

FIA WORLD RALLY CHAMPIONSHIP 2018 – SPORTLICHE BESTIMMUNGEN

(Deutsche Übersetzung, maßgeblich ist die englische Version)

STAND: 03.04.2018

INHALT

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. ALLGEMEINE MEISTERSCHAFTSBESTIMMUNGEN
 - 1.1 ANWENDUNG
 - 1.2 OFFIZIELLE SPRACHE
 - 1.3 AUSLEGUNG
 - 1.4 DATUM DER ANWENDUNG
2. DEFINITIONEN
 - 2.1 BEGINN DER RALLYE
 - 2.2 BULLETIN
 - 2.3 MITTEILUNG
 - 2.4 KONTROLLZONEN
 - 2.5 CREW
 - 2.6 ENTSCHEIDUNG
 - 2.7 FIA
 - 2.8 ENDE DER VERANSTALTUNG
 - 2.9 EUROPA
 - 2.10 LINK
 - 2.11 NEUTRALISATION
 - 2.12 PARC FERMÉ
 - 2.13 VERBOTENER SERVICE
 - 2.14 BESICHTIGUNG DER WERTUNGSPRÜFUNGEN
 - 2.15 ZEITPLAN FÜR DIE BESICHTIGUNG DER WPS
 - 2.16 SAMMELKONTROLLE (REGROUPING)
 - 2.17 VERBINDUNGSSTRECKE
 - 2.18 SEKTION
 - 2.19 SERVICE
 - 2.20 SUPER SPECIAL STAGE
 - 2.21 WERTUNGSPRÜFUNG
 - 2.22 TEAM
 - 2.23 TEST
 - 2.24 KONTROLLHEFT
 - 2.25 GELBE KARTE

OFFIZIELLE

3. OFFIZIELLE UND DELEGIERTE
 - 3.1 SPORTKOMMISSARE
 - 3.2 FIA DELEGIERTE
 - 3.3 TEILNEHMER-VERBINDUNGSLEUTE

ZUGELASSENE FAHRZEUGE

4. ZUGELASSENE FAHRZEUGE BEI FIA WRC-VERANSTALTUNGEN
 - 4.1 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR WORLD RALLY CARS UND S2000-RALLY (1,6 L TURBO) FAHRZEUGE
 - 4.2 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGE IN DER FIA WRC 2 MEISTERSCHAFT
 - 4.3 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGE IN DER FIA WRC 3 MEISTERSCHAFT
 - 4.4 NATIONALE/ REGIONALE FAHRZEUGE
 - 4.5 FAHRZEUGKLASSEN

MEISTERSCHAFTEN & PUNKTE

- 5. MEISTERSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN
 - 5.1 BERICHTE
 - 5.2 ABSAGE EINER MEISTERSCHAFTSRALLYE
 - 5.3 MEISTERSCHAFTSPUNKTE
 - 5.4 REGIONAL-MEISTERSCHAFTEN INNERHALB EINE WRC-LAUFES

- 6. FIA WORLD RALLY CHAMPIONSHIP FÜR FAHRER UND FIA WORLD RALLY CHAMPIONSHIP FÜR BEIFAHRER
 - 6.1 MEISTERSCHAFTSLÄUFE
 - 6.2 WERTUNGEN

- 7. FIA WORLD RALLY CHAMPIONSHIP FÜR HERSTELLER

- 8. FIA RAHMENMEISTERSCHAFTEN (FIA WRC 2, FIA WRC 3)
 - 8.1 EINFÜHRUNG
 - 8.2 TEILNAHME
 - 8.3 PUNKTE

- 9. JUNIOR WRC MEISTERSCHAFT

- 10. GLEICHSTAND IN DER MEISTERSCHAFT
 - 10.1 FAHRER UND BEIFAHRER
 - 10.2 FAHRZEUGHERSTELLER, WRC 3 TEAMS ODER WRC 3 TEAMS

- 11. KRITERIEN FÜR PRIORITÄTSAHRER
 - 11.1 FAHRER DER PRIORITÄT 1 (P1)
 - 11.2 FAHRER DER PRIORITÄT 2 (P2)
 - 11.3 FAHRER DER PRIORITÄT 3 (P3)
 - 11.4 FAHRER DER PRIORITÄT RGT (RGT)
 - 11.5 ROUTE NOTE CARS

- 12. VERFAHREN HINSICHTLICH DER AUSWAHL DER STRECKE
 - 12.1 ALLGEMEINES
 - 12.2 FIA INSPEKTION
 - 12.3 EINHALTUNG DER OFFIZIELLEN STRECKENFÜHRUNG UND DES SPORTLICHEN PROGRAMMS

- 13. CHARAKTERISTIK DER VERANSTALTUNG
 - 13.1 AUFBAU DER VERANSTALTUNG
 - 13.2 PROGRAMM DER RALLYES
 - 13.3 „POWER STAGE“
 - 13.4 PROMOTIONSAKTIVITÄTEN

STANDARD-DOKUMENTE UND FIA VISUM

- 14. ALLGEMEINES
 - 14.1 FIA STANDRAD-DOKUMENTE
 - 14.2 ROAD BOOK / STRECKENFÜHRUNG
 - 14.3 KONTROLLKARTEN

- 15. ERTEILUNG EINER FIA-GENEHMIGUNG
 - 15.1 STRECKEN- UND ZEITPLAN
 - 15.2 SICHERHEITSPAN
 - 15.3 MEDICAL QUESTIONNAIRE
 - 15.4 AUSSCHREIBUNG
 - 15.5 UMWELT-AKKREDITIERUNG
 - 15.6 VERSICHERUNGS-FRAGEBOGEN FÜR VERANSTALTER

VERSICHERUNG

- 16. VERSICHERUNGSSCHUTZ
- 16.1 BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES
- 16.2 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG
- 16.3 AUSSCHLUSS VON DER DECKUNG

FAHRZEUG-KENNZEICHNUNG

- 17. PERMANENTE STARTNUMMERN
- 17.1 HERSTELLERTEAMS
- 17.2 WRC2 UND WRC3
- 17.3 BEANTRAGUNG VON STARTNUMMERN

- 18. STARTNUMMERN UND WERBUNG
- 18.1 ALLGEMEINES
- 18.2 VORDERE TÜRSCHILDER
- 18.3 HECKSCHEIBE
- 18.4 SEITENSCHIEBEN
- 18.5 DACHSCHILDER
- 18.6 HAUBENSCHILD
- 18.7 WERBEEINSCHRÄNKUNGEN
- 18.8 FREIWILLIGE VERANSTALTERWERBUNG
- 18.9 WERBUNG ZUR MEISTERSCHAFT AUF DER WINDSCHUTZSCHEIBE

- 19. FAHRERNAMEN, BEIFAHRERNAMEN
- 19.1 HINTERE SEITENSCHIEBEN
- 19.2 TÜRSCHILDER UND STARTNUMMERN

FAHRVERHALTEN

- 20. VERHALTEN
- 20.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- 20.2 GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNGEN WÄHREND DER BESICHTIGUNG DER
- 20.3 GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNGEN WÄHREND DER RALLYE / VERKEHRSREGELN

NENNUNGEN

- 21. NENNUNGSVERFAHREN
- 21.1 EINREICHUNG DER NENNUNGSFORMULARE
- 21.2 ÄNDERUNGEN AUF DEM NENNFORMULAR
- 21.3 ASN-GENEHMIGUNGEN
- 21.4 AUSTAUSCH DES BEWERBERS UND/ODER TEAMMITGLIED(ER)
- 21.5 VERPFLICHTUNGEN DER BEWERBER UND TEAMMITGLIEDER

- 22. NENNUNGSSCHLUSS
- 22.1 EINHALTUNG DES NENNUNGSSCHLUSSES
- 22.2 NENNUNGSSCHLUSS

- 23. NENNGELDER
- 23.1. VERÖFFENTLICHUNG DER NENNGELDER
- 23.2 ANNAHME DES NENNUNGSFORMULARS
- 23.3 NENNGELD-ERSTATTUNG
- 23.4 TEILWEISE NENNGELD-ERSTATTUNG

- 24. KLASSEN
- 24.1 KLASSEN-UMSTUFUNGEN

BESICHTIGUNG DER WERTUNGSPRÜFUNGEN

- 25. BESICHTIGUNG DER WERTUNGSPRÜFUNGEN
- 25.1 FAHRZEUGE ZUR BESICHTIGUNG DER WERTUNGSPRÜFUNGEN

- 25.2 REIFEN FÜR DIE FAHRZEUGE
- 25.3 EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DIE BESICHTIGUNG DER WERTUNGSPRÜFUNGEN
- 25.4 ABLAUF DER BESICHTIGUNGSFAHRTEN
- 25.5 AUSSCHLIEßLICHE TEILNAHME AN DEN BESICHTIGUNGSFAHRTEN

TECHNISCHE ABNAHME

- 26. VOR DEM START DES WETTBEWERBTEILS DER RALLYE
 - 26.1 ALLGEMEINES
 - 26.2 ZEITPLANUNG
- 27. WÄHREND DER RALLYE
 - 27.1 ZUSÄTZLICHE ÜBERPRÜFUNGEN
 - 27.2 VERANTWORTLICHKEIT DER TEAMS
- 28. SCHLUSSABNAHME
 - 28.1 PARC FERMÉ AM ENDE DER RALLYE
 - 28.2 AUSWAHL DER FAHRZEUGE

SHAKEDOWN

- 29. SHAKEDOWN
 - 29.1 ABLAUF DES SHAKEDOWN
 - 29.2 VORSCHRIFTEN FÜR DEN SHAKEDOWN
 - 29.3 FEHLSTART
 - 29.4 VERZICHTSERKLÄRUNG
 - 29.5 AUSFALL BEIM SHAKEDOWN
 - 29.6 TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN
 - 29.6 SERVICE WÄHREND DES SHAKEDOWNS
- 30. FREIES TRAINING/ QUALIFYING

KONTROLLSTELLEN

- 31. KONTROLLSTELLEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
 - 31.1 KENNZEICHNUNG DER KONTROLLSTELLEN
 - 31.2 SCHUTZBARRIEREN
 - 31.3 AUFENTHALTSDAUER IN KONTROLLZONEN
 - 31.4 ARBEITSBEREITSCHAFT
 - 31.5 ABFOLGE DER KONTROLLSTELLEN UND RICHTUNG
 - 31.6 ANWEISUNGEN DES KONTROLLPERSONALS
 - 31.7 MEDIA ZONEN
 - 31.8 AUSTAUSCHPUNKTE FÜR INBOARD-KAMERADATEN
- 32. DURCHFARTSKONTROLLEN
- 33. ZEITKONTROLLEN
 - 33.1 ABLAUF
 - 33.2 ANKUNFT AN ZEITKONTROLLEN
 - 33.3 ZEITKONTROLLE VOR EINER WERTUNGSPRÜFUNG
- 34. MAXIMAL ERLAUBTE VERSPÄTUNG
 - 34.1 MAXIMAL ERLAUBTE VERSPÄTUNG
 - 34.2 ZU FRÜHE ANKUNFT
 - 34.3 BEKANNTGABE DES ÜBERSCHREITENS DER MAXIMAL ERLAUBTEN VERSPÄTUNG
- 35. SAMMELKONTROLLEN (REGROUPING)
 - 35.1 VERFAHREN BEI DER ANKUNFT
 - 35.2 VERFAHREN BEI DER AUSFAHRT

WERTUNGSPRÜFUNGEN

- 36. ALLGEMEINES
 - 36.1 ZEITNAHME
 - 36.2 FIA OFFIZIELLE UND DELEGIERTE
 - 36.3 EVAKUIERUNG MIT HUBSCHRAUBER

- 37. START AN DEN WERTUNGSPRÜFUNGEN
 - 37.1 STARTPUNKT
 - 37.2 STARTABLAUF
 - 37.3 MANUELLES STARTVERFAHREN
 - 37.4 VERSPÄTUNG AM START DURCH VERSCHULDEN DER CREW
 - 37.5 VERSPÄTUNG EINER WERTUNGSPRÜFUNG
 - 37.6 FEHLSTARTS

- 38. ZIEL DER WERTUNGSPRÜFUNGEN
 - 38.1 ZIELLINIE
 - 38.2 STOP-KONTROLLE

- 39. BEENDIGUNG EINER WERTUNGSPRÜFUNG

- 40. SICHERHEIT FÜR DIE BEWERBER
 - 40.1 AUSRÜSTUNG DER CREWMITGLIEDER
 - 40.2 AUSRÜSTUNG DER FAHRZEUGE
 - 40.3 ZWISCHENFALL AUF EINER WERTUNGSPRÜFUNG
 - 40.4 ZWISCHENFALL AUF EINER WERTUNGSPRÜFUNG MIT BETEILIGUNG EINER PERSON, DIE KEIN CREWMITGLIED IST
 - 40.5 ROTE FLAGGEN

- 41. SUPER SPECIAL STAGES
 - 41.1 CHARAKTERISTIK EINER SUPER SPECIAL STAGE
 - 41.2 ABLAUF EINER SUPER SPECIAL STAGE
 - 41.3 SICHERHEIT

PARC FERME

- 42. PARC FERMÉ BESTIMMUNGEN
 - 42.1 ANWENDUNG
 - 42.2 ZULÄSSIGES PERSONAL INNERHALB DES PARC FERMÉ
 - 42.3 SCHIEBEN EINES FAHRZEUGS IM PARC FERMÉ
 - 42.4 FAHRZEUG-ABDECKUNGEN
 - 42.5 REPARATUREN IM PARC FERMÉ
 - 42.6 AKTIVIERUNG DES KRAFTSTOFF-ABSPERRVENTILS
 - 42.7 PARC FERME AM ENDE DER RALLYE

STARTS UND RESTARTS

- 43. SHOW-START

- 44. STARTBEREICH
 - 44.1 START DER RALLYE
 - 44.2 START ZU EINER SEKTION

- 45. STARTREIHENFOLGE UND –ABSTÄNDE
 - 45.1 REPOSITIONIERUNG VON FAHRERN
 - 45.2 STARTREIHENFOLGE DER RALLYE
 - 45.3 STARTABSTÄNDE

- 46. RE-START NACH AUSFALL / RALLY 2
 - 46.1 ALLGEMEINES
 - 46.2 STRAFEN

- 47. REPARATUREN VOR EINEM RE-START

- 47.1 SERVICEORT UND ZULÄSSIGE SERVICEZEIT
- 47.2 TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR REPARIERTE FAHRZEUGE

SERVICE

- 48. SERVICEARBEITEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
 - 48.1 SERVICEARBEITEN
 - 48.2 TEAMMITGLIEDER & SERVICEBESCHRÄNKUNGEN
 - 48.3 BESCHRÄNKUNG DER ANZAHL DER MECHANIKER
- 49. SERVICEPARKS
 - 49.1 SERVICEPARKS – ALLGEMEINES
 - 49.2 SERVICEPARKS - ZEITPLANUNG
 - 49.3 KENNZEICHNUNG DER SERVICEPARKS
 - 49.4 GESCHWINDIGKEIT INNERHALB DER SERVICEPARKS
 - 49.5 FREMDE HILFE
 - 49.6 SERVICEPARK LAYOUT
- 50. ENTTANKEN UND/ODER BETANKEN IM SERVICEPARK
- 51. FLEXI-SERVICE
 - 51.1 ALLGEMEINES
 - 51.2 ABLAUF DES FLEXI-SERVICE UND ZEITPLÄNE (P1 FAHRER)
 - 51.3 ABLAUF DES FLEXI-SERVICE UND ZEITPLÄNE (P2, P3, RGT FAHRER UND FAHRER OHNE FIA-PRIORITÄT)
- 52. REIFENWECHSEL- UND SCHEINWERFERMONTAGEZONEN
 - 52.1 REIFENWECHSELZONEN (TFZ)
 - 52.2 SCHEINWERFERMONTAGEZONE
- 53. SERVICE: ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR RAHMEN-MEISTERSCHAFTEN
 - 53.1 ZUGEWIESENE FLÄCHE
 - 53.2 ANZAHL DER ZULÄSSIGEN SERVICEFAHRZEUGE

ERGEBNISSE & ADMINISTRATIVE VORSCHRIFTEN NACH DER VERANSTALTUNG

- 54. RALLYE-ERGEBNISSE
 - 54.1 ERSTELLUNG DER ERGEBNISSE
 - 54.2 VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE
 - 54.3 GLEICHSTAND BEI EINER MEISTERSCHAFTSRALLYE
 - 54.4 FAIRE UND UNPARTEIISCHE BERICHTERSTATTUNG
- 55. PROTESTE UND BERUFUNGEN
 - 55.1 EINLEGUNG EINES PROTESTES ODER EINER BERUFUNG
 - 55.2 PROTESTKAUTION
 - 55.3 KOSTENVORSCHUSS
 - 55.4 KOSTEN
 - 55.5 BERUFUNGEN
- 56. RALLYE-SIEGEREHRUNGEN
 - 56.1 PODIUM
 - 56.2 SIEGEREHRUNG
- 57. JAHRES-SIEGEREHRUNG DER FIA
 - 57.1 LISTE DER FIA-TITEL
 - 57.2 ANWESENHEITSPFLICHT
 - 57.3 ABWESENHEIT

KRAFTSTOFF – NACHTANKEN

- 58. NACHTANKEN

- 58.1 ALLGEMEINES
- 58.2 TANKABLÄUFE

- 59. KRAFTSTOFF
- 59.1 KRAFTSTOFFART
- 59.2 BESTELLUNG VON FIA KRAFTSTOFF
- 59.3 TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

REIFEN UND FELGEN

- 60. ALLGEMEINES
- 60.1 FÜR ALLE ARTEN VON FAHRZEUGEN UND ALLE BEWERBER
- 60.2 ALLE BEWERBER MIT EINEM WRC-FAHRZEUG
- 60.3 ALLE FAHRER DER PRIORITÄT 2 MIT R5 ODER S2000 FAHRZEUGEN
ALLE FAHRER MIT EINEM R5 FAHRZEUG UND DIE IM LAUFENDEN JAHR ALS FAHRER DER PRIORITÄT 2 GENANNT WAREN
JEDER ANDERE, VON DER FIA BENANNT FAHRER MIT EINEM R5 FAHRZEUG
ALLE PRIORITÄTSFAHRER MIT EINEM R4 FAHRZEUG ODER EINEM GRUPPE N FAHRZEUG
- 60.4. FAHRER OHNE PRIORITÄT MIT EINEM R5 ODER S2000 FAHRZEUG UND DIE IM LAUFENDEN JAHR NICHT ALS FAHRER DER PRIORITÄT 2 GENANNT WAREN
FAHRER OHNE PRIORITÄT MIT EINEM 4X4 GRUPPE N FAHRZEUG
FAHRER OHNE PRIORITÄT MIT EINEM R4 FAHRZEUG
FAHRER OHNE PRIORITÄT MIT EINEM ZWEIRADANGETRIEBENEM FAHRZEUG
- 60.5 PRIORITÄTSFAHRER MIT EINEM ZWEIRADANGETRIEBENEN FAHRZEUG
- 60.6 FAHRER MIT EINEM R-GT FAHRZEUG
- 60.7 KONTROLLE
- 60.8 REIFEN-MARKIERUNGSZONEN
- 60.9 VERBINDUNGSABSCHNITTE
- 60.10 ANPASSUNG DES REIFENDRUCKS
- 60.11 ERSATZRÄDER
- 60.12 REIFENLIEFERANT AM WP-STOPP

- 61. REIFEN-LIEFERANTEN
- 61.1 BENANNT REIFENFIRMEN

- 62. ANZAHL AN REIFEN
- 62.1 ANZAHL DER REIFEN FÜR 2018

MECHANISCHE TEILE

- 63. MECHANISCHE TEILE
- 63.1 MOTORENWECHSEL – ALLE BEWERBER
- 63.2 TURBOLADER – FAHRZEUGE, DIE NICHT VON EINEM HERSTELLER GENANNT SIND
- 63.3 GETRIEBE – FAHRZEUGE, DIE NICHT VON EINEM HERSTELLER GENANNT SIND
- 63.4 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- 64. MECHANISCHE TEILE – HERSTELLERFAHRZEUGE, DIE FÜR MEISTERSCHAFTSPUNKTE NOMINIERT WURDEN
- 64.1 BEGRENZUNG DER ANZAHL AN MOTOREN
- 64.2 VERPLOMBUNG DER MOTOREN
- 64.3 WECHSEL DES FAHRGESTELLS
- 64.4 BEGRENZUNG HINSICHTLICH FAHRGESTELL
- 64.5 BEGRENZUNG DER KRAFTÜBERTRAGUNG (GETRIEBE / VORDERES DIFFERENTIAL / MITTELDIFFERENTIAL / HINTERES DIFFERENTIAL)
- 64.6 GETRIEBE
- 64.7 TURBOLADER / ZAHNSTANGE / VORDERER UND HINTERER FAHRSCHEMEL
- 64.8 STOßDÄMPFER UND BEFESTIGUNGSSYSTEM FÜR DIE RADNABENTRÄGER (NUR FÜR HERSTELLER)

- 65. ZUSÄTZLICHE FAHRZEUG-BESTIMMUNGEN
- 65.1 INBOARD-KAMERAS
- 65.2 TRACKING SYSTEM

- 65.3 UNFALL-AUFZEICHNUNGSGERÄTE
- 65.4 GERÄUSCHVORSCHRIFTEN FÜR DIE WERTUNGSPRÜFUNGEN
- 65.5 DATENÜBERTRAGUNG / KOMMUNIKATION

TESTS

- 66. TESTS
- 66.1 ZULÄSSIGE TESTORTE FÜR IN DER MEISTERSCHAFT EINGESCHRIEBENE HERSTELLER
- 66.2 ZULÄSSIGE TESTORTE FÜR P1 FAHRER MIT WRC FAHRZEUGEN
- 66.3 TEST-VERBOT
- 66.4 DAUER DER TESTS
- 66.5 TESTBESCHRÄNKUNGEN FÜR FAHRER MIT WRC FAHRZEUGEN, DIE NICHT VON EINEM HERSTELLER GENANNT SIND, UND FÜR P2 UND P3 FAHRER
- 66.6 PRESSE-, MEDIA- ODER PR-VERANSTALTUNGEN

ANHÄNGE

- | | |
|--------------------|---|
| ANHANG I | KONTROLLSTELLENSCHILDER |
| ANHANG II | STANDARDdokUMENTE |
| | 1. Rallye-Ausschreibung |
| | 2. Bulletins |
| | 3. Rallye Guide 1 & 2 |
| | 4. Zeit- und Streckenplan |
| | 5. Road Book |
| | 6. Kontrollkarten |
| | 7. Standard-Nennformular |
| | 8. Nennungsliste |
| | 9. Startlisten und Ergebnislisten |
| | 10. Media Safety Book |
| ANHANG III | SICHERHEIT |
| ANHANG IV | PODIUMSABLAUF |
| ANHANG V | REIFENBESTIMMUNGEN |
| ANHANG VI | NENNGELDER, TEAMUNTERLAGEN UND PERMANENTE AUSWEISE |
| ANHANG VII | STARTLICHTER |
| ANHANG VIII | JUNIOR WRC MEISTERSCHAFT |
| ANHANG IX | WRC-RECHTE |
| ANHANG X | FIA RGT CUP |
| ANHANG XI | UMWELTMANAGEMENT |
| ANHANG XII | INBOARD-KAMERAS |

1. ALLGEMEINE MEISTERSCHAFTSBESTIMMUNGEN

Die FIA schreibt die FIA Rallye-Weltmeisterschaft (die Meisterschaft) aus, die Eigentum der FIA ist.

Die Rallye-Weltmeisterschaft unterliegt den Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes der FIA und seinen Anhängen (das Gesetz) und den vorliegenden Bestimmungen, deren Artikel sich auf eine oder mehrere der folgenden besonderen Meisterschaften beziehen:

- FIA Rallye-Weltmeisterschaft für Fahrer
- FIA Rallye-Weltmeisterschaft für Beifahrer
- FIA Rallye-Weltmeisterschaft für Hersteller
- FIA WRC 2 Meisterschaft für Teams
- FIA WRC 2 Meisterschaft für Fahrer
- FIA WRC 2 Meisterschaft für Beifahrer
- FIA WRC 3 Meisterschaft für Teams
- FIA WRC 3 Meisterschaft für Fahrer
- FIA WRC 3 Meisterschaft für Beifahrer
- FIA Junior WRC Meisterschaft für Fahrer
- FIA Junior WRC Meisterschaft für Beifahrer
- FIA Junior WRC Trophy für Nationen
- FIA RGT Cup für Fahrer
- FIA RGT Cup für Beifahrer

Die zur Meisterschaft zählenden Rallyes sind im FIA-Kalender eingetragen.

1.1 ANWENDUNG

1.1.1 Alleine die FIA kann Ausnahmegenehmigungen zu diesen Bestimmungen erteilen.

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen wird den Sportkommissaren gemeldet, die eine Bestrafung gemäß Artikel 12.2 und 12.3 des Internationalen Sportgesetzes aussprechen können. Jeder in den vorliegenden Bestimmungen nicht vorgesehene Fall wird von den Sportkommissaren beurteilt, die alleine Entscheidungsgewalt haben (Art. 11.9 des Gesetzes).

1.1.2 Vor und während des Ablaufs der Rallye ist der Rallyeleiter zur Anwendung dieser Bestimmungen und der Vorschriften der Rallye-Ausschreibung beauftragt. Er muss die Sportkommissare über jeden wichtigen Zwischenfall informieren, der die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen oder der Rallye-Ausschreibung erforderlich machte.

1.1.3 Alles, was durch die vorliegenden Bestimmungen nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

1.2 OFFIZIELLE SPRACHE

Die verschiedenen Dokumente und insbesondere die Veranstaltungsausschreibung und alle Bulletins müssen zumindest in Englisch verfasst werden. Versionen der Dokumente in der Sprache des veranstaltenden Landes liegt im Ermessen und in der Verantwortlichkeit des Veranstalters.

1.3 AUSLEGUNG

In Streitfällen über die Auslegung vorliegender Bestimmungen ist alleine die FIA entscheidungsberechtigt. Während der Veranstaltung entscheiden die Sportkommissare über eventuelle Streitfälle.

1.4 DATUM DER ANWENDUNG

Die vorliegenden Bestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

2. DEFINITIONEN

2.1 BEGINN DER RALLYE

Die Rallye beginnt am Tag der Dokumentenabnahme oder der Besichtigung der Wertungsprüfungen (was auch immer früher ist). Der Wettbewerbsteil der Rallye beginnt an der ersten Zeitkontrolle.

2.2 BULLETIN

Ein offizielles, schriftliches Dokument, welche die Rallye-Ausschreibung wie in Anhang II aufgeführt ändern, präzisieren oder vervollständigen soll.

2.3 MITTEILUNG

Offizielles schriftliches Dokument informativer Natur, das entweder vom Rallyeleiter oder den Sportkommissaren erstellt werden kann.

2.4 KONTROLLZONEN

Die Bereiche zwischen dem ersten gelben Hinweisschild und dem letzten beigen Schild mit drei schräg verlaufenen Streifen werden als Kontrollzonen bezeichnet.

2.5 CREW

Eine Crew setzt sich aus 2 Personen an Bord jedes Fahrzeugs zusammen, die als Fahrer und Beifahrer benannt werden. Sofern nicht anders aufgeführt, dürfen beide Crewmitglieder während der Rallye fahren, wobei beide im Besitz einer für das laufende Jahr und für die Veranstaltung gültigen FIA-Fahrer-Bewerberlizenz sein müssen. Falls auf dem Nennformular kein Bewerber angegeben ist, wird der Fahrer gleichzeitig als Bewerber angesehen und er muss die beiden entsprechenden Lizenzen besitzen. Bei Teilnahme außerhalb des Heimatlandes müssen die Crewmitglieder eine internationale Versicherungspolice haben, die ihren Rücktransport nach einem Unfall, falls erforderlich, abdeckt.

2.6 ENTSCHEIDUNG

Ein vom Rallyeleiter oder den Sportkommissaren verfasstes Dokument zur Verkündung der Ergebnisse nach einer Nachfrage, einer Anhörung oder einer Untersuchung.

2.7 FIA

Jede Bezugnahme auf die FIA bezieht sich auf das FIA Rally Department.

2.8 ENDE DER VERANSTALTUNG

Die Veranstaltung endet mit dem Aushang des Endergebnisses. Der Wettbewerbsteil der Rallye endet an der letzten Zeitkontrolle.

2.9 EUROPA

Zur Auslegung dieser Bestimmungen beinhaltet der Begriff ‚Europa‘ die Länder der EU und der EFTA.

2.10 LINK

Mindestens zwei (2) Rallyes, die zum Zwecke der Begrenzung der Verwendung von Motoren oder Getrieben oder Teilen zusammengefasst werden.

2.11 NEUTRALISATION

Zeit, während der eine Crew vom Veranstalter angehalten wird, aus welchen Gründen auch immer, wobei die Bestimmungen des Parc fermé gelten.

2.12 PARC FERMÉ

Zone, in der jeglicher Eingriff, Überprüfung, Einstellung oder Reparatur an einem Fahrzeug nicht erlaubt ist, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch die vorliegenden Bestimmungen bzw. der Rallye-Ausschreibung erlaubt und in welchem sich ausschließlich die zulässigen Offizielle aufhalten dürfen.

2.13 VERBOTENER SERVICE

Die Verwendung oder die Annahme von irgendwelchen gefertigten Materialien (fest oder flüssig, es sei denn, diese wurden vom Veranstalter ausgegeben), Ersatzteilen, Werkzeugen oder Ausrüstungsgegenständen durch die Crew, ausgenommen der an Bord des Rallyefahrzeugs mitgeführten, oder die Anwesenheit eines Crewmitglieds wie in Artikel 48.2 aufgeführt.

2.14 BESICHTIGUNG DER WERTUNGSPRÜFUNGEN

Die Anwesenheit eines FIA-Prioritätsfahrers und/oder Beifahrer auf einer Wertungsprüfung, zu welcher Zeit auch immer, oder eines Crewmitgliedes ohne FIA-Priorität, das für die betreffende Rallye nennen möchte, nach Bekanntgabe der Streckenführung.

2.15 ZEITPLAN FÜR DIE BESICHTIGUNG DER WPS

Der in der Rallye-Ausschreibung aufgeführte Zeitplan, zu welchem sich die Crews mit der Rallyestrecke vertraut machen dürfen.

2.16 SAMMELKONTROLLE (REGROUPING)

Vom Veranstalter vorgesehene Pause unter Parc fermé-Bestimmungen mit Zeitkontrollen bei der Ein- und bei der Ausfahrt, um einerseits den Zeitplan einzuhalten und/oder die in Wertung verbliebenen Fahrzeuge zusammenzuführen. Die Pause kann für die Crews unterschiedlich lang sein.

2.17 VERBINDUNGSSTRECKE

Die Teile innerhalb der Streckenführung, die nicht als Wertungsprüfung genutzt werden.

2.18 SEKTION

Alle Teile einer Rallye, die durch eine Sammelkontrolle unterbrochen sind.

2.19 SERVICE

Irgendwelche Arbeiten an einem Wettbewerbsfahrzeug, ausgenommen die in Artikel 48 aufgeführten.

2.20 WERTUNGSPRÜFUNG

Gezeitete Geschwindigkeitsprüfung auf einer während der Rallye für die Öffentlichkeit gesperrten Strecke.

2.21 SUPER SPECIAL STAGE

Jede Abweichung im Ablauf einer Wertungsprüfung wie in Artikeln 37 bis 38 der vorliegenden Bestimmungen beschrieben und wie in der Rallye-Ausschreibung erläutert.

2.22 TEAMMITGLIEDER

Ein Team besteht aus dem Bewerber, der Crew und dem Betreuungspersonal.

2.23 TEST

Die gemeinsame Anwesenheit eines im Wettbewerbstempo gefahrenen World Rally Car oder eines Fahrzeugs, das nach Spezifikationen der Technischen Bestimmungen der WRC vorbereitet ist und der gleichen Familie wie ein World Rally Car angehört und eines in der Herstellermeisterschaft eingeschriebenen Teams oder Personen, die außerhalb einer Rallye von diesem Bewerber angestellt oder vertraglich gebunden sind.

2.24 KONTROLLHEFT

Heft für die Stempel und Zeiteinträge an den verschiedenen, auf der Strecke vorgesehenen Kontrollstellen.

2.25 GELBE KARTE

Im Falle eines erheblichen Mangels im Bereich Zuschauersicherheit kann die WRC-Kommission einem Veranstalter, der einen solchen Verstoß begangen hat, eine gelbe Karte erteilen. Wenn innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei gelbe Karten erteilt werden, wird die WRC-Kommission eine Strafe aussprechen.

OFFIZIELLE

3. OFFIZIELLE UND DELEGIERTE

3.1 SPORTKOMMISSARE

Das Kollegium der Sportkommissare muss immer aus drei Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende sowie ein Mitglied, die eine andere Nationalität als die des Veranstalters haben müssen, werden von der FIA nominiert. Das dritte Mitglied wird von dem ASN des Landes des Rallye-Veranstalters benannt. Zwischen den Sportkommissaren und dem Rallyeleiter muss eine permanente Kommunikationsmöglichkeit bestehen. Während der Rallye muss sich mindestens einer der Sportkommissare in unmittelbarer Nähe der Rallyeleitung aufhalten.

3.2 FIA DELEGIERTE

Die nachfolgenden Delegierten werden durch die FIA nominiert, wobei jeder einen Bericht über seinen jeweiligen Verantwortungsbereich verfasst:

3.2.1 Sportdelegierter der FIA (Sporting Delegate)

Der Sportdelegierte der FIA arbeitet in Verbindung mit dem Rallyeleiter und allen anderen von der FIA benannten Offiziellen und Delegierten.

3.2.2 Technischer Delegierter der FIA (Technical Delegate)

Der Technische Delegierte der FIA arbeitet in Verbindung mit dem Rallyeleiter und ist gleichzeitig Obmann der Technischen Kommissare und für alle technischen Angelegenheiten verantwortlich.

3.2.3 Sicherheitsdelegierter der FIA (Safety Delegate)

Der/Die Sicherheits-Delegierte ist insbesondere für die Überwachung der Sicherheit für Zuschauer und für Medienvertreter verantwortlich. Er/Sie hat das Recht, den Start zu einer Wertungsprüfung um bis zu 30 Minuten zu verzögern, wenn er/sie der Ansicht ist, dass die Sicherheitsvorkehrungen nicht zufrieden stellend sind.

3.2.4 FIA Media Delegate

Der/Die FIA Media Delegate ist mit allen Aspekten in Zusammenhang mit den Medien, einschließlich der Pressekonferenzen vor dem Start und nach dem Ziel, beauftragt.

3.2.5 FIA Medical Delegate

Der FIA Medical Delegate steht in Bezug auf alle medizinischen Aspekte mit dem Medizinischen Einsatzleiter der Rallye in Verbindung, einschließlich aller Briefing vor der Veranstaltung.

3.3 TEILNEHMER-VERBINDUNGSLEUTE

Die grundsätzliche Aufgabe der Teilnehmer-Verbindungsleute ist es, den Bewerbern Informationen oder Klarstellungen in Zusammenhang mit den Bestimmungen und dem Ablauf der Rallye zu erteilen.

Bei jeder Rallye muss mindestens ein Teilnehmer-Verbindungsmann eingesetzt werden und für die Bewerber leicht erkennbar sein.

ZUGELASSENE FAHRZEUGE

4. ZUGELASSENE FAHRZEUGE BEI FIA WRC-VERANSTALTUNGEN

- World Rally Cars in Übereinstimmung mit Anhang J 2018, Art. 255A und die von einem von der FIA genehmigten Fahrer gefahren werden.
- World Rally Cars mit Homologation vor dem 31.12.2013, in Übereinstimmung mit der Homologations-Erweiterung 100/01 KSR und der entsprechenden WR-Erweiterung und mit Anhang J 2013, Artikel 255A. Es sind ausschließlich WRC Fahrzeuge mit einem vor dem 31.12.2016 ausgestellten FIA-Wagenausweis zulässig.
- World Rally Cars mit Homologation ab 01.01.2014, in Übereinstimmung mit der Homologations-Erweiterung 200/01 WRC und mit Anhang J 2016, Artikel 255A. Es sind ausschließlich WRC Fahrzeuge mit einem vor dem 31.12.2016 ausgestellten FIA-Wagenausweis zulässig.
- World Rally Cars mit Homologation ab 01.01.2015, in Übereinstimmung mit der Homologations-Erweiterung 300/01 WRC und mit Anhang J 2016, Artikel 255A. Es sind ausschließlich WRC Fahrzeuge mit einem vor dem 31.12.2016 ausgestellten FIA-Wagenausweis zulässig.
- Super 2000 Fahrzeuge in Übereinstimmung mit dem Anhang J 2013, Art. 254A und Art. 255A
- Gruppe A Kit Cars mit einem Einstufungshubraum von weniger als 1600 ccm.
- Fahrzeuge der Gruppe RGT in Übereinstimmung mit Anhang J 2018, Art. 256.
- Fahrzeuge der Gruppe R (R1/R2/R3/R3T/R3D) in Übereinstimmung mit dem Anhang J 2018, Art. 260 und 260D.
- Fahrzeuge der Gruppe R4 in Übereinstimmung mit dem Anhang J 2018, Art. 260 (nicht zulässig in Europa)
- Fahrzeuge der Gruppe R5 in Übereinstimmung mit dem Anhang J 2018, Art. 261
- Fahrzeuge der Gruppe A mit einem Einstufungshubraum von bis zu 2000 ccm, in Übereinstimmung mit Anhang J 2018, Art. 255
- Fahrzeuge der Gruppe N in Übereinstimmung mit Anhang J 2018, Art. 254.

4.1 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR WORLD RALLY CARS UND S2000-RALLY (1,6 L TURBO) FAHRZEUGE

4.1.1 Die Homologation eines World Rally Car wird erst fertig gestellt, nachdem ein Hersteller sich für die laufende Hersteller-Meisterschaft eingeschrieben hat.

4.1.2 Bewerber, die mit einem World Rally Car genannt sind und nicht für Meisterschaftspunkte zulässig sind, dürfen abgelaufene Errata verwenden, ohne dass dies zu einer Bestrafung führt.

4.1.3 Bewerber, die mit einem Super 2000 Rallyefahrzeug (1,6 l Turbo) in Übereinstimmung mit Artikel 255A des Anhang J 2013 genannt sind, dürfen abgelaufene Errata verwenden, ohne dass dies zu einer Bestrafung führt.

4.2 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGE IN DER FIA WRC 2 MEISTERSCHAFT

Alle Fahrzeuge müssen mit den Bestimmungen des Anhang J 2018 der FIA übereinstimmen in Bezug auf:

- Fahrzeuge der Gruppe R5 (in Übereinstimmung mit Art. 261) oder
- Fahrzeuge der Gruppe N mit Vierradantrieb (in Übereinstimmung mit Art. 254)

oder

- Super 2000 Rallyefahrzeuge gemäß Art. 254A des Anhang J 2013
- Super 2000 Rallyefahrzeuge in Übereinstimmung mit Art. 255A des Anhang J 2013 mit einem Restriktor gemäß Art. 255A-5.1.1-b mit Ausnahme der folgenden Punkte:
 - a) Der maximale Innendurchmesser des Restrikors beträgt 28 mm,
 - b) Der Außendurchmesser des Restrikors an seinem engsten Punkt muss weniger als 34mm betragen und über eine Entfernung von 5mm zu jeder Seite des engsten Punktes beibehalten werden.

Der Durchmesser des Turbokompressor-Restrikors kann von der FIA zu jeder Zeit und ohne Vorankündigung geändert werden.

4.3 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGE IN DER FIA WRC 3 MEISTERSCHAFT

Alle Fahrzeuge müssen mit den Bestimmungen des Anhang J 2018 der FIA übereinstimmen in Bezug auf:

- Fahrzeuge der Gruppe R mit 2-Rad-Antrieb (in Übereinstimmung mit Art. 260 und Art. 260D).

4.4 NATIONALE/ REGIONALE FAHRZEUGE

4.4.1 Fahrzeuge, die vom ASN des veranstaltenden Landes homologiert oder genehmigt sind, sind bei WRC-Veranstaltungen zugelassen, sie erhalten jedoch keine Meisterschaftspunkte.

4.4.2 Diese Fahrzeuge müssen jedoch mit den Sicherheitsbestimmungen wie im Anhang J, Art. 253, aufgeführt übereinstimmen.

4.4.3 Vor der Rallye muss der Veranstalter der FIA eine Liste der entsprechenden Fahrzeuge zur Genehmigung einreichen.

4.4.4 Fahrer, die in einer nationalen Klasse nennen, müssen immer ein unterschiedliches Nennformular verwenden.

4.5 FAHRZEUGKLASSEN

Klassen	Gruppen
RC1	World Rally Cars: 1,6 Turbomotor
RC2	S2000-Rally: 1,6 Turbomotor mit 28mm Restriktor
	S2000-Rally: 2,0 L Saugmotor
	Gruppe R5 (VR5)
	Gruppe R4 (VR4) (nicht zulässig in Europa)
RGT	Gruppe N über 2000 ccm (gegenwärtig N4)
	RGT Fahrzeuge
RC3	Gruppe A über 1600ccm bis 2000ccm
	Super 1600
	R2 (Saugmotor über 1600ccm bis 2000ccm – VR2C und Turbo über 1067ccm bis zu 1333ccm – VR2C)
	R3 (Saugmotor über 1600ccm bis 2000ccm - VR3C und Turbo über 1067ccm bis zu 1333ccm – VR3C)
	R3 (Turbo, bis 1620ccm / nominell – VR3T)
	R3 (Diesel, bis 2000ccm / nominell – VR3D)
RC4	Gruppe A bis 1600ccm
	R2 (Saugmotor über 1390ccm bis 1600ccm – VR2B und Turbo über 927ccm bis zu 1067ccm – VR2B)
	Kitcar bis 1600ccm
	Gruppe N über 1600ccm bis 2000ccm
RC5	Gruppe N bis 1600ccm
	R1 (Saugmotor bis 1600ccm VR1A / VR1B und Turbo bis 1067ccm – VR1A / VR1B)

MEISTERSCHAFTEN & PUNKTE

5. MEISTERSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN

5.1 BERICHTE

5.1.1 Für jede Rallye wird von der FIA in Zusammenarbeit mit den FIA-Offiziellen ein Bericht erstellt und durch die entsprechende FIA-Kommission geprüft.

5.1.2 Eine Meisterschaftsrallye, für welche im Observer-Bericht aufgeführt ist, dass die Bestimmungen nicht beachtet wurden oder dass der Standard der beobachteten Bereiche nicht angemessenen war, kann für die Folgejahre aus der Meisterschaft ausgeschlossen werden.

5.2 ABSAGE EINER MEISTERSCHAFTSRALLYE

Eine abgesagte Meisterschaftsrallye wird für die Folgejahre nicht in die Meisterschaft aufgenommen, Fälle höherer Gewalt, die als solche von der FIA anerkannt wurden, ausgeschlossen.

5.3 MEISTERSCHAFTSPUNKTE

5.3.1 Für jeden Meisterschaftstitel werden bei jeder Rallye Punkte aufgrund des Gesamtergebnisses gemäß nachfolgender Tabelle vergeben:

1. Platz	25 Punkte
2. Platz	18 Punkte
3. Platz	15 Punkte
4. Platz	12 Punkte
5. Platz	10 Punkte
6. Platz	8 Punkte
7. Platz	6 Punkte
8. Platz	4 Punkte
9. Platz	2 Punkte
10. Platz	1 Punkt

5.3.2 Für die Rallye-Weltmeisterschaft für Fahrer und für Beifahrer werden gemäß nachfolgender Tabelle zusätzliche Punkte für die Wertung der „Power Stage“ wie in Art. 13.3 aufgeführt vergeben:

1. Platz	5 Punkte
2. Platz	4 Punkte
3. Platz	3 Punkte
4. Platz	2 Punkte
5. Platz	1 Punkt

5.3.3 Vergabe von reduzierten Punkten

Wenn eine Rallye nicht vollständig gefahren werden kann, so werden auf Grundlage des erstellten Ergebnisses Punkte wie folgt vergeben:

- Volle Punktzahl, wenn 75% oder mehr der vorgesehenen Streckenlänge der Wertungsprüfungen gefahren wurde.
- Halbe Punktzahl, wenn 50% oder mehr, aber weniger als 75% der vorgesehenen Streckenlänge der Wertungsprüfungen gefahren wurde.
- Ein Drittel der Punktzahl, wenn 25% oder mehr, aber weniger als 50% der vorgesehenen Streckenlänge der Wertungsprüfungen gefahren wurde.
- Keine Punkte, wenn weniger als 25% der vorgesehenen Streckenlänge der Wertungsprüfungen gefahren wurde.

Dies bezieht sich ausschließlich auf Meisterschaftspunkte. Dezimalwerte werden auf die nächste volle Zahl auf- bzw. abgerundet.

Punkte für die Power Stage unterliegen nicht den Bestimmungen für die Vergabe von reduzierten Punkten.

In außergewöhnlichen Umständen kann die FIA entscheiden, für die Vergabe von reduzierten Punkten ein anderes Verfahren anzuwenden.

5.4 REGIONAL-MEISTERSCHAFTEN INNERHALB EINE WRC-LAUFES

Veranstalter eines Laufes zur Regional-Meisterschaft müssen die FIA entsprechend informieren, wenn sie einen solchen Lauf in eine Veranstaltung zur Rallye-Weltmeisterschaft zu integrieren beabsichtigen.

6. FIA WORLD RALLY CHAMPIONSHIP FÜR FAHRER UND FIA WORLD RALLY CHAMPIONSHIP FÜR BEIFAHRE

6.1 MEISTERSCHAFTSLÄUFE

Die FIA World Rally Championship für Fahrer und Beifahrer umfasst die gleichen Rallyes wie die World Rally Championship für Hersteller.

6.2 WERTUNGEN

Die Wertung wird unter Berücksichtigung aller Rallyes erstellt. Fahrer-Weltmeister bzw. Beifahrer-Weltmeister wird der Fahrer beziehungsweise der Beifahrer mit der höchsten Anzahl an Punkten am Ende des Jahres.

7. FIA WORLD RALLY CHAMPIONSHIP FÜR HERSTELLER

SIEHE ENGLISCHER TEXT!

8. FIA RAHMENMEISTERSCHAFTEN (FIA WRC 2, FIA WRC 3)

8.1 EINFÜHRUNG

8.1.1 Die FIA WRC 2 Meisterschaft ist eine Meisterschaft für Teams, Fahrer und Beifahrer, die mit einem gemäß Art. 4.2 zulässigen Fahrzeug an den Wertungsläufen teilnehmen.

8.1.2 Die FIA WRC 3 Meisterschaft ist eine Meisterschaft für Teams, Fahrer und Beifahrer, die mit einem gemäß Art. 4.3 zulässigen Fahrzeug an den Wertungsläufen teilnehmen.

8.1.3 Der nachfolgend verwendete Begriff „Rahmenmeisterschaften“ umfasst die für die WRC 2 und die WRC 3 gemeinsamen Bestimmungen.

8.2 TEILNAHME

8.2.1 Um für die Punktevergabe in den Rahmenmeisterschaften zulässig zu sein, müssen die Teams und/oder Bewerber sich bei der FIA bis zum Nennungsschluss der ersten Veranstaltung, an der sie teilnehmen, einschreiben. Die Einschreibgebühr für jede Meisterschaft beträgt € 3.000 für die WRC 2 und € 2.000 für die WRC3 und kann im Namen eines Fahrers oder im Namen eines Teams, das eine für das entsprechende Jahr gültige Bewerberlizenz hat, erfolgen. Beifahrer müssen sich nicht einschreiben.

8.2.2 Ein in der WRC 2 und/oder der WRC 3 eingeschriebenes Team kann bei jeder Meisterschaftsveranstaltung höchstens zwei (2) Fahrzeuge nennen. Das bestplatzierte Team wird für die Punktevergabe berücksichtigt. Das zweitplatzierte Fahrzeug erhält keine Punkte und die nachfolgenden Fahrzeuge rücken für die Punktevergabe auf.

8.2.3 Um Punkte für die WRC2 oder die WRC3 Meisterschaft zu erhalten muss die Nennung zu jeder einzelnen Rallye unter Verwendung des Standardformulars für die Rahmenmeisterschaften im Namen des Bewerbers, wie auf der für die Einschreibung für die Rahmenmeisterschaft verwendeten Lizenz aufgeführt, erfolgen. Jede so abgegebene Nennung wird immer als eine der 7 Rallyes gemäß Artikel 8.3.2 oder 8.3.3 angesehen, es sei denn, die Sportkommissare erkennen auf individuellen Antrag, dem eindeutige Nachweise beigefügt sein müssen, einen Fall höherer Gewalt (force majeure) an. Dieses Standard-Nennformular muss an den Rallye-Veranstalter und an die FIA geschickt werden.

8.2.4 WRC 2 und WRC 3 eingeschriebene Bewerber, die an einer Rallye teilnehmen möchten ohne für die Punktevergabe in der WRC 2 und der WRC 3 Meisterschaften berücksichtigt zu werden, müssen das vom jeweiligen Rallye-Veranstalter zur Verfügung gestellte Nennformular einreichen.

8.2.5 Wenn ein Team gemäß Art. 8.2.3 die Nennung zu einer Rallye abgibt, erhalten die Fahrer und Beifahrer automatisch Punkte.

8.2.6 Ein Team kann zu mehr als 7 Rallyes nennen, erhält anschließend aber keine Punkte mehr in der Meisterschaft für Teams.

8.3 PUNKTE

SIEHE ENGLISCHER TEXT!

9. JUNIOR WRC MEISTERSCHAFT

Alle Bestimmungen zur FIA Junior WRC Meisterschaft sind im Anhang VIII aufgeführt.

10. GLEICHSTAND IN DER MEISTERSCHAFT

10.1 FAHRER UND BEIFAHNER

Bei der Erstellung der Endwertung und/oder der Zwischenwertung in einer Meisterschaft findet die folgende Bestimmung Anwendung zur Entscheidung zwischen Fahrern und Beifahrern mit der exakt gleichen Anzahl an Punkten:

10.1.1 Je nach der größeren Anzahl an ersten Plätzen, dann zweiten Plätzen, dann dritten Plätzen, usw., die im Gesamtklassament in ihrer jeweiligen Meisterschaft erreicht wurden, wobei lediglich die Rallyes herangezogen werden, die für die Errechnung der Gesamtpunktezahl herangezogen wurden;

10.1.2 Je nach der größeren Anzahl an besseren Plätzen, die in der Endwertung in ihrer jeweiligen Meisterschaft erreicht wurden, wobei lediglich die Rallyes herangezogen werden, an denen jeder der Fahrer und Beifahrer mit Punktegleichstand teilgenommen haben, wobei ein 11. Platz mehr wert ist als jede beliebige Anzahl an 12. Plätzen, ein 12. Platz mehr wert ist als jede beliebige Anzahl an 13. Plätzen usw.

10.1.3 Besteht noch immer Gleichstand, entscheidet die FIA aufgrund irgendwelcher ihr angemessen erscheinenden Gesichtspunkte über den Sieger und allen anderen Fahrern und Beifahrern mit Punktegleichstand.

10.2 FAHRZEUGHERSTELLER, WRC 3 TEAMS ODER WRC 3 TEAMS

Haben eingeschriebene Hersteller, WRC 2 Teams oder WRC 3 Teams exakt die gleiche Punktezahl erzielt, so wird folgendes Verfahren angewendet:

10.2.1 Es zählt die größere Anzahl an besten Plätzen bei den Rallyes, aus denen sich die Gesamtpunktezahl für jeden Hersteller, WRC 2 Team oder WRC 3 Team errechnet, wobei für jeden Hersteller, WRC 2 Team oder WRC 3 Team pro Rallye nur der beste Platz in Betracht gezogen wird.

10.2.2 Es zählt die Anzahl der 11. Plätze, 12. Plätze usw., wobei ein 11. Platz mehr zählt als irgendeine Anzahl an 12. Plätzen, usw.

10.2.3 Besteht noch immer Gleichstand, entscheidet die FIA aufgrund irgendwelcher ihr angemessen erscheinenden Gesichtspunkte über den Sieger und allen anderen Hersteller, WRC 2 Teams oder WRC 3 Teams mit Punktegleichstand.

11. KRITERIEN FÜR PRIORITÄTSAHNER

11.1 FAHNER DER PRIORITÄT 1 (P1)

Fahrer von World Rally Cars in Übereinstimmung mit Artikel 255A des Anhang J 2018

11.2 FAHNER DER PRIORITÄT 2 (P2)

Fahrer, die für die Punktevergabe in der WRC2 Meisterschaft zulässig sind.

11.3 FAHNER DER PRIORITÄT 3 (P3)

Fahrer, die für die Punktevergabe in der WRC3 Meisterschaft zulässig sind.

11.4 FAHNER DER PRIORITÄT RGT (RGT)

Fahrer, die für die Punktevergabe in dem RGT Cup zulässig sind.

11.5 ROUTE NOTE CARS

11.5.1 Für Sektionen einer Rallye, die komplett auf Asphalt durchgeführt werden, darf jeder Fahrer mit einem World Rally Car ein Route Note Car einsetzen.

Die folgenden Bestimmungen haben für diese Fahrzeuge Gültigkeit:

- Es dürfen sich nicht mehr als 2 Personen an Bord befinden.
- Sie müssen den Bestimmungen des Art. 25.1 und 25.2 für Fahrzeuge bei der Besichtigung der Wertungsprüfungen entsprechen.
- Sie müssen auf Anweisung auf jeder Vordertür eine FIA Kennzeichnung tragen, einschließlich 'Safe Drive' Logos.
- Sie müssen mit den Geräten zur Geschwindigkeitskontrolle ausgestattet sein, wie sie bei der Besichtigung der Wertungsprüfungen verwendet werden.
- Auf den Wertungsprüfungen muss die vom Rallyeleiter festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkung beachtet werden.
- Sie dürfen die Wertungsprüfungen innerhalb eines vom Rallyeleiter festgelegten Zeitfensters und unter der Kontrolle des Rallyeleiters befahren.
- Die vom Rallyeleiter eventuell festgelegten Punkte für die Übergabe der Streckeninformationen müssen beachtet werden.
- Für jede Wertungsprüfung ist eine Durchfahrt erlaubt.
- Der Ablauf der Rallye darf auf keinen Fall beeinträchtigt werden.
- Sie dürfen ausschließlich für das ihnen zugeteilte World Rally Car verwendet werden, und es muss zurückgezogen werden, wenn sein Fahrer ausgefallen ist.

Anstelle der RNC Crew darf an den Punkten für die Übergabe der Streckeninformationen ein Teammitglied je Bewerber anwesend sein zum alleinigen Zweck der Übergabe der Informationen an die entsprechende Crew.

11.4.2 Der Veranstalter kann auch sein eigenes Route Note Car einsetzen, um den anderen Bewerbern Streckeninformationen zur Verfügung zu stellen.

12. VERFAHREN HINSICHTLICH DER AUSWAHL DER STRECKE

12.1 ALLGEMEINES

Die Eignung der Wertungsprüfung einer Rallye liegt in der alleinigen Verantwortung des Veranstalters, der aber die Nutzung von Straßen vermeiden soll, die mit den FIA-Vorschriften und/oder –Empfehlungen ggf. nicht übereinstimmen könnten. Sicherheit ist von besonderer Wichtigkeit bei der Auswahl der Strecke. Bei Auswahl der Rallyestrecke sollten öffentliche Straßen vermieden werden, auf denen die Gefahr eines hohen Zuschaueraufkommens besteht.

12.2 FIA INSPEKTION

12.2.1 Für jede neue Rallye in der Meisterschaft kann die Strecke durch die FIA überprüft werden. Danach liegt die Auswahl der zukünftigen Wertungsprüfungen in der Verantwortlichkeit des Veranstalters, der bei der FIA die Entsendung eines Sicherheitsbeobachters beantragen kann (auf Kosten des Veranstalters).

12.2.2 Falls in einem Observerbericht negativ über die Wertungsprüfungen berichtet wird, kann die FIA vor der nächsten Durchführung dieser Rallye eine Inspektion anordnen. Die Kosten für eine solche Inspektion müssen vom Veranstalter getragen werden.

12.2.3 Durch einen FIA-Inspektionsbericht oder die Aufnahme einer Wertungsprüfung bei einer FIA WRC Veranstaltung wird keinesfalls garantiert oder angenommen, dass die Wertungsprüfung als sicher angesehen werden kann.

12.3 EINHALTUNG DER OFFIZIELLEN STRECKENFÜHRUNG UND DES SPORTLICHEN PROGRAMMS

12.3.1 Ausgenommen im Fall höherer Gewalt muss der Rallyeleiter sicherstellen, dass die Streckenführung vollständig eingehalten wird.

12.3.2 Es werden keine weiteren entweder sofort vor oder während der Rallye vorgebrachten Einwände in Betracht gezogen, es sei denn mit Genehmigung des FIA Safety Delegate.

13. CHARAKTERISTIK DER VERANSTALTUNG

13.1 AUFBAU DER VERANSTALTUNG

13.1.1 Der Streckenbelag bei einer Veranstaltung darf gemischt sein, muss zwischen zwei Regroupings über Nacht jedoch einheitlich sein. Innerhalb einer Wertungsprüfung darf der Streckenbelag nicht gemischt sein.

Für die Nutzung von begrenzten Abschnitten auf Asphalt im Falle von Schotter-Wertungsprüfungen kann jedoch ein Ausnahmeantrag an die FIA gestellt werden.

13.1.2 Die Gesamtlänge der Wertungsprüfungen muss zwischen 300 km und 500 km liegen. Es gibt keine Mindest- oder Maximallänge für eine einzelne Wertungsprüfung, es dürfen jedoch nicht mehr als 80km an Wertungsprüfungen zwischen zwei Anfahrten des Serviceparks oder einer Remote Service Zone liegen.

13.1.3 Keine Wertungsprüfung oder Teil davon darf mehr als zweimal in einer Rallye gefahren werden, ausgenommen Super Special Stages.

13.2 PROGRAMM DER RALLYES

Mit Ausnahme der nachfolgenden Kriterien werden die Veranstalter der Meisterschaftsrallyes ermuntert, ihre eigene Rallye-Charakteristik zu entwickeln und können ihr eigenes Rallye-Programm/Streckenführung entwerfen.

13.2.1 Der Zeitplan bei einer Veranstaltung muss in folgender Reihenfolge geplant werden:

- Besichtigung der Wertungsprüfungen
- Dokumentenabnahme (kann auch vor Beginn der Besichtigungsfahrten erfolgen)
- Technische Abnahme
- Shakedown (gemäß Art. 29)
- Show-Start
- Rallye, abschließend mit einer vorgeschriebenen „Power Stage“ wie in Art. 13.3 aufgeführt.
- Podiumszeremonie.

13.2.2 Der Wettbewerbsteil der Rallyes müssen über 2,5 Tage laufen, einschließlich Starts oder Ziele von Sektionen. Jede Variation dieses Formats unterliegt der Genehmigung durch die FIA und durch den Promoter.

13.2.3 Die Rallyes müssen am Donnerstag mit einem Show-Start oder einer Super Special Stage beginnen und an einem Sonntag enden.

13.2.4 Die Ankunft des ersten Fahrzeugs im letzten Service muss zwischen der FIA und dem Veranstalter abgestimmt werden.

13.2.5 Die Podiumszeremonie muss innerhalb von 1 Stunde nach Ankunft des ersten Fahrzeugs im letzten Service stattfinden.

13.2.6 Die Dauer der Besichtigung der Wertungsprüfungen muss 2 Tage betragen. Die Veranstalter können jedoch begründete Ausnahmeanträge bei der FIA stellen.

13.3 „POWER STAGE“

13.3.1 Information:

Bei jeder WRC-Veranstaltung muss der Veranstalter eine Wertungsprüfung, „Power Stage“ genannt, mit dem Ziel zur Steigerung der TV-Berichterstattung einplanen.

13.3.2 Charakteristik

Diese Wertungsprüfung unterliegt den folgenden Bedingungen:

- Sie muss die letzte Wertungsprüfung der Rallye sein.
- Sie muss zu einer mit dem Promoter und der FIA abgestimmten Zeit stattfinden.
- Sie muss als Wertungsprüfung der Veranstaltung für alle Teilnehmer in Wertung durchgeführt werden.
- Sie muss repräsentativ für die Rallye sein.
- Vor der Wertungsprüfung muss ein Regrouping von mindestens 30 Minuten vorgesehen werden. Artikel 42.5.2 und 48.2.2 finden für diese Media Zone und dieses Regrouping keine Anwendung.
- Die Zeitnahme erfolgt auf die Tausendstel Sekunde.
- Sie muss in Absprache mit und nach Genehmigung der FIA und dem Promoter ausgewählt werden.

13.3.3 Einzelheiten zum Ablauf der Wertungsprüfung müssen in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein.

Die Power Stage Startreihenfolge für alle Crews, die Teil der TV-Live-Übertragung sind, wird vom Rallyeleiter in dem der Power Stage vorgeschaltetem Regrouping mitgeteilt.

13.3.4 Vergabe von „Power Stage“ Punkten.

- Punkte werden vergeben wie in Art. 5.3.2 aufgeführt.
- Für die Zuteilung von Punkten wird die Wertung der Power Stage auf Grundlage der WP-Zeit plus aller anderen Zeitstrafen erstellt, die auf dieser Prüfung angefallen sind, einschließlich eines eventuellen Fehlstarts.
- Um Punkte zu erhalten muss der Fahrer im Endergebnis der Rallye gewertet sein.
- Falls ein Fahrer in der Power Stage Wertung aufgeführt, jedoch nicht im Endergebnis der Rallye gewertet ist, entscheiden die Sportkommissare, ob die nachfolgenden Bewerber für die Vergabe der Punkte in der Power Stage Wertung aufrücken oder nicht.
- Falls die Power Stage endgültig abgebrochen wird, bevor alle für die Power Stage zulässigen P1 Fahrer die Möglichkeit hatten, die Wertungsprüfung zu absolvieren, kann die FIA entscheiden, keine Punkte für die Power Stage zu vergeben.
- Eine Crew, die nicht in der vorgegebenen Reihenfolge zur Power Stage startet, erhält keine Power Stage Punkte wie in Artikel 5.3.2 der FIA WRC Sporting Regulations aufgeführt. Die nachfolgenden Fahrer rücken für die Punktevergabe auf.

13.3.5 Zum Zwecke des Live-TV werden nach der STOP-Kontrolle der Wertungsprüfung Interviews und eine Podiumszeremonie durchgeführt. Der Veranstalter kann jedes Fahrzeug und seine Crew direkt nach der STOP-Kontrolle der Wertungsprüfung anhalten, so dass diese daran teilnehmen können. Die betroffenen Crews werden durch Offizielle an der STOP-Kontrolle entsprechend angewiesen, wobei diese die Sollzeit für die folgende Verbindungsstrecke abändern können.

13.4 PROMOTIONSAKTIVITÄTEN

13.4.1 Pressekonferenzen vor der Rallye

Bei jeder Meisterschaftsrallye wählt der FIA Medien-Delegierte maximal sechs WRC Fahrer / Beifahrer / Teammitglieder sowie 3 Fahrer der Rahmen-Meisterschaften aus, die an einer Pressekonferenz teilnehmen müssen. Diese findet im Pressezentrum zu einer zwischen dem Veranstalter und dem FIA Medien-Delegierten vereinbarten Zeit statt wie in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt.

13.4.2 Pressekonferenzen nach der Rallye

Die nach der Rallye drei erstplatzierten Crews und ein Vertreter des siegreichen Herstellers sowie die siegreiche/n Crew/s der Rahmen-Meisterschaft/en müssen an einer Pressekonferenz teilnehmen, die nach dem Ziel jeder Meisterschaftsveranstaltung im Media Centre stattfindet.

13.4.3 ‚Meet the Crews‘

Die drei erstplatzierten Crews müssen am Ende des Shakedown sowie am Ende einer jeden Sektion vor einer Übernachtungspause, ausgenommen die letzte Sektion, an einer ‚Meet the Crews‘ Veranstaltung für Pressevertreter und Zuschauer teilnehmen. Diese findet im Servicepark statt (normalerweise auf der WRC-Bühne) normalerweise um 12:00 Uhr nach dem Shakedown und zu einer Zeit und an einem Ort, wie die entsprechenden Teams während der Rallye durch den FIA Medien-Delegierten informiert werden. Auf Aufforderung des FIA Medien-Delegierten müssen sich andere ausgesuchte Fahrer und Teammitglieder zur Teilnahme an dieser Veranstaltung zur Verfügung stellen.

13.4.4 Autogrammstunden

Alle Prioritätsfahrer und ihre Beifahrer müssen für eine Autogrammstunde vor ihren jeweiligen Teambereichen für die Dauer von mindestens 10 Minuten nach Ankunft an ihrem Serviceplatz zur Verfügung stehen.

13.4.5 Promotionsaktivitäten des Veranstalters

Die Rallyeveranstalter können sich mit dem Promoter in Verbindung setzen, um während der Besichtigung der Wertungsprüfungen die Teilnahme von Crews und Teammitgliedern an angemessenen Promotionsveranstaltungen zu organisieren. Im Zeitplan muss dann ein entsprechender Zeitrahmen für solche Veranstaltungen eingeplant werden und alle daran Beteiligten müssen bis spätestens 15 Tage vor dem Start der Veranstaltung informiert werden.

13.4.6 Bei Ankunft im Service müssen alle Prioritätsfahrer und ihre Beifahrer zum Zwecke von Fahrerinterviews durch die vom WRC Promoter benannten Kamerteams in ihrem Servicebereich zur Verfügung stehen.

STANDARD-DOKUMENTE UND FIA VISUM

14. ALLGEMEINES

14.1 FIA STANDRAD-DOKUMENTE

Das Format und das Verfahren für die folgenden Dokumente wie in Anhang II aufgeführt muss beachtet werden:

- Rallye-Ausschreibung (elektronisch)
- Bulletins (elektronisch und gedruckt)
- Rallye Guide 1 & 2 (elektronisch)
- Zeit- und Streckenplan (elektronisch)
- Road Book (elektronisch und gedruckt)
- Kontrollkarten (gedruckt)
- Standard-Nennformular (elektronisch)
- Nennlisten (elektronisch)
- Startlisten und Ergebnislisten bei der Rallye (elektronisch und gedruckt)
- Media Safety Book (elektronisch und gedruckt).

Die Nutzung eines digitalen Aushangs wird empfohlen. Alle Dokumente, wie zum Beispiel Vorläufiges Ergebnis und Endergebnis, Bulletins und Entscheidungen, müssen jedoch auf der regulären Offiziellen Aushangtafel zusammen mit der Uhrzeit der Veröffentlichung ausgehängt werden.

Elektronisch veröffentlichte Dokumente dürfen nach Veröffentlichung auf der Website des Veranstalters nicht mehr geändert werden, es sei denn alle Bewerber und Offizielle werden entsprechend informiert und die Änderungen sind gekennzeichnet. Alle Dokumente, für deren Veröffentlichung eine FIA-Genehmigung erforderlich ist, dürfen nicht ohne Genehmigung der FIA geändert werden.

14.2 ROAD BOOK / STRECKENFÜHRUNG

Alle Crews erhalten ein Road Book, das die einzuhaltende vorgeschriebene Strecke genau beschreibt. Die verbindliche Streckenführung der Rallye ist im Road Book durch die Diagramme, und zwischen den Diagrammen durch die definierte Fahrbahn beschrieben. Der Veranstalter kann weiterhin auf den Wertungsprüfungen Barrieren oder irgendwelche anderen Hindernisse errichten, wenn sie der Meinung sind, dass die Bewerber während der Besichtigung der Wertungsprüfung oder im ersten Durchgang der Wertungsprüfungen von der Fahrbahn abgewichen sind.

Jede Abweichung führt zur Meldung an die Sportkommissare.

14.3 KONTROLLKARTEN

14.3.1 Jede Crew ist selbst verantwortlich für:

- Ihre Kontrollkarten
- Übergabe der Kontrollkarte an den Kontrollen und Richtigkeit der Eintragungen,
- Alle Eintragungen auf der Kontrollkarte.

14.3.2 Nur der zuständige Sportwart ist berechtigt, Eintragungen auf dem Kontrollheft vorzunehmen, ausgenommen der Bereich „zur Verwendung durch den Fahrer“.

14.3.3 Fehlt der Stempel oder die Unterschrift an einer Kontrolle, das Fehlen eines Zeiteintrages an einer Zeitkontrolle oder wird das Kontrollheft den Sportwarten nicht an jeder Kontrolle ausgehändigt, so führt dies zum Wertungsverlust der betreffenden Crew, der ab der entsprechenden Kontrolle angewendet und durch den Rallyeleiter am Ende einer Sektion ausgesprochen wird.

14.3.4 Jeder Unterschied zwischen den Zeiteintragungen auf der Kontrollkarte einer Crew und den Eintragungen auf den offiziellen Dokumenten der Rallye führt zu einer Untersuchung durch den Rallyeleiter.

15. ERTEILUNG EINER FIA-GENEHMIGUNG

Vor Erteilung einer Genehmigung wird die FIA die folgenden Dokumente bewerten.

15.1 STRECKEN- UND ZEITPLAN

15.1.1 Der Strecken- und Zeitplans einschließlich Streckenkarten muss elektronisch übermittelt werden an:

- die FIA und den WRC Promoter bis spätestens 5,5 Monate vor dem Start der Rallye,
- die eingeschriebenen Hersteller, dem FIA Timing und Tracking Vertragspartner und den Reifen- und Kraftstofflieferanten bis spätestens 5 Monate vor dem Start der Rallye.

Falls ein Veranstalter gemäß Artikel 49.1 den Standort des Serviceparks während der Rallye verändern möchte, muss ein entsprechender Antrag bis spätestens 7 Monate vor dem Start der Rallye an die FIA und den Promoter eingereicht werden.

15.1.2 Neue Wertungsprüfungen (einschließlich solcher, die in Gegenrichtung gefahren werden) müssen dabei herausgestellt werden.

15.1.3 Neue Wertungsprüfungen müssen hinsichtlich der Sicherheit aus beschrieben werden.

15.1.4 Die Frist für irgendwelche Anmerkungen oder wichtige Änderungen ist 2 Wochen nach Einreichung an die FIA.

15.2 SICHERHEITSPLAN

15.2.1 Ein Entwurf des Sicherheitsplanes muss elektronisch oder als Ausdruck bis spätestens drei Monate vor dem Start der Veranstaltung jeweils direkt an die FIA, den FIA Medical Delegate, den FIA Safety Delegate und den Promoter eingereicht werden.

Dieser Entwurf muss beinhalten:

- die komplette Rallye-Streckenführung
- genaue Einzelheiten über die ausgewiesenen Zuschauerbereiche als auch über die Zuschauer-Verbotzonen auf den Wertungsprüfungen
- Vorschlag zu einem Datum und Uhrzeit für ein medizinisches Briefing vor der Rallye und für eine Extraction-Übung vor der Rallye,
- besondere Sicherheitsvorkehrungen für Wertungsprüfungen in Dunkelheit.

Eine Antwort muss innerhalb von vier Wochen erteilt werden.

15.2.2 Die Anwesenheit eines Rettungshubschraubers ist vorgeschrieben. Im Entwurf des Sicherheitsplans müssen die Positionen dieses Hubschraubers aufgeführt sein.

15.3 MEDICAL QUESTIONNAIRE

15.3.1 Zwei Monate vor dem Start der Rallye muss ein vollständig ausgefülltes FIA Medical Questionnaire an die FIA geschickt werden. Jede Änderung der aufnehmenden Krankenhäuser weniger als 2 Monate vor der Veranstaltung muss der FIA mitgeteilt werden.

15.3.2 Bis spätestens 21 Tage vor der Rallye muss der Medizinische Einsatzleiter die ausgesuchten Krankenhäuser anschreiben mit der Bitte, die Notaufnahmen in Bereitschaft zu versetzen und sich den Empfang schriftlich bestätigen lassen.

15.3.3 Für Kandidaten erfolgt eine vorherige Inspektion der medizinischen Dienste für die Rallye und der ausgewählten Krankenhäuser durch den FIA Medical Delegate wie in Anhang H – Anlage 8 aufgeführt.

15.4 AUSSCHREIBUNG

Siehe Anhang II.

15.5 UMWELT-AKKREDITIERUNG

15.5.1 Alle WRC Veranstaltungen und WRC Kandidaten müssen das von der FIA entwickelte Umwelt-Akkreditierungsverfahren beachten, das eingestellt ist unter <https://www.fia.com/sustainability-programme>.

15.5.2 die Top-Stufe der Akkreditierung, „Achievement of Excellence“, ist für alle Veranstalter Voraussetzung, um Teil der World Rally Championship zu sein und für Veranstalter von Rallyes in 2018.

15.6 VERSICHERUNGS-FRAGEBOGEN FÜR VERANSTALTER

Jeder Veranstalter muss den von der FIA zur Verfügung gestellte Versicherungs-Fragebogen bis spätestens 2 Monate vor dem Start der Rallye vervollständigt und zurückgeschickt haben.

VERSICHERUNG

16. VERSICHERUNGSSCHUTZ

16.1 BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Rallye-Ausschreibung muss Einzelheiten zur vom Veranstalter abgeschlossenen Versicherungsdeckung enthalten.

In der Bestätigung müssen die Bewerber, der Promoter der Meisterschaft, die FIA und die Offiziellen der Rallye (Beschreibung der Risiken und Deckungssummen) aufgeführt sein.

16.2 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

16.2.1 Die im Nenngeld enthaltene Versicherungsprämie muss eine angemessene Deckung der Haftpflicht gegenüber Dritten garantieren (Haftpflichtversicherung). Es wird eine Gesamtsumme von mindestens 10 Millionen Euro zur Deckung der Haftpflicht empfohlen.

16.2.2 Die Haftpflichtversicherung muss zusätzlich zu und unbeschadet eines jeden persönlichen Versicherungsschutzes eines Bewerbers oder juristischer Person, der/die an der Veranstaltung teilnimmt, bestehen.

16.2.3 Der Versicherungsschutz muss mindestens bestehen während des Shakedown und dann für alle Bewerber, die ab Beginn des Wettbewerbs bis Ende der Rallye oder bis zum endgültigen Ausfall oder Disqualifikation innerhalb des offiziellen Zeit- und Streckenplanes fahren. Fahrzeuge, die ausgefallen sind und re-starten, werden nicht als endgültig ausgefallen betrachtet.

16.3 AUSSCHLUSS VON DER DECKUNG

Servicefahrzeuge und Fahrzeuge für die Besichtigung der Wertungsprüfungen, auch wenn sie besondere, vom Veranstalter herausgegebene Schilder tragen, sind durch die Versicherungspolice der Veranstaltung nicht gedeckt.

FAHRZEUG-KENNZEICHNUNG

17. PERMANENTE STARTNUMMERN

17.1 HERSTELLERTEAMS

Der Fahrer-Weltmeister der vergangenen Saison erhält die Startnummer 1. Der zweite Fahrer des Weltmeister-Teams erhält die Startnummer 2. Unter Anwendung des gleichen Prinzips werden die Startnummern dann gemäß der Wertung der Herstellermeisterschaft des vergangenen Jahres vergeben. Alle anderen P1 Fahrer, ausgenommen diejenigen mit einer Startnummer gemäß Artikel 17.3, erhalten durch den Veranstalter aufeinanderfolgende Startnummern bis zur Nummer 30.

17.2 WRC2 UND WRC3

Startnummern zwischen 31 und 60 für die Bewerber der WRC 2 und zwischen 61 und 80 für Bewerber der WRC 3, jeweils von Rallye zu Rallye, in Reihenfolge des aktuellen Stands der betreffenden Rahmenmeisterschaft. Höhere Startnummern können gegebenenfalls vergeben werden.

17.3 BEANTRAGUNG VON STARTNUMMERN

P1-Fahrer können eine bestimmte Startnummer beantragen, die von den vorstehenden Vorschriften abweicht, vorausgesetzt der Antrag wird vom Promoter unterstützt.

18. STARTNUMMERN UND WERBUNG

18.1 ALLGEMEINES

18.1.1 Die Veranstalter stellen jedem Team Startnummern wie folgt zur Verfügung, die vor der Technischen Abnahme wie aufgeführt an den Fahrzeugen angebracht werden müssen.

18.1.2 Jede Werbung innerhalb dieses Bereiches ist verpflichtend und kann von den Bewerbern nicht abgelehnt werden. An diesen Startnummernschildern dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

18.2 VORDERE TÜRSCHILDER

18.2.1 Zwei Startnummernschilder für die Vordertüren, 67 cm lang und 17 cm hoch mit einer 1cm dicken weißen Umrandung. In diesem Schild erscheint ein Startnummernfeld, das immer vorne im Schild angeordnet sein muss. Die Ziffern auf einem matt schwarzen Hintergrund müssen fluoreszierend gelb (PMS 803) und 14 cm hoch sein sowie eine Strichstärke von 2cm auf mattem schwarzem Hintergrund aufweisen. Das restliche Startnummernschild steht zur Verwendung durch den Veranstalter zur Verfügung.

18.2.2 Jedes Startnummernschild muss horizontal an der Vorderkante jeder Vordertür angebracht werden, mit den Ziffern auf der vorderen Seite. Die Oberseite des Schildes muss sich zwischen 7 cm und 10 cm unterhalb der Fenster-Unterkante befinden.

18.2.3 Außer dem Farbmuster des Fahrzeugs und dem Aufkleber der Meisterschaft gemäß 18.9.1 darf sich kein Zeichen innerhalb von 10 cm zum Schild befinden.

18.3 HECKSCHEIBE

Ein höchstens 30 cm breites und 10 cm hohes Startnummernschild für die Heckscheibe zur Anbringung an der Unterseite der Heckscheibe in der Mitte. In einem angrenzenden Feld von 15 cm² muss die fluoreszierend orangefarbige (PMS 804), 14 cm hohe Startnummer auf einem klaren Hintergrund erscheinen. Diese Ziffern können reflektierend sein und müssen von hinten in Augenhöhe lesbar sein.

18.4 SEITENSCHIEBEN

Zwei Startnummern für die hinteren Seitenscheiben. Diese müssen 20cm hoch sein, eine Strickstärke von 25mm aufweisen, fluoreszierend orangefarbig (PMS 804) sein und können reflektierend sein. Diese Nummern müssen oben an den hinteren Seitenscheiben zusammen mit den Namen der Crewmitglieder angebracht werden.

18.5 DACHSCHILDER

18.5.1 Ein 50 cm breites und 52 cm hohes Schild für das Dach, wobei das obere Ende zur Vorderseite des Fahrzeugs zeigen muss. Auf diesen Schildern müssen die mattschwarzen Startnummern, 5cm breit und 28cm hoch, auf einem matt-weißen Hintergrund, der 50cm breit und 38cm hoch ist, erscheinen.

18.5.2 Jede Veranstalterwerbung muss in einen Bereich der gleichen Breite (50cm) und einer Höhe von 14 cm (oder 2 x 7 cm hoch) passen und direkt über und/oder unter den Startnummern erscheinen.

18.6 HAUBENSCHILD

Ein Schild, das in ein 43 cm breites und 21,5 cm hohes Rechteck passt und auf dem mindestens die Startnummer und der vollständige Titel der Rallye erscheinen.

18.7 WERBEEINSCHRÄNKUNGEN

18.7.1 Den Bewerbern ist das Anbringen jeglicher Art von Werbung an ihren Fahrzeugen unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Sie muss nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und den FIA-Bestimmungen erlaubt sein,
- Sie darf nicht anstößig sein,
- Sie darf nicht politischer oder religiöser Natur sein,
- Die Bestimmungen des Artikels 18.2.3 müssen beachtet werden,
- Sie darf die Sicht der Fahrer durch die Scheiben nicht behindern,
- Sie entspricht den Bestimmungen des Artikels 10.6.2 des Gesetzes.

18.7.2 Der Name eines Automobilherstellers darf nicht mit den Namen einer Rallye verbunden werden oder als verpflichtende Veranstalterwerbung erscheinen.

18.7.3 Der Text einer jeden verpflichtenden Veranstalterwerbung muss deutlich in der Rallye-Ausschreibung oder in einem Bulletin vor Nennungsschluss der Rallye aufgeführt sein.

18.8 FREIWILLIGE VERANSTALTERWERBUNG

18.8.1 Der Veranstalter kann die Bewerber auffordern, eine freiwillige Werbung anzubringen. Wenn diese Werbung von einem Bewerber abgelehnt wird, darf das Nenngeld dafür höchstens verdoppelt werden. In jedem Fall ist dieser zusätzliche Betrag auf die Summe von höchstens €2.000 begrenzt.

18.8.2 Für eine freiwillige Veranstalterwerbung, die sich auf eine Automobilmарke, Reifen, Kraftstoff oder Öl bezieht, kann dem Bewerber kein zusätzliches Nenngeld in Rechnung gestellt werden, wenn dieser diese Werbung ablehnt.

18.8.3 Die Bewerber, die die freiwillige Veranstalterwerbung akzeptieren, müssen die in der Rallye-Ausschreibung aufgeführten Flächen dafür freihalten.

18.8.4 Die Fahrzeuge wie im Anhang VI aufgeführt sind von der freiwilligen Veranstalterwerbung befreit.

18.9 WERBUNG ZUR MEISTERSCHAFT AUF DER WINDSCHUTZSCHEIBE

18.9.1 Die folgenden Bereiche sind für den Promoter der Meisterschaft zur Anbringung eines Hinweises auf die Meisterschaft und für Werbung zur Meisterschaft durch Aufkleber-Sätze reserviert:

- Eine Fläche (15cm hoch und über die volle Breite der Windschutzscheibe) (unterhalb der 15 cm hohen und reservierten Fläche für die Bewerber an der Oberseite der Windschutzscheibe), vorausgesetzt, dies steht nicht im Widerspruch zu den nationalen Gesetzen des entsprechenden Landes der Rallye.

- Eine 6cm hohe und 67cm breite Fläche unmittelbar unterhalb der in Artikel 18.2.1 beschriebenen Startnummernschildern.

- Eine bis zu 10cm hohe und 20cm breite Fläche auf dem Armaturenbrett des Fahrzeugs und innerhalb des Sichtfeldes der Onboard-Kamera des Promoters der Meisterschaft.

18.9.2 Jedes Prioritätsfahrzeug, das in der Hersteller-, WRC2-, WRC3- und/oder Junior WRC genannt ist, muss die vom Promoter zur Verfügung gestellten Aufkleber-Sätze verwenden. Alle anderen Bewerber müssen die entsprechenden Aufkleber-Sätze verwenden, sofern vom Promoter verlangt. Jede Werbung innerhalb der Hinweise auf die Meisterschaft muss den Bestimmungen der Artikel 18.7.1 und 18.7.2 entsprechen.

19. FAHRERNAMEN, BEIFAHRERNAMEN

19.1 HINTERE SEITENSCHIEBEN

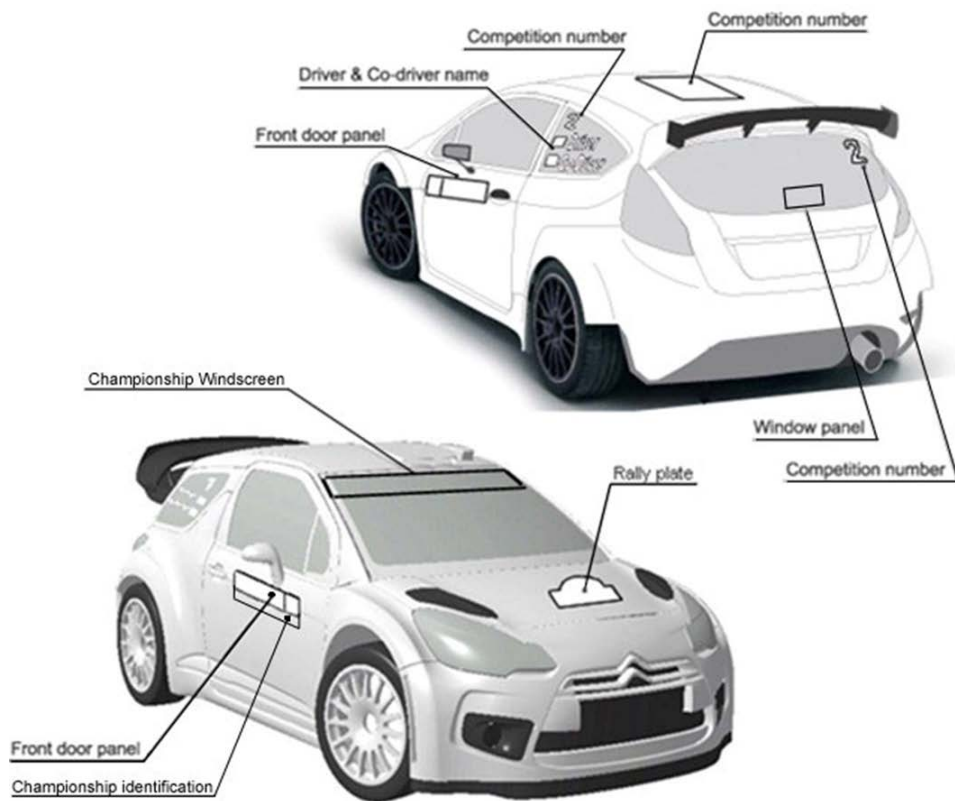
Die Anfangsbuchstaben der Vornamen sowie die Nachnamen des Fahrers und des Beifahrers, gefolgt von den Nationalitätsflaggen der jeweiligen Pässe, müssen auf den hinteren Seitenscheiben unterhalb der Startnummer erscheinen. Vorschriften für den Namen:

- Helvetica weiß: Anfangsbuchstaben der Vornamen und der Nachnamen großgeschrieben, restliche Buchstaben in Kleinschrift.

- Höhe: 6cm, Strickstärke: 1,0 cm.

Auf beiden Seiten des Fahrzeugs steht der Fahrername oben.

19.2 TÜRSCHILDER UND STARTNUMMERN



FAHRVERHALTEN

20. VERHALTEN

20.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

20.1.1 Die Crews müssen sich zu jeder Zeit sportlich verhalten.

20.1.2 Die Fahrzeuge dürfen nur abgeschleppt, transportiert oder geschoben werden, um sie wieder auf die Strecke zu bringen oder die Straße frei zu machen oder wie in den vorliegenden Bestimmungen erlaubt.

20.1.3 ‚Showfahren‘ darf nur durchgeführt werden, wenn dies in der Rallye-Ausschreibung erlaubt ist.

20.1.4 Die Fahrer müssen immer in Fahrtrichtung der Wertungsprüfung fahren (ausgenommen lediglich zum Wenden des Fahrzeugs).

20.1.5 Auf Verbindungsabschnitten in öffentlichem Verkehr muss das Rallye-Fahrzeug auf vier frei abrollenden Rädern und Reifen gefahren werden. Jeder Verstoß wird den Sportkommissaren gemeldet, die eine Strafe bis hin zur Disqualifizierung aussprechen können.

20.2 GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNGEN WÄHREND DER BESICHTIGUNG DER WERTUNGSPRÜFUNGEN UND/ODER DEM SHAKEDOWN

20.2.1 Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass die Besichtigung der Wertungsprüfung kein Training ist. Alle Straßenverkehrsbestimmungen des Landes, in dem die Rallye stattfindet, müssen strikt beachtet werden und die Sicherheit und die Rechte der anderen Verkehrsteilnehmer müssen berücksichtigt werden, sowohl während der Zeitfenster für die Besichtigung der Wertungsprüfungen als auch für den Shakedown.

20.2.2 Ein Überschreiten der Geschwindigkeitsbeschränkungen während der Besichtigung und/oder den Verbindungsstrecken im Rahmen des Shakedown führt zu den folgenden, durch den Rallyeleiter erhobene Geldstrafen:

Je KM/H über der Geschwindigkeitsbeschränkung: € 25

20.2.3 Die Höhe der Geldstrafe ist unabhängig von einer eventuell durch die Polizei auferlegten Geldstrafe.

20.2.4 Die Geldstrafe wird im Falle eines zweiten Verstoßes innerhalb der gleichen Rallye verdoppelt.

20.3 GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNGEN WÄHREND DER RALLYE / VERKEHRSREGELN

20.3.1 Während der gesamten Rallye müssen beide Crewmitglieder im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und die Straßenverkehrsbestimmungen des entsprechenden Landes beachten.

20.3.2 Bei Verstoß einer an der Rallye teilnehmenden Crew gegen die Verkehrsbestimmungen muss der Polizeibeamte oder der Offizielle, der den Verstoß festgestellt hat, den Betroffenen auf dieselbe Art und Weise informieren wie normale Verkehrsteilnehmer.

20.3.3 Beschließt die Polizei oder die Offiziellen den betroffenen Fahrer nicht anzuhalten, können sie dennoch den Veranstalter auffordern, die in den anzuwendenden Bestimmungen festgelegten Strafen zu verhängen, vorausgesetzt dass:

- die Mitteilung über die Ordnungswidrigkeit vor Aushang der vorläufigen Ergebnisse auf offiziellem Weg schriftlich beim Veranstalter eingeht,
- die Angaben hinreichend sind, um den betroffenen Fahrer eindeutig zu identifizieren sowie den Ort und die Uhrzeit zweifelsfrei feststellen zu können,
- der Sachverhalt keine andere Auslegung zulässt.

20.3.4 Bestrafungen für Verstöße während des Wettbewerbssteils der Rallye:

a) Erster Verkehrsverstoß:

- Geschwindigkeitsüberschreitung: Geldstrafe von €25 je KM/H über der Geschwindigkeitsbeschränkung, angewendet durch den Rallyeleiter
- Anderer Verstoß: Eine Bestrafung im Ermessen der Sportkommissare.

b) Zweiter Verstoß:

- Geschwindigkeitsüberschreitung: Geldstrafe von €50 je KM/H über der Geschwindigkeitsbeschränkung, angewendet durch den Rallyeleiter
- Anderer Verstoß: Eine Bestrafung im Ermessen der Sportkommissare.

c) Dritter Verstoß: Eine Zeitstrafe von 5 Minuten, angewendet durch den Rallyeleiter

d) Dritter Verstoß: Disqualifizierung durch die Sportkommissare.

NENNUNGEN

21. NENNUNGSVERFAHREN

21.1 EINREICHUNG DER NENNUNGSFORMULARE

Jeder Inhaber einer FIA-Bewerberlizenz, der an einer Rallye teilnehmen möchte, muss das komplett ausgefüllte Nennungsformular an das Rallyesekretariat vor dem in der Rallye-Ausschreibung aufgeführten Datum für den Nennungsschluss schicken. Wenn die Nennung per Telefax oder E-Mail abgegeben wird, so muss dem Veranstalter das Original bis spätestens 7 Tage nach Nennungsschluss vorliegen.

21.2 ÄNDERUNGEN AUF DEM NENNFORMULAR

Der Bewerber kann das genannte Fahrzeug bis zur Technischen Abnahme durch ein Fahrzeug der gleichen Klasse austauschen.

21.3 ASN-GENEHMIGUNGEN

Für ausländische Bewerber, Fahrer und Beifahrer muss eine Startgenehmigung gemäß Art. 3.9.4 des Internationalen Sportgesetzes erteilt werden.

21.4 AUSTAUSCH DES BEWERBERS UND/ODER CREWMITGLIED(ER)

Der Bewerber kann bis zum Nennungsschluss ausgetauscht werden.

Nach Nennungsschluss kann ein Crewmitglied ausgetauscht werden mit Zustimmung:

- des Veranstalters bis zum Beginn der Dokumenten-Abnahme,
- der Sportkommissare ab Beginn dieser Abnahme bis zum Aushang der Liste der zum Start zugelassenen Bewerber.

Der Austausch beider Fahrer oder des Bewerbers nach Nennungsschluss darf nur nach Zustimmung der FIA erfolgen.

21.5 VERPFLICHTUNGEN DER BEWERBER UND CREWMITGLIEDER

Durch die Unterzeichnung auf dem Nennungsformular unterwerfen sich sowohl der Bewerber als auch die Crew allein der Sportgerichtsbarkeit, die im Internationalen Sportgesetz der FIA und dessen Anhängen aufgeführt ist, sowie den vorliegenden Bestimmungen und den Bestimmungen der Rallye-Ausschreibung.

22. NENNUNGSSCHLUSS

22.1 EINHALTUNG DES NENNUNGSSCHLUSSES

Der Nennungsschluss für eine Rallye muss eingehalten werden, unabhängig von den Einschreibefristen für die jeweilige Meisterschaft.

22.2 NENNUNGSSCHLUSS

Der einheitliche Nennungsschluss ist 4 Wochen vor dem Beginn der WP-Besichtigungen.

23. NENNGELDER

23.1. VERÖFFENTLICHUNG DER NENNGELDER

23.1.1 Die Höhe der Nenngelder muss in der Rallye-Ausschreibung veröffentlicht werden.

23.1.2 Für Prioritäts-Fahrer muss in der Rallye-Ausschreibung ein Hinweis auf Anhang VI dieser Vorschriften erfolgen.

23.2 ANNAHME DES NENNUNGSFORMULARS

Das Nennungsformular wird nur angenommen, wenn das vollständige Nenngeld oder eine Bestätigung des ASN des Bewerbers beigefügt ist.

23.3 NENNGELD-ERSTATTUNG

Das Nenngeld wird vollständig zurückgezahlt:

- an Bewerber, deren Nennung abgelehnt wurde,
- wenn die Rallye nicht stattfindet.

23.4 TEILWEISE NENNGELD-ERSTATTUNG

Das Nenngeld kann zu den in der Rallye-Ausschreibung aufgeführten Bedingungen teilweise zurückerstattet werden.

24. KLASSEN

24.1 KLASSEN-UMSTUFUNGEN

Wenn bei der Technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug, so wie es vorgeführt wurde, nicht der Gruppe und/oder Klasse entspricht, für die es genannt wurde, kann dieses Fahrzeug nach Vorschlag des Technical Delegate durch eine Entscheidung der Sportkommissare in die entsprechend korrekte Gruppe und/oder Klasse umgestuft werden.

BESICHTIGUNG DER WERTUNGSPRÜFUNGEN

25. BESICHTIGUNG DER WERTUNGSPRÜFUNGEN

25.1 FAHRZEUGE ZUR BESICHTIGUNG DER WERTUNGSPRÜFUNGEN

Allgemeine Bestimmungen für alle Fahrzeuge, die zur Besichtigung der Wertungsprüfungen verwendet werden:

- Das Fahrzeug muss einfarbig sein, ohne Aufkleber, Werbung usw.
- Ein Unterbodenschutz ist erlaubt (in Übereinstimmung mit den Gruppe N-Bestimmungen).
- Zwei Zusatzscheinwerfer mit Straßenzulassung sind erlaubt.
- Die Crew darf eine „leichte“ Gegensprechanlage (ohne Helme) verwenden.
- Es darf ein Navigationssystem an Bord eingebaut werden.

Es dürfen Fahrzeuge mit den folgenden Spezifikationen verwendet werden:

25.1.1 Serienwagen

- Komplett unmodifizierte Serien-Produktionswagen wie sie der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden, mit Saugmotor oder Benzin- oder Turbo-Diesel-Motor mit einem maximalen Hubraum von 2500 ccm.
- Fahrzeuge des Typs SUV.

25.1.2 Produktionswagen

- Der Motor muss ein Serien-Motor sein (gemäß Gruppe N Bestimmungen).
- Das Getriebe muss ein Serien-Getriebe sein (gemäß Gruppe N Bestimmungen).
- Die Auspuffanlage muss eine Serien-Auspuffanlage sein mit einer maximalen Lautstärke, die den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Rallye veranstaltet wird, entspricht.
- Das Fahrwerk muss den Gruppe N Bestimmungen entsprechen.
- Der Einbau eines Stahl-Überrollbügels in Übereinstimmung mit Artikel 253-8.1 bis 8.3 des Anhang J ist erlaubt.
- Schalensitze in einer Farbe, die dem Inneren des Fahrzeugs ähnelt, sind erlaubt.
- Die Felgen sind innerhalb der Grenzen des Anhang J, Gruppe N, freigestellt.

25.2 REIFEN FÜR DIE FAHRZEUGE

Die Reifen, die bei der Besichtigung der Wertungsprüfungen verwendet werden, müssen sein:

- Straßenzugelassene Serienreifen für Asphalt.
- Für Schotter sind die Reifen freigestellt, es sei denn, in der Rallye-Ausschreibung ist etwas Anderes aufgeführt.

25.3 EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DIE BESICHTIGUNG DER WERTUNGSPRÜFUNGEN

Jeder Fahrer oder sein Beifahrer, der derzeit oder innerhalb der letzten beiden Jahren auf der Liste der FIA Prioritäts-Fahrer aufgeführt ist oder war, der an der Rallye teilnimmt oder beabsichtigt teilzunehmen, und der auf irgendeinem Weg fahren möchte, der für eine Wertungsprüfung in dieser Rallye verwendet wird, muss zuvor das schriftliche Einverständnis des Veranstalters einholen. Dies gilt nicht, wenn die Person bekanntlich in der Gegend lebt. Dieses schriftliche Einverständnis muss dann an die FIA geschickt werden. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung führt zur Meldung an die Sportkommissare.

25.4 ABLAUF DER BESICHTIGUNGSFAHRTEN

25.4.1 Zeitplan

Die Besichtigung der Wertungsprüfungen für alle Bewerber muss innerhalb eines vom Veranstalter festgelegten Zeitplanes stattfinden. Für die Durchführung von Media-Aktivitäten müssen die Besichtigungsfahrten bis 17:00 Uhr am Mittwoch abgeschlossen sein. Die Zeit zwischen 17.00 Uhr und 20:00 Uhr ist reserviert für die FIA sowie für Mediaaktivitäten der Crews. Die Teilnahme an den Besichtigungsfahrten ist nicht verpflichtend.

25.4.2 Beachtung des Zeitplanes für die Besichtigung der Wertungsprüfungen

Ab dem Ende der Besichtigungsfahrten darf sich keine mit einer genannten Crew in irgendeiner Weise in Zusammenhang stehenden Person mehr ohne die ausdrückliche Genehmigung des Rallyeleiters auf den Strecken der Wertungsprüfungen befinden (ausgenommen zu Fuß).

25.4.3 Anzahl der Durchfahrten

Jede Crew darf jede Wertungsprüfung nur zweimal abfahren (Wertungsprüfungen, die zweimal gefahren werden, werden hierzu als eine Wertungsprüfung angesehen). Während der Besichtigungsfahrten sind an Start und Stop jeder Wertungsprüfung Streckenposten zur Überwachung der Anzahl der Durchfahrten eingesetzt. Weitere Überprüfungen können auch auf den Wertungsprüfungen durchgeführt werden.

25.4.4 Geschwindigkeit während der Besichtigung

Der Veranstalter kann für die Wertungsprüfungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung festlegen. Diese muss in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein und kann zu jeder Zeit während der Besichtigung durch Verwendung eines GPS-Systems, das durch den Zulieferer der FIA zur Verfügung gestellt wird und in allen Fahrzeugen eingebaut sein muss, überprüft werden. Für die Verwendung eines solchen Systems kann eine Gebühr erhoben werden.

Jede Intervention an den Systemen während der Besichtigung führt zu einer Meldung des entsprechenden Bewerbers an die Sportkommissare.

25.4.5 Shakedown

Es ist nicht verpflichtend, den Shakedown in den Zeitplan für die Besichtigungsfahrten aufzunehmen.

25.4.6 Service während der Besichtigung

Während der Besichtigung darf Service an den für die Besichtigungen genutzten Fahrzeugen durch höchstens 2 Mechaniker je Crew und unter Verwendung eines Fahrzeugs mit höchstens 3,5 Tonnen durchgeführt werden, wobei sich die vollständige Service-Ausrüstung an Bord befinden muss.

Zu diesem Zweck wird ein Fahrzeugausweis vom Veranstalter ausgegeben.

Dieses Fahrzeug darf die Strecken der Wertungsprüfungen nicht befahren, ausgenommen zur Bergung ihres Fahrzeugs.

25.4.7 Crew

Während jeder Besichtigung einer Wertungsprüfung dürfen sich höchstens 2 Personen an Bord des Fahrzeugs befinden.

25.5 AUSSCHLIEßLICHE TEILNAHME AN DEN BESICHTIGUNGSFAHRTEN

Jeder Fahrer, der im Besitz einer entsprechenden internationalen Lizenz ist, kann die Teilnahme an der Besichtigung der Wertungsprüfungen beantragen. Die Bestimmungen zur Besichtigung der Wertungsprüfungen müssen vollständig eingehalten werden und der Veranstalter muss dem zustimmen. Wenn hierfür eine Gebühr erhoben wird, so muss sie in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein. Herstellerteams können den Veranstalter bitten, einige Fahrer in den Zeitplan für P1 Fahrer einzuteilen.

TECHNISCHE ABNAHME

26. VOR DEM START DES WETTBEWERBTEILS DER RALLYE

26.1 ALLGEMEINES

26.1.1 Die Fahrzeuge können der Technischen Abnahme von einem Team-Vertreter vorgeführt werden, es sei denn, in der Rallye-Ausschreibung ist eine andere Regelung aufgeführt.

26.1.2 Bei der Technischen Abnahme müssen die Teilnehmer alle bei der Veranstaltung zu verwendenden Teile der Kleidung, einschließlich Helme und HANS, vorzeigen. Die Übereinstimmung mit Anhang L, Kapitel III, wird überprüft.

26.1.3 Zur Verplombung des Getriebes und des Differentials muss bei allen Fahrzeugen der Unterbodenschutz entfernt werden und zu Wiegezwecken im Fahrzeug mitgeführt werden.

26.1.4 Das Team muss das komplette zertifizierte Homologationsblatt des betreffenden Fahrzeuges vorweisen.

26.1.5 Die in der Meisterschaft eingeschriebenen Hersteller können eine unterschriebene Erklärung zur Technischen Übereinstimmung vorlegen.

26.1.6 Die Technischen Kommissare werden die Fahrzeuge markieren. Das Fahrgestell und der Zylinderkopf werden markiert.

26.1.7 Während der Rallye dürfen ausschließlich die bei der Technischen Abnahme vor dem Start verplombten Teile verwendet werden. Diese Teile müssen in ihrem verplombten Zustand verbleiben.

26.1.8 Falls bei der Technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug nicht den technischen und/oder Sicherheits-Bestimmungen entspricht, können die Sportkommissare auf Vorschlag der Technischen Delegierten der FIA eine Zeitspanne zugestehen, innerhalb derer das Fahrzeug den Bestimmungen entsprechend geändert werden muss, oder den Start verweigern.

26.2 ZEITPLANUNG

Ein Zeitplan für die Technische Abnahme, einschließlich der Verplombung von Teilen und das Wiegen der von den Herstellern genannten Fahrzeuge, muss in der Rallye-Ausschreibung oder in einem Bulletin veröffentlicht werden.

27. WÄHREND DER RALLYE

27.1 ZUSÄTZLICHE ÜBERPRÜFUNGEN

Zusätzliche Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen, einschließlich Kleidung, sowie des Fahrzeugs selbst können zu jeder Zeit während der Veranstaltung, einschließlich des Shakedown, nach alleinigem Ermessen und auf Anweisung des Technischen Delegierten der FIA mit Wissen der Sportkommissare durchgeführt werden.

27.2 VERANTWORTLICHKEIT DER TEAMS

27.2.1 Der Bewerber ist für die technische Übereinstimmung seines Fahrzeugs während der gesamten Veranstaltung verantwortlich.

27.2.2 Der Bewerber ist dafür verantwortlich, dass die eventuell angebrachten Markierungen (siehe Art. 26.1.6 und 63 und 64) ab der Technischen Abnahme vor dem Start bis zum Ende der Rallye oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zerstörung der Plomben gemäß vorliegende Bestimmungen erlaubt ist, erhalten bleiben. Das Fehlen einer Markierung führt zu einer Meldung an die Sportkommissare.

27.2.3 Der Bewerber ist außerdem selbst dafür verantwortlich, dass jedes von einer Überprüfung betroffene Teil wieder ordnungsgemäß eingebaut ist.

27.2.4 Jegliche festgestellte Fälschung, insbesondere das Vorweisen einer Markierung als ursprünglich, die aber ausgebessert ist, führt zu einer Meldung an die Sportkommissare.

28. SCHLUSSABNAHME

28.1 PARC FERMÉ AM ENDE DER RALLYE

28.1.1 Nach Erfüllung aller Ziel-Formalitäten müssen die Fahrzeuge in einen Parc Fermé verbracht werden und dort verbleiben, bis dieser auf Anweisung der Sportkommissare geöffnet wird.

28.1.2 Das vorläufige Ergebnis muss zu der in der Rallye-Ausschreibung (oder einem Bulletin) veröffentlichten Zeit ausgehängt werden, die so früh wie praktikabel nach Ankunft des letzten Fahrzeugs an der letzten Zeitkontrolle der Veranstaltung vorgesehen sein muss, auch wenn die Schlussabnahme noch läuft.

28.1.3 Nach Ablauf der Protestfrist können die Sportkommissare die Öffnung des Parc Fermé anordnen, auch wenn die Schlussabnahme noch läuft.

28.2 AUSWAHL DER FAHRZEUGE

Die Schlussabnahme kann nach alleinigem Ermessen der Sportkommissare oder infolge eines Protests oder auch durch Vorschlag des Rallyeleiters und/oder des Technischen Delegierten an die Sportkommissare veranlasst werden.

SHAKEDOWN

29. SHAKEDOWN

29.1 ABLAUF DES SHAKEDOWN

29.1.1 Der Shakedown muss wie eine normale Wertungsprüfung während der Rallye durchgeführt werden und alle entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen müssen getroffen werden. Der Shakedown sollte repräsentativ für die Rallye sein.

29.1.2 Der Shakedown kann auf einer Super Special Stage oder auf dem Teil einer Wertungsprüfung der Rallye durchgeführt werden.

29.2 VORSCHRIFTEN FÜR DEN SHAKEDOWN

29.2.1 Sowohl zu Medien- als auch Promotion-Zwecken und auch als Fahrzeug-Test für die Bewerber wird ein Shakedown organisiert.

29.2.2 Für P1 Fahrer sind mindestens drei Durchfahrten vorgeschrieben.

29.2.3 Für P2, P3 und RGT Fahrer und für Fahrer ohne Priorität ist die Teilnahme freigestellt.

29.2.4 Der ideale Zeitrahmen ist: 1,5 Stunden für P1 Fahrer, weitere 2 Stunden für alle Prioritätsfahrer und dann 2 Stunden für alle Fahrer ohne Priorität (freigestellt).

29.3 FEHLSTART

Bei einem Fehlstart, insbesondere im Falle eines Starts vor Erteilen des Startsignals, wird der Shakedown-Zeit des betreffenden Fahrzeugs eine Zeit von 10 Minuten hinzugerechnet.

29.4 VERZICHTSERKLÄRUNG

Jede Person an Bord des Fahrzeugs während des Shakedown, die nicht für die betreffende Rallye genannt ist, muss eine Verzichtserklärung unterzeichnen, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt wird.

29.5 AUSFALL BEIM SHAKEDOWN

Im Falle eines Ausfalls beim Shakedown muss der Bewerber dennoch am Show-Start wie in Artikel 43 beschrieben teilnehmen.

29.6 TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Vor dem Shakedown müssen die Fahrzeuge die Technischen Abnahme erfolgreich absolviert haben. Für die entsprechenden Fahrzeuge müssen der Motor, die vollständige Kraftübertragung und die mechanischen Teile gemäß Artikel 63 bis 64 dieser Vorschriften verplombt sein.

29.6 SERVICE WÄHREND DES SHAKEDOWNS

Servicearbeiten dürfen ausschließlich im Haupt-Servicepark durchgeführt werden, es sei denn, dies ist in der Rallye-Ausschreibung anders geregelt. Die Anzahl der Personen, die gemäß Art. 48.3 am Fahrzeug arbeiten dürfen, ist nicht limitiert.

30. FREIES TRAINING/ QUALIFYING

Ab dem Jahr 2014 findet die Durchführung eines Freien Trainings / Qualifyings keine Anwendung mehr.

KONTROLLSTELLEN

31. KONTROLLSTELLEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

31.1 KENNZEICHNUNG DER KONTROLLSTELLEN

Alle Kontrollen, d.h. Durchfahrts- und Zeitkontrollen, Start- und Ziel-Kontrollen von Wertungsprüfungen, Sammelkontrollen und Neutralisationszonen werden mit Hilfe der FIA-Standard-Kontrollschilder in Übereinstimmung mit den Zeichnungen und Entfernungen wie in Anhang I aufgeführt gekennzeichnet und im Road Book aufgeführt.

31.2 SCHUTZBARRIEREN

Über eine Länge von mindestens 5 m sowohl vor als auch hinter der Kontrollstelle muss der Bereich auf beiden Seiten des Wegs durch Barrieren geschützt werden, so dass der Kontrollvorgang ungehindert durchgeführt werden kann.

31.3 AUFENTHALTSDAUER IN KONTROLLZONEN

Die Dauer des Aufenthaltes in jeder Kontrollzone darf nicht länger sein als für die Durchführung der Kontrolle erforderlich.

31.4 ARBEITSBEREITSCHAFT

31.4.1 Die Kontrollstellen sind mindestens 30 Minuten vor der Soll-Ankunftszeit des 1. Wettbewerbsfahrzeugs arbeitsbereit.

31.4.2 Vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des Rallyeleiters stellen sie ihre Tätigkeit 15 Minuten nach der Soll-Ankunftszeit - zuzüglich der Karenzzeit - des letzten Fahrzeugs ein.

31.5 ABFOLGE DER KONTROLLSTELLEN UND RICHTUNG

31.5.1 Die Crews müssen alle Kontrollstellen jederzeit in der richtigen Reihenfolge und in Fahrtrichtung der Rallyestrecke anzufahren.

31.5.2 Ein erneutes Einfahren in die Kontrollzone ist verboten.

31.6 ANWEISUNGEN DES KONTROLLPERSONALS

31.6.1 Die Crews sind verpflichtet, den Anweisungen des Kontrollstellenleiters Folge zu leisten. Missachtung der Anweisung führt zu einer Meldung an die Sportkommissare.

31.6.2 Alle Sportwarte an den Kontrollstellen müssen gekennzeichnet sein. An jeder Kontrolle muss der Kontrollstellenleiter eine besondere Weste tragen, so dass er sofort erkennbar ist.

31.7 MEDIA ZONEN

Vor dem gelben Zeitkontrollen-Schild bei den Serviceparks, den Remote Servicezonen oder Regroupings sowie in der Wartezone vor dem Podium am Ziel wird eine abgesperrte Media Zone eingerichtet. Zugang zu diesen Zonen haben ausschließlich die Inhaber eines besonderen Passes. Die Veranstalter müssen den Zeit- und Streckenplan so planen, dass für die Crews eine Mindest-Aufenthaltsdauer von 15 Minuten zu erwarten ist.

31.8 AUSTAUSCHPUNKTE FÜR INBOARD-KAMERADATEN

Inboard-Kameradaten können in den Media Zonen und in Regroupings oder einen Parc fermé sowie an der Ausfahrt aus zusätzlichen Tankzonen, wenn ein Teammitglied anwesend ist, ausgetauscht werden. Der Veranstalter kann weiterhin auf der Strecke Austauschpunkte für Inboard-Kameradaten einrichten. Diese Punkte müssen in einer Mitteilung des Rallyeleiters veröffentlicht werden und dienen lediglich dem Austausch der Videodaten.

32. DURCHFAHRTSKONTROLLEN

Die Sportwarte an diesen Kontrollen, die wie in Anhang I aufgeführt gekennzeichnet sind, bestätigen lediglich die Durchfahrt auf dem Kontrollheft durch Stempel und/oder Unterschrift ohne Zeiteintrag, sobald es von der Crew übergeben wird.

33. ZEITKONTROLLEN

33.1 ABLAUF

An diesen Kontrollen tragen die Sportwarte die Zeit in das Kontrollheft ein, zu der das Heft ausgehändigt wurde. Die Zeitnahme erfolgt auf die volle Minute.

33.2 ANKUNFT AN ZEITKONTROLLEN

33.2.1 Der Ablauf beginnt in dem Moment, in dem das Fahrzeug das Zeichen für den Kontrollzonen-Beginn passiert.

33.2.2 Es ist den Crews verboten, zwischen dem Beginn der Kontrollzone und dem Kontrollposten anzuhalten oder anormal langsam zu fahren.

33.2.3 Die eigentliche Zeitnahme und der Zeiteintrag in das Kontrollheft dürfen erst erfolgen, wenn sich beide Fahrer und das Fahrzeug innerhalb der Kontrollzone und in unmittelbarer Nähe des Kontrolltisches befinden.

33.2.4 Die eingetragene Zeit entspricht dem genauen Zeitpunkt, zu dem eines der beiden Crewmitglieder dem verantwortlichen Sportwart das Kontrollheft aushändigt.

33.2.5 Dieser trägt dann, entweder von Hand oder durch den Drucker, die tatsächliche Zeit, zu der das Kontrollheft ausgehändigt wurde, in das Heft ein und nichts weiter.

33.2.6 Die Soll-Ankunftszeit ergibt sich aus der Addition der vorgegebenen Fahrzeit zu der Startzeit der Wertungsprüfung oder zu der vorhergehenden Zeitkontrolle; diese Zeiten werden in Minuten angegeben.

33.2.7 Die Soll-Ankunftszeit liegt in der alleinigen Verantwortung der Crew, welche die offiziellen Uhr an dem Kontrolltisch einsehen darf. Die Sportwarte an den Kontrollen dürfen ihnen keine Auskunft über die Soll-Stempelzeit geben.

33.2.8 Die Crew wird für zu frühes Eintreffen nicht bestraft, wenn sie in der Minute der Sollzeit oder in der vorhergehenden Minute in die Kontrollzone einfährt.

33.2.9 die Crew wird für zu spätes Eintreffen nicht bestraft, wenn sie das Kontrollheft an den verantwortlichen Sportwart innerhalb der Minute der Sollzeit aushändigt.

33.2.10 Jegliche Abweichung der tatsächlichen Stempelzeit von der Soll-Ankunftszeit wird wie folgt bestraft:

a) für Verspätung: 10 Sekunden pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute,

b) für zu frühe Ankunft: 1 Minute pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute.

33.2.11 Der Veranstalter kann Vorzeit erlauben, ohne dass dies eine Bestrafung nach sich zieht, sofern diese Bestimmung in der Rallye-Ausschreibung oder in einem späteren Bulletin aufgeführt ist.

33.2.12 Wenn festgestellt wird, dass eine Crew die Regeln für den Ablauf an Zeitkontrollen nicht beachtet hat, muss der Kontrollstellenleiter dies sofort schriftlich dem Rallyeleiter melden.

33.2.13 Eine Crew, die für zu frühe Ankunft bestraft wurde, kann nach Ermessen des Rallyeleiters so lange angehalten werden (Neutralisation), bis sie zu seiner Idealzeit weiterfahren kann.

33.3 ZEITKONTROLLE VOR EINER WERTUNGSPRÜFUNG

Folgt auf eine Zeitkontrolle eine Startkontrolle für eine Wertungsprüfung, so wird wie folgt verfahren:

33.3.1 An der Zeitkontrolle am Ende eines Abschnittes trägt der verantwortliche Sportwart sowohl die Ankunftszeit der Crew wie auch die vorläufige Startzeit für die Wertungsprüfung in das Kontrollheft ein. Diese muss eine Zeitspanne von 3 Minuten berücksichtigen, damit die Crew sich auf den Start vorbereiten und zur Startlinie vorfahren kann.

33.3.2 Wenn zwei oder mehrere Crews in der gleichen Minute ankommen, so entspricht ihre vorgesehene Startzeit zu der Wertungsprüfung der entsprechenden Reihenfolge bei Ankunft an der vorangegangenen Zeitkontrolle. Wenn die Ankunftszeiten an der vorhergehenden Zeitkontrolle gleich waren, dann werden die Ankunftszeiten an der vorletzten Zeitkontrolle zur Entscheidung herangezogen, und so weiter.

33.3.3 Nach der Zeiteintragung an der Zeitkontrolle muss die Crew zum Start der Wertungsprüfung vorfahren, von wo aus die Crew gemäß dem in vorliegenden Vorschriften vorgeschriebnen Verfahren startet (siehe Artikel 37).

33.3.4 Sollte ein Unterschied zwischen den beiden Eintragungen bestehen, so gilt die Startzeit zur Wertungsprüfung als bindend, sofern die Sportkommissare nicht anders entscheiden.

33.3.5 Die Startzeit der Wertungsprüfung ist dann die Startzeit für die Berechnung der Ankunftszeit an der nächsten Zeitkontrolle.

34. MAXIMAL ERLAUBTE VERSPÄTUNG

34.1 MAXIMAL ERLAUBTE VERSPÄTUNG

Bei einer Verspätung von mehr als 30 Minuten gegenüber der Sollzeit zwischen zwei Zeitkontrollen oder in irgendeiner Sektion zwischen zwei Übernachtungspausen wird der entsprechende Bewerber als an dieser entsprechenden Kontrolle ausgefallen angesehen und die Gesamtstrafe für Verspätung in Anwendung des Art. 33.2.10.a) entspricht der wie für 30 Minuten Verspätung. Die Crew darf jedoch unter den Bestimmungen des Artikels 46 re-starten. Bei der Berechnung dieser Verspätung wird jede tatsächliche Minute voll gezählt und nicht die Bestrafung für Verspätung (10 Sekunden pro Minute).

34.2 ZU FRÜHE ANKUNFT

Das Unterschreiten einer Sollzeit führt in keinem Fall zur Verringerung der Verspätungen, die für den Wertungsverlust zählen (Karenzzeit).

34.3 BEKANNTGABE DES ÜBERSCHREITENS DER MAXIMAL ERLAUBTEN VERSPÄTUNG

Die Bekanntgabe der Überschreitung der maximal erlaubten Verspätung gemäß Artikel 34.1 kann nur am Ende einer Sektion bekannt gegeben werden.

35. SAMMELKONTROLLEN (REGROUPING)

35.1 VERFAHREN BEI DER ANKUNFT

35.1.1 Bei Ankunft an Sammelkontrollen erhalten die Fahrer Anweisungen über ihre Startzeit. Daraufhin fahren sie ihre Fahrzeuge gemäß Anweisungen der Streckenposten weiter.

35.1.2 Alle Crews müssen für bis zu 5 Minuten in einem Autogramm-Bereich zur Verfügung stehen, der in unmittelbarer Nähe der ZK eingerichtet und für die Zuschauer zugänglich ist.

35.2 VERFAHREN BEI DER AUSFAHRT

Nach einer Sammelkontrolle starten die Fahrzeuge in der Reihenfolge, wie sie in der Sammelkontrolle angekommen sind, ausgenommen nach einer Sammelkontrolle über Nacht und vor dem Start der Power Stage.

WERTUNGSPRÜFUNGEN

36. ALLGEMEINES

36.1 ZEITNAHME

Die Zeitnahme für die Wertungsprüfungen erfolgt auf die Zehntel-Sekunde. Für die „Power Stage“ erfolgt die Zeitnahme auf die Tausendstel-Sekunde.

36.2 FIA OFFIZIELLE UND DELEGIERTE

Bei Ausübung ihrer Pflichten müssen die FIA Offiziellen und Delegierten bis spätestens 30 Minuten vor der Startzeit des letzten schnellen Vorwagens („0-Fahrzeug“) auf die Strecken der Wertungsprüfungen einfahren. Der Sicherheits-Beauftragte der FIA kann auch später auf die Strecke fahren. Wenn sie auf der Wertungsprüfungsstrecke durch das 0-Fahrzeug eingeholt werden, müssen sie anhalten, ihr Fahrzeug beiseitestellen und vor Weiterfahrt auf den Schlusswagen warten.

36.3 EVAKUIERUNG MIT HUBSCHRAUBER

Wenn eine Evakuierung per Hubschrauber vorgesehen ist, müssen die folgenden Bestimmungen beachtet werden:

36.3.1 Wenn die Witterungsbedingungen es nicht zulassen, dass der Hubschrauber fliegen kann, kann eine Wertungsprüfung (aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung des Rallyeleiters und des Obmanns der Streckensicherung) verschoben oder abgesagt werden, wenn die Dauer des Transports eines Verletzten mit dem Rettungswagen zu dem ausgewählten Krankenhaus größer ist, als sie in Abstimmung mit dem Medizinischen Einsatzleiter angemessen scheint.

36.3.2 Die Anwesenheit eines Hubschraubers entbindet nicht von der Verpflichtung der Planung einer Evakuierung auf dem Landweg und bei einer Verletzung, die während des Transportes eine Intensiv-Betreuung erfordert, in Anwesenheit eines in Wiederbelebungsmaßnahmen geübten und in der Behandlung eines Unfallsopfers vor Einlieferung in ein Krankenhaus geschulten Arztes, der gegebenenfalls von einem in Wiederbelebungsmaßnahmen qualifizierten Sanitäter begleitet wird.

37. START AN DEN WERTUNGSPRÜFUNGEN

37.1 STARTPUNKT

Die Wertungsprüfungen beginnen mit einem stehenden Start, wobei das Fahrzeug auf der Startlinie positioniert ist.

37.2 STARTABLAUF

37.2.1 Das elektronische Startsystem muss für die Crews an der Startlinie gut sichtbar sein und kann entweder in Form eines Count-Down-Systems und/oder aufeinander folgender Startlichter angezeigt werden. Wenn die Startlichter von vorliegendem Anhang VII abweicht, muss das System in der Rallye-Ausschreibung beschrieben werden.

37.2.2 Es muss eine dauerhafte Startlinie vorhanden sein (auch auf Schotter und Schnee) und die Lichtschranke für die Überprüfung eines Frühstarts muss 40cm nach der Startlinie platziert sein.

37.3 MANUELLES STARTVERFAHREN

Wenn nach Rückgabe des Kontrollheftes an die Crew ein manuelles Startverfahren verwendet werden muss, zählt der Startposten laut: 30", 15", 10" und die letzten 5 Sekunden einzeln. Nach Ablauf der letzten 5 Sekunden wird das Startzeichen gegeben.

37.4 VERSPÄTUNG AM START DURCH VERSCHULDEN DER CREW

37.4.1 Im Falle eines verspäteten Starts durch Verschulden der Crew, trägt der Posten eine neue Startzeit in das Kontrollheft ein, wobei dann für jede Minute oder Bruchteile einer Minute eine Zeitstrafe von 1 Minute verhängt wird.

37.4.2 Jede Crew, die den Start zu einer Wertungsprüfung zu der ihm zugeteilten Zeit und Position verweigert, wird den Sportkommissaren gemeldet, egal ob die Wertungsprüfung durchgeführt wurde oder nicht.

37.4.3 Jedes Fahrzeug, das innerhalb der 20 Sekunden nach Erteilen des Startsignals nicht von der Startlinie starten kann, wird als ausgefallen angesehen und das Fahrzeug wird sofort an einen sicheren Platz geschoben.

37.5 VERSPÄTUNG EINER WERTUNGSPRÜFUNG

Wenn der Ablauf einer Wertungsprüfung um mehr als 20 Minuten verspätet bzw. unterbrochen ist, müssen die Zuschauer vor Durchfahrt des nächsten Wettbewerbsfahrzeugs informiert werden, dass die Wertungsprüfung gleich wieder starten wird.

Andernfalls muss die Wertungsprüfung abgebrochen werden.

37.6 FEHLSTARTS

Ein Fehlstart, insbesondere einer, der vor Erteilen des Startzeichens durch den Starter erfolgt, wird wie folgt bestraft:

1. Verstoß: 10 Sekunden
2. Verstoß: 1 Minute
3. Verstoß: 3 Minuten

Weitere Verstöße: Nach Ermessen der Sportkommissare.

Dies schließt jedoch nicht schwerere Strafen aus, die von den Sportkommissaren verhängt werden können, wenn sie dies für erforderlich halten.

Die Zeitberechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Startzeit.

38. ZIEL DER WERTUNGSPRÜFUNGEN

38.1 ZIELLINIE

Bei Wertungsprüfungen ist das Ziel fliegend zu durchfahren. Die Position der Ziellinie sollte so gewählt sein, dass die Fahrzeuge dort wahrscheinlich langsamer sind und eine Entfernung von mindestens 200m zur Stop-Kontrolle eingehalten wird. Der Bereich zwischen der Ziellinie und der Stop-Kontrolle sollte frei sein von Kurven, scharfen oder unübersichtlichen Winkeln oder anderen Gefahrenstellen wie zum Beispiel Tore oder irgendwelche gefährliche Hindernisse. Ein Anhalten zwischen dem gelben Hinweisschild und dem Stoppzeichen ist verboten und führt zu einer Meldung an die Sportkommissare. Die Zeitnahme erfolgt an der Ziellinie mit Lichtschranke und einer zusätzlichen Stoppuhr als Back-up. Am Ziel einer Wertungsprüfung müssen die Zeitnehmer in Höhe der Ziellinie, die durch ein Zeichen mit Zielflagge auf roten Hintergrund gekennzeichnet ist, positioniert sein.

38.2 STOP-KONTROLLE

Die Crew muss dann an der durch das rote STOP-Schild gekennzeichneten STOP-Kontrolle anhalten, damit ihre Zielzeit in das Kontrollheft eingetragen wird (Stunden, Minuten, Sekunden und Zehntel-Sekunden). Wenn die Zeitnehmer die genaue Zielzeit an den Kontrollposten nicht sofort übermitteln können, wird letzterer in dem Kontrollheft nur die Durchfahrt bestätigen. Die Zeit wird bei der nächsten Neutralisation oder Sammelkontrolle eingetragen.

39. BEENDIGUNG EINER WERTUNGSPRÜFUNG

Falls eine Wertungsprüfung aus irgendeinem Grund unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden muss, kann der Rallyeleiter jeder betroffenen Crew eine Zeit zuordnen, die als die fairste angesehen wird. Jedoch darf keine Crew, die ganz oder teilweise für den Abbruch der Wertungsprüfung verantwortlich ist, Vorteile aus dieser Maßnahme ziehen.

40. SICHERHEIT FÜR DIE BEWERBER

40.1 AUSRÜSTUNG DER CREWMITGLIEDER

Wann immer ein Fahrzeug auf einer Wertungsprüfung fährt und bis zur Stop-Kontrolle, müssen die Fahrzeuginsassen homologierte Schutzhelme tragen, die komplette vorgeschriebene Kleidung und Ausrüstung gemäß Anhang L, Kapitel III – Fahrerausrüstung wie vom Hersteller der Ausrüstung vorgesehen tragen und die Sicherheitsgurte befestigt haben. Jeder Verstoß wird durch die Sportkommissare bestraft.

40.2 AUSRÜSTUNG DER FAHRZEUGE

40.2.1 FIA Sicherheitskonsole (FIA Safety Emergency console)

In allen Fahrzeuge muss eine FIA Sicherheitskonsole eingebaut sein, die einen Notknopf beinhaltet. Einbau- und Bedienungsanweisungen werden von jedem Veranstalter als Anlage zur Rallye-Ausschreibung veröffentlicht. Dieser Notknopf muss vom Fahrer und Beifahrer leicht erreichbar sein, wenn sie mit befestigter Sicherheitsgurte im Fahrzeug sitzen.

40.2.2 „SOS“/„OK“ SCHILD

In jedem Wettbewerbsfahrzeug muss ein rotes Schild mit Aufdruck „SOS“ und „OK“ auf der Rückseite und in den Mindestmaßen 42 cm x 29,7 cm (A3) mitgeführt werden.

40.2.3 Rotes Warndreieck

In jedem Wettbewerbsfahrzeug muss ein rot reflektierendes Warndreieck mitgeführt werden.

40.3 ZWISCHENFALL AUF EINER WERTUNGSPRÜFUNG

40.3.1 Bei einem Unfall, bei dem dringend ärztliche Hilfe erforderlich ist, gilt folgendes:

- Der SOS-Knopf auf der Sicherheitskonsole muss so schnell wie möglich aktiviert werden.
- Falls möglich sollte das rote „SOS“ Schild unmittelbar den darauffolgenden Fahrzeugen und jedem eventuell zur Hilfe kommenden Hubschrauber gezeigt werden.
- Das rote Warndreieck muss durch ein Crewmitglied an gut sichtbarer Stelle in einem Abstand von mindestens 50 m vor dem Wettbewerbsfahrzeug, auf der gleichen Seite wie das Wettbewerbsfahrzeug aufgestellt werden, um die nachfolgenden Fahrer zu warnen, auch wenn sich das Fahrzeug abseits der Strecke befindet.

40.3.2 Jede Crew, der das rote „SOS“ Schild gezeigt wird oder die ein Fahrzeug sieht, das in einen schweren Unfall verwickelt ist und bei dem sich beide Fahrer innerhalb des Fahrzeugs befinden, das rote „SOS“ Schild aber nicht zeigen, muss sofort und ohne Ausnahme anhalten, um Hilfe zu leisten. Alle nachfolgenden Fahrzeuge müssen ebenfalls anhalten. Das zweite Fahrzeug an der Unfallstelle muss weiterfahren und den nächsten Funkposten informieren. Die nachfolgenden Fahrzeuge müssen die Straße für Notfahrzeuge freihalten.

40.3.3 Bei einem Unfall, bei dem eine unmittelbare ärztliche Hilfe nicht erforderlich ist, oder wenn ein Fahrzeug aus irgendeinem anderen Grund auf oder neben einer Wertungsprüfungsstrecke anhält, sei es vorübergehend oder dauerhaft, gilt folgendes:

- Der OK-Knopf auf der Sicherheitskonsole muss innerhalb von einer Minute aktiviert werden.
- Das grüne „OK“ Schild muss unmittelbar den darauffolgenden Fahrzeugen und jedem eventuell zur Hilfe kommenden Hubschrauber gezeigt werden. Wenn die Crew das Fahrzeug verlässt, muss das „OK“ Schild so platziert werden, dass für alle anderen Bewerber gut sichtbar ist.
- Das rote Warndreieck muss durch ein Crewmitglied an gut sichtbarer Stelle und auf der gleichen Seite, auf der das Fahrzeug steht, in einem Abstand von mindestens 50 m vor dem Wettbewerbsfahrzeug aufgestellt werden, um die nachfolgenden Fahrer zu warnen, auch wenn sich das Fahrzeug abseits der Strecke befindet.

40.3.4 Jede Crew, welche die vorstehenden Bestimmungen einhalten kann, es aber versäumt, dies zu tun, wird durch den Rallyeleiter an die Sportkommissare gemeldet.

40.3.5 Im Road Book muss eine Seite mit Aufführung des Verhaltens bei einem Unfall enthalten sein.

40.4 ZWISCHENFALL AUF EINER WERTUNGSPRÜFUNG MIT BETEILIGUNG EINER PERSON, DIE KEIN CREWMITGLIED IST

Wenn ein Rallyeteilnehmer in einen Unfall verwickelt wird, bei dem ein Zuschauer verletzt wird, muss er das Fahrzeug sofort anhalten und das Verfahren wie in Artikel 40.3.1 beschrieben befolgen.

40.5 ROTE FLAGGEN

40.5.1 Elektronische rote Flagge

In allen Wettbewerbsfahrzeugen werden elektronische rote Flaggen verwendet. Wenn die elektronische rote Flagge von der Rallyeleitung aktiviert wird, wechselt die Anzeige der FIA Sicherheitskonsole auf rot und die Nachricht „RED FLAG“ erscheint. Die Crewmitglieder müssen dem Empfang der elektronischen roten Flagge sofort bestätigen, indem sie den Knopf „ACKNOWLEDGE“ betätigen und das in Art. 40.5.3 beschriebene Verfahren beachten.

40.5.2 Rote Flaggen an Funkposten

Die rote Flagge wird den Crews nur auf Anweisung des Rallyeleiters gezeigt. Sie dürfen nur an im Road Book aufgeführten Funkposten und von einem Streckenposten gezeigt werden, der eine klar erkennbare Weste, der Farbe wie im Anhang III, Artikel 5.2.6 aufgeführt, mit dem Funksymbol trägt. An allen Funkposten vor dem Zwischenfall werden rote Flaggen gezeigt. An jedem Funkposten auf der Wertungsprüfung (in Abständen von etwa 5 km) muss eine rote Flagge vorhanden sein.

An keiner Stelle auf der Wertungsprüfung darf eine andere als die rote Flagge gezeigt werden.

40.5.3 Bedeutung der roten Flagge

Beim Passieren der roten Flagge und/oder dem Empfang einer elektronischen roten Flagge, was auch immer zuerst erfolgt, muss der Fahrer seine Geschwindigkeit sofort herabsetzen und mit dieser verringerten Geschwindigkeit bis zum Ende der Wertungsprüfung weiterfahren und den Anweisungen eines jeden Streckenpostens oder Fahrers eines Sicherheitsfahrzeugs folgen. An allen Funkposten vor dem Zwischenfall werden rote Flaggen gezeigt. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zu einer Bestrafung nach Ermessen der Sportkommissare.

40.5.4 Jede Crew, der die rote Flagge gezeigt wurde, erhält für die Wertungsprüfung eine theoretische Zeit gemäß Vorschriften des Artikels 39.

40.5.5 Falls für Super Special Stages eine abweichende Signalgebung erfolgt (z.B. Blinklichter), müssen entsprechende Einzelheiten vollständig in der Rallye-Ausschreibung veröffentlicht sein.

40.5.6 Falls die Crews nach dem Abbruch einer Wertungsprüfung über die Strecke der Wertungsprüfung fahren müssen, muss zur Information der Fahrer über die zu beachtende Verfahrensweise auch am Start eine rote Flagge gezeigt werden.

40.5.7 POSTEN MIT ROTEN FLAGGEN WÄHREND DER BESICHTIGUNG DER WERTUNGSPRÜFUNGEN

Während der Besichtigung der Wertungsprüfungen muss an jedem Standort der Funkposten ein Schild mit dem Funk-Symbol aufgestellt sein. Dieses Schild darf kleiner sein als das während der Rallye verwendete, muss aber von den Crews während der Besichtigung gut erkennbar sein, so dass sie diese in ihren Aufschrieben vermerken können.

41. SUPER SPECIAL STAGES

41.1 CHARAKTERISTIK EINER SUPER SPECIAL STAGE

41.1.1 Die Konfiguration der Startpunkte müssen gleich sein, wenn mehr als ein Fahrzeug gleichzeitig startet. Für jedes Fahrzeug muss der gleiche Startablauf vorgesehen werden. Es ist weiterhin erlaubt, die Startlinie für die Fahrzeuge versetzt zu gestalten, damit die Längen der Prüfung für die verschiedenen Startpunkte angeglichen werden.

41.1.2 Die Durchführung einer Super Special Stage ist freigestellt.

41.2 ABLAUF EINER SUPER SPECIAL STAGE

Die besonderen Bestimmungen in Bezug auf den Ablauf, die Startreihenfolge und –abstände bei einer Super Special Stage liegen im alleinigen Ermessen des Veranstalters, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Promoter. Sie müssen aber in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein.

41.3 SICHERHEIT

41.3.1 Es muss ein System roter Flaggen, die durch die Streckenposten gezeigt werden, oder roter Lichter vorgesehen werden, um den Fahrern anzuzeigen, dass sie anhalten oder die Fahrt langsam fortsetzen sollen. Siehe auch Artikel 40.5.5.

41.3.2 Aus Sicherheitsgründen kann das Fahrzeug eines Bewerbers, der die Super Special Stage nicht beenden kann, durch den Veranstalter zum Ende der Super Special Stage oder zu einer anderen sicheren Stelle transportiert werden.

PARC FERME

42. PARC FERMÉ BESTIMMUNGEN

42.1 ANWENDUNG

Die Fahrzeuge unterliegen den Parc fermé-Bestimmungen:

42.1.1 Vom Zeitpunkt der Einfahrt in eine Sammelkontrolle zwischen zwei Sektionen bis sie diese verlassen.

42.1.2 Vom Zeitpunkt der Einfahrt und/oder dem Einchecken in eine Kontrollzone bis zum Verlassen derselben.

42.1.3 Nach dem Ende des Wettbewerbsteils der Rallye bis zur Öffnung des Parc Fermé nach Bestätigung durch die Sportkommissare.

42.2 ZULÄSSIGES PERSONAL INNERHALB DES PARC FERMÉ

42.2.1 Nach Abstellen des Fahrzeugs im Parc Fermé müssen die Fahrer den Motor abstellen und den Parc Fermé sofort verlassen. Außer den Offiziellen der Rallye, die eine entsprechende Aufgabe ausüben, darf sich niemand im Parc Fermé aufhalten.

42.2.2 Die Crews dürfen den Parc fermé 10 Minuten vor ihrer Startzeit betreten.

42.3 SCHIEBEN EINES FAHRZEUGS IM PARC FERMÉ

Nur den diensthabenden Offiziellen und/oder den Crewmitgliedern ist es erlaubt, ein Wettbewerbsfahrzeug innerhalb eines Parc Fermé zu schieben.

42.4 FAHRZEUG-ABDECKUNGEN

Die Verwendung von Fahrzeug-Abdeckungen ist nicht erlaubt.

42.5 REPARATUREN IM PARC FERMÉ

42.5.1 Halten die Technischen Kommissare einer Rallye den technischen Zustand eines Fahrzeugs für derart schlecht, dass die Sicherheit beeinträchtigt ist, kann ein Teammitglied mit Erlaubnis des Technischen Delegierten der FIA und in Gegenwart eines Technischen Kommissars diejenigen FIA homologierten Sicherheitsteile gemäß Anhang J, die in einer Technischen Liste der FIA aufgeführt sind und im Fahrzeug eingebaut sind (z.B. Sitzgurte, Feuerlöscher usw.), reparieren oder austauschen.

42.5.2 Fahrer und Beifahrer und bis zu 3 weitere Teammitglieder dürfen unter Aufsicht eines zuständigen Sportwarts oder Technischen Kommissars und nach vorheriger Zustimmung des Rallyeleiters eine neue Scheibe/neue Scheiben einbauen.

42.5.3 Wenn die Reparaturen nicht vor der vorgesehenen Restartzeit der Crew abgeschlossen sind, erhält die Crew nach der Reparatur eine neue Startzeit. Die Bestrafung hierfür beträgt 1 Minute je Minute oder Bruchteil einer Minute, sie darf jedoch die maximal erlaubt Verspätung nicht überschreiten.

42.6 AKTIVIERUNG DES KRAFTSTOFF-ABSPERRVENTILS

Für WRC Fahrzeuge ist es erlaubt, die Heckklappe zu öffnen oder die hinteren Seitenscheiben zu entfernen zum alleinigen Zweck der Aktivierung der vorgeschriebenen automatischen Kraftstoffabspernung.

42.7 PARC FERME AM ENDE DER RALLYE

Innerhalb des Parc Fermé dürfen Tracking Systeme und Inboard-Kameras nur mit Zustimmung des Technischen Delegierten der FIA und unter der Aufsicht der Marshals ausgebaut werden.

STARTS UND RESTARTS

43. SHOW-START

Zur Steigerung des Öffentlichkeits- und Medieninteresses der Rallye kann ein Show-Start durchgeführt werden. Die Startabstände und -reihenfolge für einen Show-Start liegen im Ermessen des Veranstalters.

Zeitplan und Ort der Show müssen in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein.

Wenn es einer Crew nicht möglich ist, mit ihrem Rallye-Fahrzeug am Show-Start teilzunehmen, so darf sie zur Rallye zu ihrer vorgesehenen Zeit starten, vorausgesetzt, die Sportkommissare werden hierüber informiert und vorbehaltlich der notwendigen technischen Kontrollen. Die betreffende Crew muss dennoch zu seiner vorgesehenen Zeit am Show-Start teilnehmen und die Overalls tragen.

44. STARTBEREICH

44.1 START DER RALLYE

Vor dem Start des Wettbewerbssteils der Rallye kann der Veranstalter alle Wettbewerbsfahrzeuge in einem Startbereich versammeln, in welchen die Fahrzeuge höchstens 4 Stunden vor der Startzeit wie in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt eingebracht werden müssen. Die Strafen (nur Geldstrafen) für ein verspätetes Einbringen des Fahrzeugs in den Startpark müssen in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein.

44.2 START ZU EINER SEKTION

Fahrzeuge mit mehr als 30 Minuten Verspätung am Start einer Sektion werden nicht zum Start dieser Sektion zugelassen.

45. STARTREIHENFOLGE UND –ABSTÄNDE

45.1 REPOSITIONIERUNG VON FAHRERN

Der Rallyeleiter kann aus Sicherheitsgründen und mit Wissen der Sportkommissare Fahrer repositionieren oder die Abstände zwischen den Fahrzeugen ändern.

45.2 STARTREIHENFOLGE DER RALLYE

	P1 (als zusammengefasste Gruppe)	P2, P3 und RGT	Fahrer ohne FIA-Priorität
Donnerstag SSS (falls vorgesehen)	Im Ermessen des Veranstalters		
Freitag	Reihenfolge der Meisterschaft ¹⁾	Als zusammengefasste Gruppe, nach Ermessen des Veranstalters auf Grundlage der Performance der Fahrer	Als zusammengefasste Gruppe, nach Ermessen des Veranstalters
Samstag und Sonntag	P1 Fahrer in umgekehrter Reihenfolge Gesamtwertung ^{2) & 3)}	Reihenfolge der Gesamtwertung ²⁾ (als zusammengefasste Gruppe)	

¹⁾ Reihenfolge der Meisterschaft bedeutet die Reihenfolge der vorläufigen Wertung der entsprechenden Meisterschaft für Fahrer im laufenden Jahr. Für den ersten Meisterschaftslauf entspricht die Startreihenfolge der offiziellen Endwertung des vergangenen Jahres. Die FIA bestimmt die Reihenfolge für die Fahrer, die in der letztjährigen Meisterschaft nicht gewertet waren. P1 Fahrer, die am Freitag unter Rally2 Bestimmungen restarten, starten ebenfalls gemäß Meisterschaftswertung.

²⁾ Die Reihenfolge der Gesamtwertung entspricht immer der vorläufigen Gesamtwertung am Ende der letzten Wertungsprüfung des Vortages unter Ausschluss von Super Special Stages, falls diese als Abschluss des Vortages durchgeführt werden.

Alle Rallye2 oder andere Strafen, die nach Ende dieser letzten Wertungsprüfung (unter Ausschluss von Super Special Stages) anfallen, werden ignoriert, jedoch nur für die Erstellung der vorgenannten Startreihenfolge.

- 3) P1 Fahrer, die am Samstag und/oder Sonntag unter Rally2 Bestimmungen restarten, starten an allen nachfolgenden Tagen als geschlossene Gruppe nach allen anderen P1 Fahrern, und zwar in Reihenfolge ihrer Positionen in der Gesamtwertung.

45.3 STARTABSTÄNDE

45.3.1 Der Startabstand für die P1 Fahrer auf der Startliste und den Restartlisten beträgt mindestens 2 Minuten.

45.3.2 P2, P3, RGT und alle anderen Fahrzeuge starten in Abständen von mindestens 1 Minute.

46. RE-START NACH AUSFALL / RALLY 2

46.1 ALLGEMEINES

46.1.1 Sofern in der Rallye-Ausschreibung nicht anders aufgeführt wird bei einer Crew, die einen Tag nicht beendet hat, davon ausgegangen, dass sie ab Start der nächsten Übernachtungspause folgenden Sektion re-startet. Andernfalls muss das im hinteren Teil des Road-Books enthaltene Formular („endgültiger Ausfall“) ausgefüllt werden und so schnell wie möglich und, falls machbar, vor Veröffentlichung der Restartliste dem Veranstalter übergeben werden.

46.1.2 Nachdem der Rallyeleiter über einen Ausfall informiert wurde, muss die Crew ihre Kontrollkarte abgeben. Bei einem Ausfall auf einer Wertungsprüfung oder an der Stop-Kontrolle wird die auf der betreffenden Wertungsprüfung erzielte Zeit nicht berücksichtigt und der Art. 46.2 angewendet.

46.1.3 Bei Überschreiten der maximal erlaubten Verspätung gemäß Artikel 34 der vorliegenden Vorschriften darf der entsprechende Bewerber nach der nächsten Übernachtungspause restarten. Die Zeitstrafe gemäß Art. 46.2 findet Anwendung ab der ZK, an welcher der betreffende Bewerber die Karenz überschritten hat.

46.1.4 Eine Crew, die eine Sektion am letzten Tag der Rallye nicht beendet hat, wird nicht gewertet.

46.2 STRAFEN

Jede Crew, die restartet, erhält eine Zeitstrafe. Diese Zeitstrafe ist wie folgt:

46.2.1 Für jede nicht beendete Wertungsprüfung oder Super Special Stage: 7 Minuten.

46.2.2 Sollte die erste Wertungsprüfung oder Super Special Stage, die nicht beendet wird, jedoch die sein,

a) die als Sektion 1 vor einer Übernachtungspause vor Sektion 2 gefahren wird, oder

b) die letzte Prüfung vor einer Übernachtungspause sein, so beträgt die Zeitstrafe 10 Minuten.

Diese 10-Minuten-Zeitstrafe wird in einer Rallye nur einmal angewendet.

46.2.3 Diese Zeitstrafe wird für jede Wertungsprüfung zur schnellsten Zeit der jeweiligen Gruppe von Prioritätsfahrern (P1, P2, P3 RGT) hinzugezählt, einschließlich der Wertungsprüfung oder Super Special Stage, auf welcher die Crew ausgefallen ist. Bei Fahrern ohne FIA-Priorität wird diese Zeitstrafe zur schnellsten Zeit eines Fahrers ohne FIA-Priorität in seiner jeweiligen Klasse Gruppe hinzugezählt. Falls das Fahrzeug alleine in seiner Gruppe ist, so legt der Rallyeleiter eine Zeit fest, die er als die fairste ansieht.

46.2.4 Bei einem Ausfall nach der letzten Wertungsprüfung oder Super Special Stage vor einer Übernachtungspause wird so verfahren, als hätte die Crew diese letzte Wertungsprüfung oder Super Special Stage nicht beendet.

47. REPARATUREN VOR EINEM RE-START

47.1 SERVICEORT UND ZULÄSSIGE SERVICEZEIT

47.1.1 Jedes Fahrzeug eines FIA-Prioritätsfahrers, der wieder starten möchte, muss im Rallye-Servicepark repariert werden. Nach dem Ausfall muss das Fahrzeug an seinem Ausfallort verbleiben, bis der Rallyeleiter die Erlaubnis zum direkten Transport in den Parc fermé erteilt hat. Die Fahrzeuge von P1 Fahrern können direkt zu ihrem jeweiligen Servicebereich verbracht werden, wo sie unter Beachtung der Parc fermé Bestimmungen warten, bis der Technische Delegierte der FIA die Genehmigung zur Reparatur erteilt oder nicht.

Bei den Arbeiten an ausgefallenen Fahrzeugen von FIA-Prioritätsfahrern müssen alle Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften beachtet werden. Das Fahrzeug darf zu jeder Zeit einmal vom Parc fermé in den Servicepark für eine Gesamtdauer von höchstens 3 Stunden (einschließlich der 45' Flexi-Servicezeit am Tagesende wie auch der maximal erlaubten Verspätung zwischen zwei Zeitkontrollen) gebracht werden. In jeden Fall müssen alle Fahrzeuge aber bis spätestens 4 Stunden vor dem Start zur nächsten Sektion nach einer Übernachtungspause in den Parc fermé zurückgebracht sein.

47.1.2 Für alle anderen Fahrer gibt es hinsichtlich Reparaturen keine Einschränkungen, ihre Fahrzeuge müssen allerdings bis spätestens 4 Stunden vor dem Start der nächsten Sektion nach einer Übernachtungspause in den Parc fermé zurückgebracht haben.

47.2 TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR REPARIERTE FAHRZEUGE

47.2.1 Ein repariertes Fahrzeug darf zur nächsten Sektion wie vorstehend aufgeführt nur nach einer entsprechenden Sicherheitskontrolle und Freigabe durch die Technischen Kommissare restarten.

SERVICE

48. SERVICEARBEITEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

48.1 SERVICEARBEITEN

48.1.1 Ab ZK 0 dürfen Servicearbeiten an einem Rallye-Fahrzeug nur in den Serviceparks und in Übereinstimmung mit Artikel 52 durchgeführt werden mit Ausnahme von Servicearbeiten an dem Fahrzeug eines Fahrers ohne Priorität, der re-starten möchte.

48.1.2 Die Crew darf jedoch unter ausschließlicher Verwendung der an Bord mitgeführten Ausrüstung und ohne jegliche fremde Hilfe jederzeit Servicearbeiten am Fahrzeug durchführen, es sei denn, dies ist ausdrücklich verboten.

48.2 TEAMMITGLIEDER & SERVICEBESCHRÄNKUNGEN

48.2.1 Die Anwesenheit von Teammitgliedern oder irgendwelchen Team-Transportmitteln (einschließlich Hubschrauber) im Umkreis von einem Kilometer zu einem Wettbewerbsfahrzeug ist verboten, ausgenommen:

- In den Serviceparks
- Wenn sich die Fahrzeuge in einem Regrouping befinden
- In Tankzonen
- In Lampenmontagezonen
- Für jeweils 1 Teammitglied in Bereichen einer offiziellen Wagenwäsche
- Wo aufgrund eines Bulletins erlaubt
- Auf Wertungsprüfungen (ab der gelben Vorankündigung vor der Zeitkontrolle bis zum Stop-Schild am Ende der Wertungsprüfung)
- Wenn sich die Fahrzeuge in einer Media Zone befinden
- Wenn die Wettbewerbsfahrzeuge, die der gemäß Road-Book vorgeschriebenen Strecke folgen, die gleiche/n Strecke/n zur gleichen Zeit befahren müssen wie Teammitglieder, sofern sie nicht gleichzeitig an der gleichen Stelle anhalten.

48.2.2 Die Übergabe von Nahrung, Getränken, Kleidung und Informationen (Datenkarte, Road-Book, usw.) an oder durch Teammitglieder ist erlaubt:

- in Reifenwechselzonen, Lampenmontagezonen, jedoch ausschließlich durch das zulässige Personal,
- in Serviceparks, bei Regroupings oder während die Fahrzeuge sich in einer Media Zone aufhalten.

Wenn sich ein Regrouping in der Nähe des Serviceparks befindet, so dürfen die Crewmitglieder zu ihren Servicebereichen gehen und Essen sowie Getränke in Empfang nehmen, nachdem sie ihren Media-Verpflichtungen nachgekommen sind.

48.2.3 Falls vor dem Service der Motor eines Fahrzeugs nicht anspringt und es nicht mit eigener Kraft vom Parc fermé zum Servicebereich fahren kann, so ist es den Marshals und/oder Teampersonal erlaubt, das Fahrzeug zu seinem zugewiesenen Servicebereich zu schieben oder schleppen.

48.2.4 Es ist erlaubt, das Wettbewerbsfahrzeug mit einem Kabel zu einem Computer zu verbinden, der sich innerhalb der Service Zone befindet und von einer Person ohne Armband betrieben wird. Diese Person darf das Fahrzeug oder irgendwelche Teile, die am Fahrzeug angebracht werden sollen, nicht berühren.

48.2.5 Während des Shakedowns darf ein Teammitglied an der Stop-Kontrolle einen Laptop mit dem Fahrzeug verbinden und Daten herunterladen. An dem Fahrzeug dürfen keine anderen Arbeiten durchgeführt werden.

48.3 BESCHRÄNKUNG DER ANZAHL DER MECHANIKER

Fahrzeuge, die von einem Hersteller für die Vergabe von Punkten genannt wurden:

48.3.1 Wenn 2 Fahrzeuge bei einer Rallye für die Vergabe von Punkten genannt wurden:

Bewerber dürfen für jedes genannte Fahrzeug bis zu acht Personen einsetzen, plus ein ärztlicher Assistent, der sich mit medizinischen Angelegenheiten und Angelegenheiten der Fahrerausrüstung beschäftigen muss. Diese Personen müssen – ausgenommen in den Tankzonen und Reifenmarkierungszonen oder wenn das Fahrzeug zwischen dem Parc fermé und dem Servicepark bewegt wird – die von der FIA zur Verfügung gestellten Armbänder tragen.

48.3.2 Wenn 3 Fahrzeuge bei einer Rallye für die Vergabe von Punkten genannt wurden:

Bewerber dürfen für jedes genannte Fahrzeug bis zu zwölf Personen einsetzen, plus ein ärztlicher Assistent, der sich mit medizinischen Angelegenheiten und Angelegenheiten der Fahrerausrüstung beschäftigen muss. Diese Personen müssen – ausgenommen in den Tankzonen und Reifenmarkierungszonen oder wenn das Fahrzeug zwischen dem Parc fermé und dem Servicepark bewegt wird – die von der FIA zur Verfügung gestellten Armbänder tragen.

49. SERVICEPARKS

49.1 SERVICEPARKS – ALLGEMEINES

Während der gesamten Rallye soll nur ein Servicepark eingerichtet werden. Die Veranstalter können der FIA sowie dem Promoter jedoch eine Begründung auf Basis von Promotionszwecken für eine Verlegung während der Rallye einreichen.

49.2 SERVICEPARKS - ZEITPLANUNG

Der Zeitplan in den Serviceparks für jedes Rallyefahrzeug ist wie folgt:

49.2.1 15 Minuten vor der ersten WP nach einer Übernachtungspause

- Technische Überprüfungen können innerhalb des Parc fermé durchgeführt werden

49.2.2 30 Minuten zwischen zwei Gruppen von WPs

- Einrichtung einer 3-Minuten Technischen Zone davor, die Teil eines Regroupings sein kann.

49.2.3 45 Minuten am Ende einer jeden Sektion vor einer Übernachtungspause.

- Einrichtung einer 10-Minuten Technischen Zone im Parc Fermé vor dem Flexi-Service.

49.2.4 10 Minuten vor dem Ziel.

- Einrichtung einer 3-Minuten Technischen Zone davor, die Teil eines Regroupings sein kann.

49.3 KENNZEICHNUNG DER SERVICEPARKS

Serviceparks werden im Zeit- und Streckenplan der Rallye mit je einer Zeitkontrolle bei Einfahrt und bei der Ausfahrt gekennzeichnet. (Die Entfernung von 25m gemäß Anhang I wird hierfür auf 5m verkürzt).

49.4 GESCHWINDIGKEIT INNERHALB DER SERVICEPARKS

Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge innerhalb eines Serviceparks beträgt 30 km/h. Jeder Verstoß gegen diese Geschwindigkeitsbegrenzung führt zu einer Bestrafung durch den Rallyeleiter wie folgt:

- €25 je Kilometer über der Geschwindigkeitsbegrenzung.

49.5 FREMDE HILFE

Innerhalb des Serviceparks ist es den Offiziellen/ Marshals und/oder Teampersonal erlaubt, ein Fahrzeug zu schleppen, zu transportieren oder zu schieben.

49.6 SERVICEPARK LAYOUT

49.6.1 Der Veranstalter muss jedem Rallyeteam innerhalb des Serviceparks einen ‚Servicebereich‘ (definiert durch Länge, Breites und Position) zuteilen. Alle Teamfahrzeuge müssen innerhalb dieses Bereiches abgestellt werden. Diese Fahrzeuge müssen durch Service- oder Auxiliarschilder gekennzeichnet sein.

49.6.2 Jedes Fahrzeug, das nicht vollständig innerhalb des zugeteilten Bereiches abgestellt ist, muss auf einem an den Servicepark angrenzenden Parkplatz mit Zugang abgestellt werden. Diese Fahrzeuge erhalten ein Schild ‚Auxiliary‘.

49.6.3 Die Veranstalter werden angeregt, mit dem Promoter der Meisterschaft zusammenzuarbeiten, um die Promotion-Möglichkeiten und die Möglichkeiten für Zuschauer zu maximieren. Sofern möglich, sollten hierzu die Bewerber von der Rückseite in ihren zugeteilten Servicebereich einfahren, so dass die Zuschauer besseren Zugang zu den Fahrzeugen und Crews haben.

49.6.4 Alle in den Rahmenmeisterschaften (WRC 2 und/oder WRC 3) eingeschriebenen Crews müssen in einem gleichen Bereich innerhalb des Serviceparks untergebracht werden, ausgenommen in Anwendung des Artikels 49.6.5.

49.6.5 Ein Hersteller kann beim Veranstalter und dem Promoter die Bitte einreichen, zusätzliche Fahrzeuge in ihrem jeweiligen Servicebereich betreuen zu können.

50. ENTTANKEN UND/ODER BETANKEN IM SERVICEPARK

Sofern es als Teil der Servicearbeiten notwendig ist, das Fahrzeug zu be- oder enttanken (z.B. beim Austausch eines Kraftstofftanks, einer Kraftstoffpumpe, eines Kraftstofffilters, irgendeines anderen Teils des Kraftstoffkreislaufs), so ist dies in einem Servicepark unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

- Die Arbeiten werden mit Wissen des Veranstalters durchgeführt,
- Der Bewerber muss einen Feuerlöscher mit Bedienungsperson in Bereitschaft zur Verfügung stellen,
- Wenn der Kraftstoffkreislauf nicht geschlossen ist und/oder während des Be- und/oder Enttankens dürfen keine anderen Arbeiten am Fahrzeug durchgeführt werden,
- Um das Fahrzeug herum wird ein angemessener Sicherheitsabstand vorgesehen,
- Es wird nur so viel Kraftstoff nachgefüllt, damit die nächste Tankzone erreicht werden kann.

51. FLEXI-SERVICE

51.1 ALLGEMEINES

Der 45' Flexi-Service erlaubt das Entfernen der Wettbewerbs-Fahrzeuge aus einem Parc Fermé zum danebenliegenden Servicepark, der mit dem Parc fermé durch eine Ein- und Ausfahrt-Zeitkontrolle verbunden ist. Alle Abweichungen müssen von der FIA genehmigt und in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt werden. Im Parc Fermé vor dem Flexi-Service vor einem Regrouping über Nacht müssen 10 Minuten für technische Überprüfungen vorgesehen werden.

Das Zeitfenster für den Flexi-Service, beginnend mit der Ankunft des ersten Fahrzeugs im Parc fermé liegt im Ermessen des Veranstalters, muss jedoch im Zeit- und Streckenplan aufgeführt sein. Siehe WRC Anhang II, Art. 4.5.

51.2 ABLAUF DES FLEXI-SERVICE UND ZEITPLÄNE (P1 FAHRER)

51.2.1 Die Crews müssen zu ihrer vorgegebenen Zeit in den Service einchecken, ihre Fahrzeuge in der jeweiligen Servicezone parken und ihre Kontrollkarte dem hierfür vorgesehenen Offiziellen der Rallye übergeben, ohne Arbeiten an dem Fahrzeug durchzuführen, ausgenommen wie gemäß Artikel 42.5.2 zulässig.

51.2.2 Bei Beginn der Servicearbeiten trägt der hierfür vorgesehene Offizielle der Rallye die Startzeit der tatsächlichen Arbeiten in die Kontrollkarte ein. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Bewerbers, dass diese Zeit eingetragen wird. Der Bewerber ist gleichfalls verantwortlich für alle Eintragungen in der Kontrollkarte.

51.2.3 Das Wettbewerbsfahrzeug kann dann durch einen bevollmächtigten Vertreter des Bewerbers nur einmal vom Servicepark zum Übernacht-Parc fermé gefahren werden. Hierbei müssen alle Formalitäten in Bezug auf Vorlage der Kontrollkarten und damit zusammenhängenden Bestrafungen beachtet werden.

51.2.4 Vorzeit an der Zeitkontrolle nach dem Flexiservice ist erlaubt.

51.3 ABLAUF DES FLEXI-SERVICE UND ZEITPLÄNE (P2, P3, RGT FAHRER UND FAHRER OHNE FIA-PRIORITÄT)

51.3.1 Nach der 10 Minuten Technischen Zone innerhalb des Parc fermé können die Crews in den Servicepark einfahren oder ihr Fahrzeug im Parc fermé belassen.

51.3.2 Das Wettbewerbsfahrzeug kann dann durch einen bevollmächtigten Vertreter des Bewerbers nur einmal vom Parc fermé zum Servicepark und wieder zurückgefahren werden. Hierbei müssen alle Formalitäten in Bezug auf Vorlage der Kontrollkarten und damit zusammenhängenden Bestrafungen beachtet werden.

51.3.3 Vorzeit an der Zeitkontrolle nach dem Flexiservice ist erlaubt, ohne dass dies eine Bestrafung nach sich zieht.

52. REIFENWECHSEL- UND SCHEINWERFERMONTAGEZONEN

52.1 REIFENWECHSELZONEN (TFZ)

Folgendes gilt für jede Reifenwechselzone:

- Bei Einfahrt und Ausfahrt wird jeweils eine Zeitkontrolle eingerichtet.
- Die Sollzeit für die Reifenwechselzone beträgt 15 Minuten.
- Alle Arbeiten innerhalb der definierten Zone dürfen nur durch die Crewmitglieder sowie einem zusätzlichen Teammitglied je Crew durchgeführt werden, jedoch nur unter Verwendung der an Bord des Wettbewerbsfahrzeugs mitgeführten Ausrüstung. Das Teammitglied darf einen zusätzlichen Wagenheber mitbringen.

- Die zu verwendeten Reifen dürfen jedoch in einem Servicefahrzeug zu der Zone transportiert werden und durch das zulässige Teammitglied für die Montage vorbereitet werden.
- In der Zone ist ein Teammitglied für den Reifenwechsel und wie gemäß Artikel 60.8 erlaubt zulässig.
- Einzelheiten zu dem Transport der Reifen zu der TFZ werden gegebenenfalls in der Rallye-Ausschreibung veröffentlicht.
- Nach der Ausfahrt aus der Reifenwechselzone wird eine Rad-/Reifen-Markierungs- und Barcodeauslesezone eingerichtet. Jedes Fahrzeug muss an dieser Stelle anhalten.
- Wenn vor der TFZ ein Regrouping vorgesehen ist, muss eine 3' Technische Zone vor der Ausfahrtskontrolle aus dem Regrouping vorgesehen werden.

52.2 SCHEINWERFERMONTAGEZONE

Folgendes gilt für jede Scheinwerfermontagezone:

- Die Crew und 2 Teammitglieder dürfen innerhalb der markierten Zone keine anderen Arbeiten durchführen als die Montage oder Demontage von Zusatzlampen und nur unter der Verwendung von Handwerkzeugen sowie unter der ständigen Überwachung durch Offizielle.
- Die beiden Teammitglieder dürfen die Zone erst betreten, nachdem ihr jeweiliges Fahrzeug in die Zone eingefahren ist und sie müssen diese sofort verlassen, nachdem die Zusatzscheinwerfer befestigt oder entfernt sind.
- Die zusätzlichen Scheinwerfer und Werkzeuge zur Befestigung oder zum Entfernen dürfen zu und von der Zone in einem Servicefahrzeug transportiert werden.
- Es wird empfohlen, für die Scheinwerferzone eine Zeit von 10 Minuten zu berücksichtigen.

53. SERVICE: ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR RAHMEN-MEISTERSCHAFTEN

53.1 ZUGEWIESENE FLÄCHE

Die den Bewerbern zugewiesene Mindestfläche gemäß Artikel 49.6 ist im Anhang VI aufgeführt.

53.2 ANZAHL DER ZULÄSSIGEN SERVICEFAHRZEUGE

Es ist nur 1 Servicefahrzeug oder –einheit je eingeschriebenem Fahrer in der einem Bewerber zugewiesenen Fläche im Servicepark zulässig. Zusätzliche Fahrzeuge können zugelassen werden, die Genehmigung des Veranstalters vorausgesetzt.

ERGEBNISSE & ADMINISTRATIVE VORSCHRIFTEN NACH DER VERANSTALTUNG

54. RALLYE-ERGEBNISSE

54.1 ERSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Die Ergebnisse werden durch Addition der auf den Wertungsprüfungen gefahrenen Zeiten sowie der Zeitstrafen, die auf der Strecke verhängt wurden, und aller anderen Zeitstrafen ermittelt.

54.2 VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE

Die zu veröffentlichenden Ergebnisse während der Rallye sind wie folgt:

54.2.1 Inoffizielle Wertung: Wertungen, die von der Rallyeleitung im Verlauf eines Tages verteilt werden,

54.2.2 Inoffizielle Zwischenwertung: Wertung, die am Ende einer Sektion vor einer Übernachtungspause veröffentlicht wird,

54.2.3 Vorläufige Wertung: Wertung, die von der Rallyeleitung am Ende der Rallye veröffentlicht wird, vorbehaltlich der Technischen Schlussabnahme,

54.2.4 Endwertung: Wertung, die von den Sportkommissaren bestätigt wurde.

54.2.5 Bei einer Verspätung des Aushangs einer Startliste und/oder der vorläufigen Wertung muss die neue Aushangzeit in einer Kommunikation des Rallyeleiters an der Offiziellen Aushangtafel ausgehängt werden.

54.3 GLEICHSTAND BEI EINER MEISTERSCHAFTSRALLYE

Bei Gleichstand in einer Rallye wird der Bewerber zum Sieger erklärt, der in der ersten Wertungsprüfung, die keine Super Special Stage ist, die beste Zeit erreicht hat. Sollte auch hier Zeitgleichheit bestehen, werden die besseren Zeiten der 2., 3., 4. usw. Wertungsprüfung herangezogen. Dieser Grundsatz kann zu jeder Zeit während der Rallye angewendet werden.

54.4 FAIRE UND UNPARTEIISCHE BERICHTERSTATTUNG

Der Veranstalter eines Wettbewerbs muss dafür sorgen, dass jede Übertragung fair und unparteiisch ist und dass die Ergebnisse der Veranstaltung nicht falsch dargestellt werden.

55. PROTESTE UND BERUFUNGEN

55.1 EINLEGUNG EINES PROTESTES ODER EINER BERUFUNG

Alle Proteste und/oder Berufungen müssen gemäß Bestimmungen der Artikel 13 und 15 des Sportgesetzes eingereicht werden.

55.2 PROTESTKAUTION

Die Protestkaution beträgt € 1.000.

55.3 KOSTENVORSCHUSS

Wenn der Protest die Demontage und Montage eines klar bezeichneten Teils des Fahrzeugs erfordert, müssen die entsprechenden Beträge in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein.

55.4 KOSTEN

55.4.1 Die durch die Arbeit und den Fahrzeugtransport verursachten Kosten müssen vom Protestführer getragen werden, wenn sich der Protest als unbegründet erweist. Andernfalls müssen sie von dem Bewerber, gegen den der Protest gerichtet war, getragen werden, wenn dem Protest stattgegeben wird.

55.4.2 Falls sich der Protest als nicht begründet erweist und die durch den Protest verursachten Kosten (Überprüfung, Transport etc.) höher sind als der eingezahlte Kostenvorschuss, so muss der Protestierende die Differenz entrichten. Liegen die Kosten niedriger, wird die Differenz erstattet.

55.5 BERUFUNGEN

Die internationale Berufungskautions beträgt € 6.000.

56. RALLYE-SIEGEREHRUNGEN

56.1 PODIUM

Der Wettbewerbsteil der Rallye endet an der letzten Zeitkontrolle. Ab dann muss die Zielzeremonie (Anhang IV) befolgt werden.

56.2 SIEGEREHRUNG

Die Preise für alle Bewerber werden auf der Zielrampe ausgegeben, ausgenommen die für den Erstplatzierten, den Zweitplatzierten und den Drittplatzierten. Für diese drei Crews wird ein „olympisches“ Podium verwendet. Wenn ein Veranstalter dies möchte, kann an dem gleichen Abend eine Zusammenkunft allgemeiner Art, eines Sponsors oder Behörde stattfinden. Dies muss dann in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein.

57. JAHRES-SIEGEREHRUNG DER FIA

57.1 LISTE DER FIA-TITEL

Die folgenden Titel werden von der FIA in jeder Meisterschaftssaison vergeben:

- FIA World Rally Champion (*)
 - FIA World Rally Champion für Hersteller
 - FIA WRC2 Meister (*)
 - FIA WRC2 Meister für Teams
 - FIA WRC3 Meister (*)
 - FIA WRC3 Meister für Teams
 - FIA Junior WRC Meister (*)
- (*) für Fahrer und/oder Beifahrer

57.2 ANWESENHEITSPFLICHT

Für die Jahres-Siegerehrung der FIA kann die FIA die folgenden Meister auffordern, teilzunehmen:

- Den siegreichen Fahrer und Beifahrer in der Fahrermeisterschaft

- Den zweitplatzierten Fahrer und Beifahrer in der Fahrermeisterschaft
- Den drittplatzierten Fahrer und Beifahrer in der Fahrermeisterschaft
- Den siegreichen Fahrer und Beifahrer in der WRC 2
- Ein Vertreter des siegreichen Teams in der WRC 2
- Den siegreichen Fahrer und Beifahrer in der WRC 3
- Ein Vertreter des siegreichen Teams in der WRC 3
- Den siegreichen Fahrer und Beifahrer in der Junior WRC
- Ein verantwortlicher Vertreter des siegreichen Herstellers in der Herstellermeisterschaft

57.3 ABWESENHEIT

Jede Abwesenheit zieht eine Geldstrafe nach sich, die von der FIA festgelegt wird, Fälle höherer Gewalt ausgenommen.

KRAFTSTOFF – NACHTANKEN

58. NACHTANKEN

58.1 ALLGEMEINES

58.1.1 Die Bewerber dürfen nur in den vom Veranstalter im Road-Book aufgeführten Tankzonen (RZ) oder öffentlichen Tankstellen (RGT nur für Fahrer ohne FIA-Priorität) nachtanken, ausgenommen wie für einen Tankwechsel (Artikel 50) aufgeführt.

Die Tankzonen können sich befinden bei:

- der Ausfahrt aus Serviceparks
- anderen Stellen an der Rallyestrecke.

58.1.2 Jede Tankzone muss im Zeit- und Streckenplan sowie im Road Book aufgeführt sein. Es dürfen zwischen zwei Übernachtungspausen nicht mehr als 3 unterschiedliche Tankzonen vorgesehen werden, wobei sich eine davon am Servicepark befinden muss.

58.1.3 Die Ein-/Ausfahrten von Tankzonen müssen mit einem Schild mit einem blauen Kanister oder Tanksäulensymbol gekennzeichnet sein, ausgenommen öffentliche Tankstellen.

58.1.4 An jeder Tankzone müssen vom Veranstalter eine Brandschutzeinrichtung sowie entsprechende Sicherheitsvorkehrungen organisiert werden.

58.1.5 Wenn es auf der Rallyestrecke keine Tankstellen gibt, kann der Veranstalter die Verteilung eines Einheitskraftstoffes gemäß Anhang J über ein zentrales System für die Fahrer ohne Priorität arrangieren. Bei diesen Tankpunkten müssen alle Sicherheitsbestimmungen wie für die Tankzonen beachtet werden.

58.2 TANKABLÄUFE

58.2.1 Es sind ausschließlich Handlungen innerhalb einer Tankzone, die in direktem Zusammenhang mit dem Nachtanken des Rallyefahrzeugs stehen, erlaubt.

58.2.2 In allen Tankzonen gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 5 km/h.

58.2.3 Das entsprechende Personal muss Kleidung tragen, die einen angemessenen Schutz gegen Feuer bietet.

58.2.4 Der Kraftstofflieferant oder der Veranstalter, wer auch immer für den Ablauf der Tankzone verantwortlich ist, muss den Boden mit einer Umweltmatte schützen, die aus einem absorbierenden Oberteil und einem undurchlässigen Unterteil besteht.

58.2.5 Die Verantwortung für das Nachtanken liegt ausschließlich beim Bewerber.

58.2.6 Während des gesamten Nachtankens muss der Motor abgeschaltet werden.

58.2.7 Es wird der Crew empfohlen, sich während des Nachtankens außerhalb des Fahrzeugs aufzuhalten; wenn sie jedoch innerhalb des Fahrzeugs bleiben, so müssen die Sicherheitsgurte gelöst sein.

58.2.8 Das Fahrzeug darf von der Crew und/oder Offiziellen aus der Tankzone geschoben werden, ohne dass dies eine Bestrafung nach sich zieht.

59. KRAFTSTOFF

59.1 KRAFTSTOFFART

59.1.1 Alle P1, P2 und P3 Fahrer müssen den von dem FIA benannten Kraftstofflieferanten bereitgestellte FIA-Kraftstoff verwenden.

59.1.2 Sofern nichts Anderes in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt ist, dürfen RGT Fahrer und Fahrer ohne FIA-Priorität handelsüblichen Kraftstoff verwenden. Dieser Kraftstoff muss direkt von den

Zapfsäulen an den Tankstellen oder an den durch den Veranstalter arrangierten Verteilungspunkten, die im Road-Book aufgeführt sind, in die Rallye-Fahrzeuge gefüllt werden.

59.2 BESTELLUNG VON FIA KRAFTSTOFF

59.2.1 Spätestens 3 Wochen vor dem Start der Rallye müssen die Bewerber ihre Kraftstoffbestellungen an den Einheitslieferanten unter der in der Rallye-Ausschreibung aufgeführten Adresse anmelden.

59.2.2 Information über Ort und Zeit für die Ausgabe von FIA Kraftstoff während der Rallye wird in Rally Guide 2 veröffentlicht.

59.2.3 Die Bewerber sind dafür verantwortlich, alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Lieferung und Bezahlung direkt mit dem Lieferanten oder dessen Beauftragten zu regeln.

59.3 TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

59.3.1 Die FIA behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen, den FIA-Kraftstoff durch einen anderen zu ersetzen, der den Bestimmungen des Sportgesetzes (Anhang J) entspricht.

59.3.2 Alle Bewerber müssen von der FIA aufgeführte Kupplungsstücke für die Betankung einbauen.

59.3.3 Die FIA kann nicht verantwortlich gemacht werden für irgendwelche Folgen, die sich aus der Verwendung von nicht reglements-konformem Kraftstoff ergeben könnten.

59.3.4 Die FIA behält sich das Recht vor, den Kraftstoff eines jeden Bewerbers zu jeder Zeit zu überprüfen. Zu jeder Zeit müssen sich mindestens 3 Liter für eine Kraftstoffprobe im Fahrzeug befinden. Für Prioritätsfahrer müssen die 3 Liter Kraftstoff über das selbstabsperrende Anschlussstück für Kraftstoffproben aus dem Tank entfernt werden.

59.3.5 Die Fahrzeuge von FIA-Prioritätsfahrern und RGT Fahrern müssen mit Kupplungsstücken für die Entnahme von Kraftstoffproben ausgestattet sein (siehe Technische Liste No. 5).

59.3.6 Der benannte Lieferant wird die in der Meisterschaft eingeschriebenen Hersteller jeweils informieren, wenn eine neue Spezifikation eingeführt wird. Es liegt in der Verantwortung der eingeschriebenen Hersteller, die Übereinstimmung des Kraftstoffs vor der Verwendung im Wettbewerb zu überprüfen.

59.3.7 Fahrzeuge, die ausschließlich mit von der FIA aufgeführten Kupplungsstücken ausgestattet sind und Kraftstoff gemäß Art. 59.1.2 verwenden, müssen den Adapter im Fahrzeug mitführen und bei der Technischen Abnahme vorweisen.

REIFEN UND FELGEN

60. ALLGEMEINES

60.1 FÜR ALLE ARTEN VON FAHRZEUGEN UND ALLE BEWERBER

60.1.1 ÜBEREINSTIMMUNG

Alle Reifen müssen mit den Bestimmungen dieses Artikels, zusammen mit den Bestimmungen des Anhang V, übereinstimmen.

60.1.2 FORMGEHEIZTE REIFEN

Alle Fahrzeuge müssen mit formgeheizten Reifen ausgestattet sein. Das Nachschneiden oder Änderung des vorgeschriebenen Reifenprofils ist nicht erlaubt. Auf Wertungsprüfungen dürfen ausschließlich markierte Reifen verwendet werden.

60.1.3 BEHANDLUNG DER REIFEN

Jede chemische und/oder mechanische Behandlung der Reifen ist verboten.

Jede Vorrichtung zum Aufheizen von auf Felgen aufgezogenen Reifen ist verboten.

Es ist erlaubt, die Reifen in einer künstlich beheizten Umgebung von weniger als 35°C zu lagern, egal ob sie auf Felgen aufgezogen sind oder nicht.

60.1.4 BARCODE-NUMMER

Jeder Reifen muss entweder

- Zwei identisch anvulkanisierte Barcode-Nummern aufweisen (auf jeder Seite des Reifens / jeder Barcode in einer unterschiedlichen Farbe wie durch die FIA definiert), die von dem für 2018 von der FIA genehmigten Barcode Zulieferer zur Verfügung gestellt ist, oder:
- Eine einzeln anvulkanisierte Barcode-Nummer aufweisen, die von dem für 2018 von der FIA genehmigten Barcode Zulieferer zur Verfügung gestellt ist.

Diese Barcodes werden verwendet um zu überprüfen, ob diese gleichen Reifen zwischen Reifenwechsellmöglichkeiten an einem bestimmten Fahrzeug montiert bleiben und dass die zulässige Höchstzahl an Reifen nicht überschritten wird. Diese Barcode-Nummern müssen immer von außerhalb des Fahrzeugs sichtbar sein.

60.1.5 ANZAHL DER REIFEN

Alle Fahrer dürfen nur die maximale Anzahl an Reifen verwenden wie in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt.

60.1.6 VORRICHTUNGEN ZUR ERHALTUNG DER REIFENLEISTUNG

Die Verwendung irgendeiner Vorrichtung, die es dem Reifen ermöglicht, seine Leistung bei einem im Vergleich zum atmosphärischen Druck gleichen oder geringeren Innendruck beizubehalten, ist verboten. Die Reifen-Innenseite (der Platz zwischen der Felge und dem inneren Teil des Reifens) darf nur mit Luft gefüllt sein.

60.1.7 FELGEN

Jede Vorrichtung zur Halterung des Reifens an der Felge ist verboten.

60.1.8 REIFENMONTAGE

Der Druck zur Montage des Reifens auf der Felge darf 8 Bar bei 20°C nicht überschreiten; durch diesen Druck muss es möglich sein, dass der Reifen an den Außenseiten der Felge anhaftet.

60.1.9 ASPHALT-REIFEN

Zu jeder Zeit während der Veranstaltung darf die Profiltiefe der Asphalt-Reifen an dem Fahrzeug nicht weniger als 1,6 mm über mindestens drei Viertel des Profilmusters betragen. Der Reifenhersteller muss sichtbare Kontrollmarkierungen zur Verfügung stellen.

60.2 ALLE BEWERBER MIT EINEM WRC-FAHRZEUG

<p>60.2.1 Für alle Reifentypen</p>	<p><u>Zu verwendende Reifentypen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Reifen müssen von einem FIA-nominierten Reifenhersteller kommen. - Es dürfen ausschließlich Reifen verwendet werden, die von der FIA für WRC-Fahrzeuge genehmigt sind. - Jeder Reifen muss ein besonderes, dauerhaftes und von der FIA genehmigtes RFID Etikett aufweisen, das im Verlauf des Herstellungsprozesses vor der Formpressung und vor der Vulkanisierung des Reifens selbst integriert wurde. - Es sind ausschließlich die Reifentypen wie in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt zulässig. - Die Bewerber müssen ihre Reifen beim Reifenlieferanten bis spätestens 4 Wochen vor der Rallye bei Läufen innerhalb Europas und bis spätestens 10 Wochen im Falle aller anderen Rallyes bestellt oder erhalten haben. - Für eine bestimmte Rallye müssen alle von diesen Fahrern verwendete Reifen von dem gleichen Reifenlieferanten kommen. <p><u>P1 Fahrer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor der Technischen Abnahme einer jeden Rallye stellt jede Reifenfirma der FIA eine Liste der Barcodes zur Verfügung, aufgrund welcher per Losverfahren und unter Aufsicht der FIA die Reifen ausgewählt werden. Nach diesem Auswahlverfahren stellt die FIA dem Hersteller eine Liste mit Barcodes der Reifen zur Verfügung, die von jedem genannten Fahrer verwendet werden dürfen. - Ein Fahrer darf ausschließlich Reifen verwenden, die für sein Fahrzeug registriert sind.
<p>60.2.2 Asphalt-Reifen (trocken und Regen)</p>	<p>Trockenreifen</p> <p><u>Zu verwendende Reifentypen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Reifenspezifikation gleicher Bauart und Reifenprofil, der bei jeder betreffenden Rallye in zwei Mischungen geliefert wird. - Verfügbare Reifen: Die Anzahl der Reifen der 2. Wahl darf nicht mehr als 80% der Gesamtanzahl der Reifen betragen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Eine dritte Mischung kann zulässig und in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein. <p><u>Homologation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Asphalt-Reifen müssen mit dem Anhang V übereinstimmen und durch die FIA für WRC-Fahrzeuge homologiert sein. <p>Regenreifen</p> <p><u>Zu verwendende Reifentypen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Lediglich eine Reifenspezifikation. - Asphalt-Regenreifen müssen mit dem Anhang V übereinstimmen und durch die FIA für WRC-Fahrzeuge homologiert sein.
60.2.3 Asphalt-Reifen (Schnee / ohne Spikes)	Ausschließlich für die Rallye Monte Carlo ist ein 8"x18" Schneereifen zulässig. Die Spikes müssen den Bestimmungen des Anhangs V, Absatz c. Schneereifen – Schotter- und Asphalt-Schneereifen entsprechen.
60.2.4 Asphalt-Reifen (Schnee / mit Spikes)	Ausschließlich für die Rallye Monte Carlo ist ein 8"x18" Schneereifen mit Spikes zulässig. Falls bei einer Rallye Spike-Reifen zulässig sind, so müssen sie den Bestimmungen des Anhangs V, Absatz c. Schneereifen – Schotter- und Asphalt-Schneereifen entsprechen.
60.2.5 Schotterreifen	Zu verwendende Reifentypen: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Reifenspezifikation gleicher Bauart und mit gleichem Profil, in zwei Mischungen, von denen eine Mischung durch die FIA zur Verwendung während jeder Veranstaltung benannt wird. - Anstelle der benannten Mischung dürfen 16 Reifen der anderen Mischung verwendet werden.
60.2.6 Schneereifen (Schotter)	Eine Reifenspezifikation in einer Mischung, geeignet zur Montage auf 7"x15" Felgen. Einzelheiten zu den Spikes müssen in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein. Falls bei einer Rallye Spike-Reifen zulässig sind, so müssen sie den Bestimmungen des Anhangs V, Absatz c. Schneereifen – Schotter- und Asphalt-Schneereifen entsprechen.
60.2.7 Mindestgewicht für Asphalt- und Schotterreifen	Das Mindestgewicht beträgt: <ul style="list-style-type: none"> - für einen Asphaltreifen: 8 kg - für einen Schotterreifen: 11 kg

**60.3 ALLE FAHRER DER PRIORITÄT 2 MIT R5 ODER S2000 FAHRZEUGEN
ALLE FAHRER MIT EINEM R5 FAHRZEUG UND DIE IM LAUFENDEN JAHR ALS FAHRER DER
PRIORITÄT 2 GENANNT WAREN
JEDER ANDERE, VON DER FIA BENANNT FAHRER MIT EINEM R5 FAHRZEUG
ALLE PRIORITÄTSAHRER MIT EINEM R4 FAHRZEUG ODER EINEM GRUPPE N FAHRZEUG**

60.3.1 Für alle Reifentypen	<p><u>Zu verwendende Reifentypen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Reifen müssen von einem FIA-nominierten Reifenhersteller kommen. - Es dürfen ausschließlich Reifen verwendet werden, die von der FIA für diese Fahrzeuge genehmigt sind. - Jeder Reifen muss ein besonderes, dauerhaftes und von der FIA genehmigtes RFID Etikett aufweisen, das im Verlauf des Herstellungsprozesses vor der Formpressung und vor der Vulkanisierung des Reifens selbst integriert wurde. - Es sind ausschließlich die Reifentypen wie in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt zulässig. - Die Bewerber müssen ihre Reifen beim Reifenlieferanten bis spätestens 4 Wochen vor der Rallye bei Läufen innerhalb Europas und bis spätestens 10 Wochen im Falle aller anderen Rallyes bestellt oder erhalten haben.
------------------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Falls Reifen vor der Rallye gekauft werden, müssen diese Reifen dem Lieferanten vor der Technischen Abnahme zur Überprüfung der Barcodes vorgelegt werden. - Bei der Technischen Abnahme wird der Reifenhersteller durch die FIA erfasst. - Für eine bestimmte Rallye müssen alle von diesen Fahrern verwendeten Reifen von dem gleichen Reifenlieferanten kommen.
60.3.2 Asphalt-Reifen (trocken und Regen)	<p>Trockenreifen <u>Zu verwendende Reifentypen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Reifenspezifikation gleicher Bauart und Reifenprofil, der bei jeder betreffenden Rallye in zwei Mischungen geliefert wird. - Verfügbare Reifen: Die Anzahl der Reifen der 2. Wahl darf nicht mehr als 80% der Gesamtanzahl der Reifen betragen. - Eine dritte Mischung kann zulässig und in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein. <p><u>Homologation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Asphalt-Reifen müssen mit dem Anhang V übereinstimmen und durch die FIA für diese Fahrzeuge homologiert sein. <p>Regenreifen <u>Zu verwendende Reifentypen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Lediglich eine Reifenspezifikation. - Asphalt-Regenreifen müssen mit dem Anhang V übereinstimmen und durch die FIA für diese Fahrzeuge homologiert sein.
60.3.3 Asphalt-Reifen (Schnee / ohne Spikes)	Ausschließlich für die Rallye Monte Carlo ist ein 8"x18" Schneereifen zulässig.
60.3.4 Asphalt-Reifen (Schnee / mit Spikes)	<p>Ausschließlich für die Rallye Monte Carlo ist ein 8"x18" Schneereifen mit Spikes zulässig.</p> <p>Falls bei einer Rallye Spike-Reifen zulässig sind, so müssen sie den Bestimmungen des Anhangs V, Absatz c. Schneereifen – Schotter- und Asphalt-Schneereifen entsprechen.</p>
60.3.5 Schotterreifen	<p><u>Zu verwendende Reifentypen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Reifenspezifikation gleicher Bauart und mit gleichem Profil, in zwei Mischungen, von denen eine Mischung durch die FIA zur Verwendung während jeder Veranstaltung benannt wird. - Anstelle der benannten Mischung dürfen 16 Reifen der anderen Mischung verwendet werden.
60.3.6 Schneereifen (Schotter)	<p>Eine Reifenspezifikation in einer Mischung, geeignet zur Montage auf 7"x15" Felgen. Einzelheiten zu den Spikes müssen in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein.</p> <p>Falls bei einer Rallye Spike-Reifen zulässig sind, so müssen sie den Bestimmungen des Anhangs V, Absatz c. Schneereifen – Schotter- und Asphalt-Schneereifen entsprechen.</p>
60.3.7 Mindestgewicht für Asphalt- und Schotterreifen	<p>Das Mindestgewicht beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für einen Asphaltreifen: 8 kg - für einen Schotterreifen: 11 kg

**60.4. FAHRER OHNE PRIORITÄT MIT EINEM R5 ODER S2000 FAHRZEUG UND DIE IM LAUFENDEN JAHR NICHT ALS FAHRER DER PRIORITÄT 2 GENANNT WAREN
FAHRER OHNE PRIORITÄT MIT EINEM 4X4 GRUPPE N FAHRZEUG
FAHRER OHNE PRIORITÄT MIT EINEM R4 FAHRZEUG
FAHRER OHNE PRIORITÄT MIT EINEM ZWEIRADANGETRIEBENEM FAHRZEUG**

60.4.1 Für alle Reifentypen	<p><u>Zu verwendende Reifentypen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Reifenmarke: freigestellt.
------------------------------------	--

60.4.2 Asphalt-Reifen (trocken und Regen)	<p><u>Homologation:</u> Asphalt-Reifen müssen mit dem Anhang V übereinstimmen und durch die FIA homologiert sein (siehe die auf der FIA Website veröffentlichte Liste).</p> <p>Wichtig: Es sind keine Reifen erlaubt, die vor dem 01.05.2013 homologiert wurden. Für Asphaltreifen dürfen Fahrer ohne FIA-Priorität weiterhin die zuvor homologierten Spezifikationen verwenden, sofern das Reifenprofil dem Anhang V entspricht. (Bitte beziehen Sie sich auf die Liste der zulässigen Asphaltreifen wie auf der FIA Website veröffentlicht).</p>
60.4.3 Asphalt-Reifen (Schnee)	Falls bei einer Rallye Spike-Reifen zulässig sind, so müssen die Bestimmungen für die Spikes und die Art der Überprüfung in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein.
60.4.4 Schotterreifen	Schotter-Reifenprofil: freigestellt.
60.4.5 Schneereifen (Schotter)	Falls bei einer Rallye Spike-Reifen zulässig sind, so müssen die Bestimmungen für die Spikes und die Art der Überprüfung in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein.

60.5 PRIORITÄTSAHNER MIT EINEM ZWEIRADANGETRIEBENEN FAHRZEUG

60.5.1 Für alle Reifentypen	<p><u>Zu verwendende Reifentypen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Reifenhersteller wird durch die FIA bei der Technischen Abnahme vor dem Start registriert. - Für eine bestimmte Rallye müssen alle von diesen Fahrern verwendeten Reifen von dem gleichen Reifenlieferanten kommen.
60.5.2 Asphalt-Reifen (trocken und Regen)	<p><u>Homologation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Asphalt-Reifen müssen mit dem Anhang V übereinstimmen und durch die FIA homologiert sein (siehe die auf der FIA Website veröffentlichte Liste).
60.5.3 Asphalt-Reifen (Schnee)	Falls bei einer Rallye Spike-Reifen zulässig sind, so müssen die Bestimmungen für die Spikes und die Art der Überprüfung in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein.
60.5.4 Schotterreifen	Schotter-Reifenprofil: freigestellt.
60.5.5 Schneereifen (Schotter)	Falls bei einer Rallye Spike-Reifen zulässig sind, so müssen die Bestimmungen für die Spikes und die Art der Überprüfung in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein.

60.6 FAHRER MIT EINEM R-GT FAHRZEUG

60.6.1 Für alle Reifentypen	<p><u>Zu verwendende Reifentypen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Reifenmarke: freigestellt.
60.6.2 Asphalt-Reifen (trocken und Regen)	<p><u>Homologation:</u> Für Asphaltreifen dürfen Fahrer von RGT Fahrzeugen weiterhin die zuvor homologierten Spezifikationen verwenden, sofern das Reifenprofil dem Anhang V entspricht. (Bitte beziehen Sie sich auf die Liste der zulässigen Asphaltreifen wie auf der FIA Website veröffentlicht).</p>
60.6.3 Asphalt-Reifen (Schnee)	Falls bei einer Rallye Spike-Reifen zulässig sind, so müssen die Bestimmungen für die Spikes und die Art der Überprüfung in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein.
60.6.4 Schotterreifen	Schotter-Reifenprofil: freigestellt.
60.6.5 Schneereifen (Schotter)	Falls bei einer Rallye Spike-Reifen zulässig sind, so müssen die Bestimmungen für die Spikes und die Art der Überprüfung in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt sein.

60.7 KONTROLLE

Zu jeder Zeit während der Veranstaltung können Kontrollen zur Übereinstimmung der Reifen durchgeführt werden. Falls ein Reifen den Bestimmungen nicht entspricht, erfolgt eine Meldung an die Sportkommissare.

60.8 REIFEN-MARKIERUNGSZONEN

Bei der Ausfahrt aus dem Servicepark oder einer TFZ muss eine Reifen-/Felgenmarkierungszone und eine Zone zum Auslesen der Barcodes eingerichtet werden. Für den Shakedown befindet sich die Reifen-Markierungszone in der Nähe des Starts zum Shakedown. Ausschließlich zum Zweck der Hilfestellung bei den Reifenmarkierungen/Auslesen der Barcodes hat ein zusätzliches Mitglied je Fahrzeug Zugang zu dieser Zone, ausgenommen am Shakedown.

60.9 VERBINDUNGSABSCHNITTE

Reifen mit nicht registrierten Profilen dürfen auf Verbindungsabschnitten verwendet werden.

60.10 ANPASSUNG DES REIFENDRUCKS

Die Anpassung des Reifendrucks ist erlaubt:

- Wenn der Start zu einer Wertungsprüfung für irgendeinen Teilnehmer um mehr als 10 Minuten verspätet ist.
- In Regroupings, wenn danach kein Verbindungsabschnitt vor einer Wertungsprüfung, einer Super Special Stage oder einer „Power Stage“ folgt.

60.11 ERSATZRÄDER

In allen Fahrzeugen dürfen höchstens 2 Ersatzräder mitgeführt werden und sie müssen mindestens ein Ersatzrad mit sich führen, sofern dies in den Bestimmungen des Anhangs J für die entsprechende Gruppe aufgeführt ist.

Ein vollständiges, am Fahrzeug montiertes oder beim Service im Fahrzeug befestigtes Rad muss bis zum nächsten Servicepark oder den nächsten Bereich, in welchem ein Reifenwechsel zulässig ist, mitgeführt werden. Es darf kein vollständiges Rad auf- oder abgeladen werden, ausgenommen im Servicepark oder in einem Bereich, in welchem ein Reifenwechsel zulässig ist.

60.12 REIFENLIEFERANT AM WP-STOPP

An den Stopp-Kontrollen der Wertungsprüfungen ist die Anwesenheit von Vertretern der FIA benannten Reifenlieferanten zulässig. An diesen Punkten dürfen Sicht- und Temperaturprüfungen durchgeführt und Daten in Zusammenhang mit den Produkten des Reifenherstellers erfasst werden.

61. REIFEN-LIEFERANTEN

61.1 BENANNTRE REIFENFIRMEN

61.1.1 Die FIA veröffentlicht jährlich eine Liste der benannten Reifenfirmen. Für das Jahr 2018 sind die Namen und Adressen dieser Reifenfirmen wie folgt:

<p>Michelin Competition 36, Rue du Clos-Four 63040 Clermont-Ferrand Frankreich www.michelin.com</p> <p>Kontakt: Mr. Jacques Morelli Tel.: +33 (0) 608011350 E-Mail: jacques.morelli@fr.michelin.com</p>	<p>DMack Tyres 42 Millbrook Road Kingstown Ind. Estate Carlisle England CA3 0EU www.dmacktyres.com Kontakt: Mr. Dick Cormack Tel.: +44 (0) 1228 672 100 E-Mail: dick.cormack@dmacktyres.com</p>
<p><u>Pirelli Pneumatici S.p.A.</u> <u>Viale Sarca, 222</u> <u>I- 20126 Milano</u> <u>Italy</u> <u>www.pirelli.com</u></p>	

<p>Mr Terenzio Testoni Tel: +39 335 1227136 E-mail: terenzio.testoni@pirellif1.com</p>	
---	--

61.1.2 Jeder Reifenhersteller kann einmal je Saison bei der FIA eine Ersatzreifenspezifikation für Asphalt und eine Ersatzreifenspezifikation für Schotter anmelden. Diese Spezifikation ersetzt dann eine der ursprünglichen Spezifikationen, die dann danach oder gleichzeitig nicht mehr verwendet werden dürfen.

61.1.3 Tests für eine Reifen-Ersatzspezifikation sind auf höchstens 2 Tage beschränkt, die auf die gemäß Artikel 66.3 beschränkte Gesamt-Testdauer angerechnet werden.

62. ANZAHL AN REIFEN

62.1 ANZAHL DER REIFEN FÜR 2018

Die Anzahl an neuen Reifen zur Verwendung bei jeder Meisterschaftsveranstaltung wird in der Rallye-Ausschreibung aufgeführt und basiert auf folgendem:

- Bei jeder Rallye sind höchstens 7 Reifenwechsel erlaubt.
- Die maximal zulässige Gesamtzahl an Reifen bei jeder Rallye wird wie folgt berechnet: „X“mal Reifenwechsel multipliziert mit 4 Reifen. Weiterhin werden 4 Reifen für WRC Fahrzeuge und 2 für die anderen Fahrzeuge hinzugezählt.
- Für die Rallye Monte Carlo werden die „X“mal Reifenwechsel mit 5 multipliziert.
- Alle Reifenanzahlen werden in der Rallye-Ausschreibung jeder Rallye veröffentlicht.
- Die im Shakedown verwendeten Reifen zählen nicht zur Gesamtzahl. Für WRC Fahrzeuge müssen alle im Shakedown verwendeten Reifen der gleichen Mischung sein, wie sie durch die Reifenlieferanten festgelegt wird.

MECHANISCHE TEILE

63. MECHANISCHE TEILE

63.1 MOTORENWECHSEL – ALLE BEWERBER

63.1.1 Bei einem Motorschaden zwischen der Technischen Abnahme und der Zeitkontrolle 0 ist ein Motorenwechsel erlaubt, es wird jedoch eine Zeitstrafe von 5 Minuten ausgesprochen.

63.1.2 In jedem anderen Fall muss ab erfolgreicher Technischer Abnahme bis zum Ende der Rallye der gleiche Motorblock und die gleiche Karosserie verwendet werden.

63.1.3 **Der Wechsel des Motors nach dem Start des Wettbewerbsteils der Rallye ist nicht erlaubt.**

63.2 TURBOLADER – FAHRZEUGE, DIE NICHT VON EINEM HERSTELLER GENANT SIND

63.2.1 Turbolader und Kompressor werden nachfolgend „Kompressor“ genannt.

63.2.2 Die gültigen Bestimmungen in Bezug auf den Luftbegrenzer und die Markierung (Artikel 254-6.1 und 255-5.1.8.3 des Anhang J) behalten Gültigkeit.

63.2.3 Es werden der im Fahrzeug eingebaute Kompressor sowie ein Ersatz-Kompressor für das Fahrzeug bei der Technischen Abnahme überprüft und mit den gleichen Nummern verplombt.

63.2.4 Die Kompressoren werden der Startnummer des entsprechenden Fahrzeugs zugeordnet zur ausschließlichen Verwendung in diesem Fahrzeug.

63.2.5 Alle verwendeten Kompressoren müssen ab der Technischen Abnahme bis zum Ende der Rallye versiegelt bleiben, so dass die Technischen Kommissare ihre Übereinstimmung überprüfen können.

63.2.6 Die vorgenannten Bestimmungen sind auch für alle Fahrzeuge gültig, deren Kompressoren nicht mit einem Luftbegrenzer ausgerüstet sind. In diesem Fall müssen die Kompressoren zum Zwecke der Zählung markiert werden.

63.2.7 Für R5 Fahrzeuge muss das homologierte FIA Boost-Kontrollsystem (Pop-off Ventil, siehe Technische Liste der FIA Nr. 43) bei der Technischen Abnahme überprüft und verplombt werden (gemäß Artikel 261 im Anhang J). Es muss bis zum Ende der Rallye verplombt bleiben, ausgenommen es liegt die Genehmigung des Technischen Delegierten der FIA vor.

63.3 GETRIEBE – FAHRZEUGE, DIE NICHT VON EINEM HERSTELLER GENANNT SIND

63.3.1 Für jedes Fahrzeug eines FIA Prioritätsfahrers sind ein Ersatzgetriebe und ein Satz Ersatzdifferential (vorne und/oder zentral und/oder hinten) für jede Rallye zulässig.

63.3.2 Bei der Technischen Abnahme vor dem Start werden das im Fahrzeug eingebaute Getriebe/Differential sowie die entsprechenden Ersatzteile gekennzeichnet. Die Anwendung dieser Vorschrift für andere Fahrzeuge liegt im Ermessen des Veranstalters in Abstimmung mit der FIA.

63.3.3 Die Markierungen/Plomben werden so angebracht, dass die Bewerber die Kupplung und eventuelle Zubehörteile ersetzen können.

63.3.4 Alle Teile werden durch eine besondere Plombennummer gekennzeichnet.

63.3.5 Die Markierungen/ Verplombungen erfolgen gemäß Veröffentlichungen der FIA für die verschiedenen Fahrzeugmodelle.

63.3.6 Die Getriebe und Differentialen dürfen in jedem Servicepark ausgetauscht werden, vorausgesetzt, die Technischen Kommissare wurden zuvor über diese Absicht informiert.

63.3.7 Vorausgesetzt, die Plomben und Markierungen an den ausgebauten Getrieben/Differential(en) bleiben unversehrt, können diese Teile in dem gleichen Fahrzeug wiederverwendet werden.

63.3.8 Die Markierungen/Plomben müssen von der Technischen Abnahme vor der Rallye bis zum Ende der Rallye unversehrt bleiben. Die Technischen Kommissare können jederzeit eine Überprüfung durchführen und nach Ende der Rallye Teile zur Überprüfung ihrer Übereinstimmung ausbauen.

63.4 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 63.2 und 63.3 haben auch für Fahrzeuge Gültigkeit, die von einem Hersteller genannt wurden und die nicht zulässig sind für Meisterschaftspunkte.

64. MECHANISCHE TEILE – HERSTELLERFAHRZEUGE, DIE FÜR MEISTERSCHAFTSPUNKTE NOMINIERT WURDEN

64.1 BEGRENZUNG DER ANZAHL AN MOTOREN

64.1.1 Jeder Hersteller darf höchstens 3 Motoren je für die Saison zugeteilter Startnummer verwenden (siehe auch Art. 64.2.3).

64.1.2 Jeder Motor wird einer permanenten Startnummer für die Saison zugeordnet.

64.1.3 Ein Hersteller kann mit ausführlicher Begründung des Antrags während des Jahres bei der FIA einen Antrag für die Verwendung eines (1) zusätzlichen Motors stellen. Nach Verplombung wird dieser Motor der für die Saison zugeordneten permanenten Startnummer zugeteilt.

64.1.4 Im Falle eines Motorschadens zwischen der Technischen Abnahme und ZK 0 ist ein Motorenwechsel erlaubt, es wird jedoch eine Zeitstrafe von 5 Minuten ausgesprochen. In diesem Fall darf der ursprüngliche Motor im Verlauf der Saison nicht mehr weiterverwendet werden.

64.1.5 Es dürfen jederzeit höchstens 3 Motoren je permanenter, für die Saison zugeordneter Startnummer verplombt sein.

64.2 VERPLOMBUNG DER MOTOREN

64.2.1 Bei der Technischen Abnahme der jeweils ersten Rallye werden die Motoren aller von einem Hersteller für die Vergabe von Punkten genannten Fahrzeuge verplombt. Sofern durch den Technischen Delegierten der FIA nicht anders festgelegt, müssen sie bis zum Ende der letzten Rallye der Saison verplombt bleiben sowie auf Anweisung der Sportkommissare der letzten Rallye der Meisterschaft gegebenenfalls darüber hinaus.

64.2.2 Wenn ein Hersteller die in Artikel 64.1.1 aufgeführten Motoren verwendet hat und festgestellt wird, dass die Plomben ohne schriftliche Genehmigung des Technischen Delegierten der FIA beschädigt sind, sprechen die Sportkommissare eine 5-Minuten-Zeitstrafe für die nächste Veranstaltung aus.

64.2.3 Wenn ein Fahrzeug eine Rallye nicht beendet, kann ein zusätzlicher Motor je permanenter, für die Saison zugeordneter Startnummer ohne Bestrafung erlaubt werden. Es dürfen höchstens 2 zusätzliche Motoren je permanenter, für die Saison zugeordneter Startnummer und je Saison ohne Bestrafung verplombt werden.

Wenn ein zusätzlicher Motor verwendet wird, darf der Motor, der in einem ausgefallenen Fahrzeug (für die Saison zugeteilte Startnummer) eingebaut war, im weiteren Verlauf der Saison nicht mehr verwendet werden (siehe Art. 64.1.4).

64.2.4 Eine vollständige Untersuchung eines so im Verlauf der Saison verplombten Motors kann auf Anweisung des Technischen Delegierten der FIA zu jeder Zeit während der Saison oder auch nach der letzten Meisterschaftsrallye durchgeführt werden.

64.3 WECHSEL DES FAHRGESTELLS

Ab erfolgter Technischer Abnahme bis zum Ende der Rallye muss das gleiche Fahrgestell verwendet werden.

64.4 BEGRENZUNG HINSICHTLICH FAHRGESTELL

64.4.1 Für Fahrzeuge, die von einem Hersteller für die Vergabe von Punkten in der Herstellermeisterschaft genannt sind, ist die Verwendung von Fahrgestellen je Saison (unter Ausschluss von Tests) wie folgt begrenzt, ohne dass eine Bestrafung erfolgt:

- 9 Fahrgestelle je Hersteller

64.4.2 Wenn die Höchstzahl an Fahrgestellen überschritten wird, erfolgt ab der ersten Verwendung eines jeden Fahrgestells eine Zeitstrafe von 5 Minuten.

64.5 BEGRENZUNG DER KRAFTÜBERTRAGUNG (GETRIEBE / VORDERES DIFFERENTIAL / MITTELDIFFERENTIAL / HINTERES DIFFERENTIAL)

64.5.1 Für jede, für die Saison zugeteilte Startnummer muss eine Liste an Rallyes, bei denen die gleiche Kraftübertragungseinheit verwendet werden soll, bei der FIA wie folgt vor der ersten Rallye, an der sie teilnehmen, eingereicht werden:

- 2 Links von 2 Rallyes je Fahrzeug, 1 Link von 3 Rallyes und 1 Link von 4 Rallyes je für die Saison zugeordneter Startnummer für einen Hersteller bei Benennung aller Meisterschaftsrallyes.
- 4 Links von 2 Rallyes je für die Saison zugeordneter Startnummer bei Benennung von 10-12 Rallyes,
- 3 Links von 2 Rallyes je für die Saison zugeordneter Startnummer bei Benennung von 7, 8 oder 9 Rallyes.

Die Kraftübertragungen müssen bis zum Ende der letzten Rallye des Links verplombt bleiben (ausgenommen mit Genehmigung des Technischen Delegierten der FIA).

Falls festgestellt wird, dass eine Plombe beschädigt ist, ohne dass der Technische Delegierte der FIA seine Genehmigung erteilt hat, sprechen die Sportkommissare eine 5-Minuten-Zeitstrafe für die nächste Veranstaltung aus.

Falls ein Fahrzeug eine Rallye eines Links nicht beendet, können bei der Technischen Abnahme der nachfolgenden Rallye des Links neue Getriebe und Ersatzteile verplombt werden.

64.5.2 Für Rallyes, die nicht Teil eines Links sind und für Herstellerfahrzeuge, die bei weniger als 7 Rallyes genannt sind, finden Artikel 64.7.2 & 63.3 Anwendung.

64.5.3 Eine vollständige Untersuchung einer so im Verlauf der Saison verplombten Kraftübertragung kann auf Anweisung des Technischen Delegierten der FIA zu jeder Zeit während der Saison oder auch nach der letzten Meisterschaftsrallye durchgeführt werden.

64.6 GETRIEBE

Für jede, für die Saison zugeteilte Startnummer werden bei der ersten Rallye eines jeden Links je Fahrzeug 2 Getriebe und Differentiale verplombt. Bei allen Rallyes eines Links müssen diese Einheiten verwendet werden. Wenn bei der ersten Rallye eines Links zwei Getriebe- und Differential-Einheiten verwendet wurden (und/oder der zweiten Rallye eines Links im Falle eines Links aus 3 Rallyes und/oder der 3. Rallye eines Links im Falle eines Links aus 4 Rallyes), können je Fahrzeug zwei weitere Getriebe- und Differential-Einheiten verplombt werden, ohne dass eine Bestrafung erfolgt, jedoch nur einmal je Saison. (Hersteller müssen die FIA vor der Technischen Abnahme der zweiten, dritten oder vierten Rallye eines Links informieren).

64.7 TURBOLADER / ZAHNSTANGE / VORDERER UND HINTERER FAHRSCHEMEL

64.7.1 Für jedes von einem Hersteller für die Punktevergabe genannten Fahrzeug werden vor jeder Rallye die folgenden Teile verplombt:

- 1 im Fahrzeug eingebauter Turbolader,
- 1 vorderer im Fahrzeug eingebauter Fahrschemel und 1 hinterer im Fahrzeug eingebauter Fahrschemel
- 1 im Fahrzeug eingebaute Zahnstange.

64.7.2 Für jedes von einem Hersteller für die Punktevergabe genannten Fahrzeug werden vor jeder Rallye die folgenden Teile verplombt:

Wenn 2 Fahrzeuge genannt sind für die Vergabe von Punkten:

- 2 Ersatz-Turbolader,
- 2 vordere Ersatz-Fahrschemel und 2 hintere Ersatz-Fahrschemel,
- 2 Ersatz-Zahnstangen.

Wenn 3 Fahrzeuge genannt sind für die Vergabe von Punkten:

- 3 Ersatz-Turbolader,
- 3 vordere Ersatz-Fahrschemel und 2 hintere Ersatz-Fahrschemel,
- 3 Ersatz-Zahnstangen.

Diese Teile dürfen in jedem Fahrzeug verwendet werden, das für die Vergabe von Meisterschaftspunkten benannt wurde.

- Sie müssen verplombt bleiben bis zum Ende der Rallye.

64.7.3 Für Herstellerfahrer, die nicht für die Vergabe von Meisterschaftspunkten zulässig sind, werden die folgenden Teile verplombt:

- 1 im Fahrzeug eingebauter Turbolader,
- 1 Ersatz-Turbolader.

64.8 STOßDÄMPFER UND BEFESTIGUNGSSYSTEM FÜR DIE RADNABENTRÄGER (NUR FÜR HERSTELLER)

Für jeden Hersteller werden die folgenden Teile für Fahrzeuge, die für die Vergabe von Meisterschaftspunkten genannt sind, vor jeder Rallye verplombt:

Wenn 2 Fahrzeuge genannt sind für die Vergabe von Punkten:

- Lediglich 5 Sätze Stoßdämpfer und 5 Sätze von Befestigungssystemen für die Radnabenträger je Rallye sind zulässig (1 Satz = 2 vordere + 2 hintere).

Wenn 3 Fahrzeuge genannt sind für die Vergabe von Punkten:

- Lediglich 7 Sätze Stoßdämpfer und 7 Sätze von Befestigungssystemen für die Radnabenträger je Rallye sind zulässig (1 Satz = 2 vordere + 2 hintere).

Der Stoßdämpfer selbst wird verplombt, so dass er nicht geöffnet werden kann.

65. ZUSÄTZLICHE FAHRZEUG-BESTIMMUNGEN

65.1 INBOARD-KAMERAS

65.1.1 Auf Aufforderung des Promoters muss jeder Bewerber eine Inboard-Kamera oder andere Aufzeichnungsgeräte im Fahrzeug mitführen. Diese werden vom Lieferanten der Aufnahmegерäte eingebaut und müssen von den Technischen Kommissaren genehmigt werden. Der Bewerber muss allen angemessenen Anweisungen für den Einbau folgen und Strom für die Aufzeichnungsgeräte wie in Anhang XIII aufgeführt zur Verfügung stellen.

65.1.2 Der Bewerber eines Fahrzeugs mit einer Inboard-Kamera muss zuvor die Genehmigung des Promoters einholen. Zulässige Kameras werden mit einem Aufkleber versehen und sie müssen bei der Technischen Abnahme vor dem Start eingebaut sein. Der Einbau eines Inboard-Kamerasystems muss von den Technischen Kommissaren abgenommen werden.

65.1.3 Bewerber, die eine Kamera mitführen möchten, müssen dem Promoter (accreditation@wrc.com) bis spätestens eine Woche vor dem Beginn der WP-Besichtigungen folgende Informationen zukommen lassen: Bewerber, Startnummer, Bewerberadresse und Verwendung der Aufnahmen.

65.1.4 Wartung

Der Rallyeleiter kann dem offiziellen TV-Partner erlauben, den Übernacht-Parc Fermé zu betreten, um mit vorheriger Zustimmung des Bewerbers Wartungsarbeiten an den Inboard-Kameras durchzuführen, jedoch nur in Begleitung eines Technischen Kommissars.

65.1.5 Die Befestigungen der Kameras und Aufnahmegерäte müssen einer Beschleunigung von 25g standhalten können.

Kameras dürfen nicht zwischen und/oder auf der Seite des Fahrer- und Beifahrersitzes montiert sein.

65.1.6 Jede Intervention an den Systemen während der Rallye führt zu einer Meldung des entsprechenden Bewerbers an die Sportkommissare.

65.2 TRACKING SYSTEM

Alle Fahrzeuge müssen mit einem FIA anerkannten Safety Tracking System, das zuvor zufrieden stellend in den Fahrzeugen der eingeschriebenen Hersteller getestet wurde, ausgestattet sein. Der Einbau wird bei der Technischen Abnahme geprüft. Jeder Veranstalter erteilt entsprechende Anweisungen zur Aus- und Rückgabe sowie zum Einbau. Jede Beeinflussung des(r) Systems(e) während der Rallye führt zu einer Meldung an die Sportkommissare.

65.3 UNFALL-AUFZEICHNUNGSGERÄTE

WRC-Fahrzeuge gemäß Art. 255A des Anhang J 2018 müssen mit einem Unfall-Aufzeichnungsgerät (ADR) Sensor vom benannten Zulieferer ausgestattet sein, das mit dem FIA Logger verbunden und gemäß ‚FIA ADR Einbauvorschriften WRC 2018‘ eingebaut ist.

Der Einbau wird bei der Technischen Abnahme überprüft. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Bewerbers, diese Geräte zu besorgen und einzubauen und zu überprüfen, dass sie während der

gesamten Rallye ordnungsgemäß funktionieren. Bitte beachten Sie, dass die Lieferzeit für Ersatz bis zu 8 Wochen betragen kann. Für alle Anfragen sollten die Bewerber adr@fia.com kontaktieren. Alle elektronischen Unfalldaten aus der Verwendung der ADRs sind Eigentum der FIA. Die FIA muss mit allen anzuwendenden Datenschutzgesetzen in Zusammenhang mit solchen Daten übereinstimmen (soweit diese Daten Informationen beinhalten, die solchen Gesetzen unterliegen).

65.4 GERÄUSCHVORSCHRIFTEN FÜR DIE WERTUNGSPRÜFUNGEN

Aus Sicherheitsgründen ist eine Umgehungsleitung des Abgas-Schalldämpfers empfohlen, jedoch nur auf Wertungsprüfungen, sofern dabei der Austritt der Auspuffgase gemäß Anhang J erfolgt und sofern bei Fahrzeugen mit einem Katalysator diese Gase durch diesen Katalysator geleitet werden. In jedem Fall muss das Fahrzeuggeräusch auf Verbindungsstrecken den Bestimmungen des Anhang J entsprechen.

65.5 DATENÜBERTRAGUNG / KOMMUNIKATION

65.5.1 Die Übertragung von Daten oder Informationen in Bezug auf die Performance und/oder Zeiten zwischen einem Team und einem Wettbewerbsfahrzeug über Funk, Telefon oder über irgendein anderes Mittel ist verboten, wenn das Fahrzeug auf einer Wertungsprüfung fährt, egal ob die Anzeige innerhalb oder außerhalb der Sicht der Crew erfolgt.

65.5.2 Alle Informationen oder Kommunikationen von oder zu den Crews wird überwacht und aufgezeichnet und kann als Beweismittel zur Auferlegung einer möglichen Strafe bis hin zum Ausschluss aus der Meisterschaft verwendet werden.

TESTS

66. TESTS

66.1 ZULÄSSIGE TESTORTE FÜR IN DER MEISTERSCHAFT EINGESCHRIEBENE HERSTELLER

Für in der Meisterschaft eingeschriebene Hersteller sind Tests (wie in Artikel 2.23 definiert) wie folgt erlaubt:

66.1.1 Auf einer von einem Hersteller vor seiner ersten Rallye im entsprechenden Jahr vorgeschlagenen und der FIA mitgeteilten permanenten Teststrecke.

66.1.2 Im Verlauf eines Kalenderjahres darf ein P1 Fahrer lediglich eine permanente Teststrecke nutzen.

66.1.3 In den Ländern Europas.

66.2 ZULÄSSIGE TESTORTE FÜR P1 FAHRER MIT WRC FAHRZEUGEN

Für Fahrer mit einem WRC Fahrzeug gemäß Art. 255A des Anhangs J 2018, ist das Testen ausschließlich in europäischen Ländern erlaubt.

66.3 TEST-VERBOT

Für in der Meisterschaft eingeschriebene Hersteller sind Tests (wie in Artikel 2.23 definiert) verboten:

66.2.2 In dem Land einer WM-Rallye ab Beginn der Besichtigungszeit für die Wertungsprüfungen bis zum Ende der Rallye.

66.2.3 Auf irgendeiner Strecke, die bei einer aktuellen Meisterschaftsrallye als Wertungsprüfung verwendet wird.

66.4 DAUER DER TESTS

66.4.1 Zur Einhaltung der Begrenzungen der Tests müssen Hersteller die entsprechenden, bei der FIA-Rallyeabteilung erhältlichen Formulare bis spätestens 5 Tage vor dem ersten Testtag ausfüllen.

66.4.2 Im Falle eines Herstellers sind höchstens 55 Tage je Kalenderjahr erlaubt. Diese Bestimmung gilt nicht für Tests wie unter Punkt 66.1.1 aufgeführt.

66.4.3 Ein einzelner Testtag umfasst auch die Möglichkeit für 2 oder mehr Fahrer und/oder mehr als ein World Rally Car auf der gleichen Strecke zu testen, jedoch nur wenn diese Fahrer nicht zur gleichen Zeit testen.

66.4.4 Für Hersteller können 7 zusätzliche Testtage für jedes Team, zusätzlich zu Art. 66.4.2, zugeteilt werden. Diese zusätzlichen Testtage sind nur zulässig für Gastfahrer, die im vergangenen oder im laufenden Jahr bis zu dem beantragten Testtermin nicht für die Vergabe von Meisterschaftspunkten genannt wurden. Die Teams müssen die FIA über jeden Testtag eines Gastfahrers per Email, mit Kopie an alle anderen registrierten Teams (es ist kein Testformular erforderlich) mit einer Vorlaufzeit von fünf Tagen informieren. Der Test muss in Übereinstimmung mit Artikel 66.1 und 66.2 stattfinden.

66.5 TESTBESCHRÄNKUNGEN FÜR FAHRER MIT WRC FAHRZEUGEN, DIE NICHT VON EINEM HERSTELLER GENANNT SIND, P2 UND P3 FAHRER

Fahrer mit WRC Fahrzeugen, die nicht von einem Hersteller genannt sind) sowie P2 und P3 Fahrer dürfen in einem Land einer Meisterschaftsrallye ab drei Wochen vor der Rallye keine Tests durchführen, es sei denn, es wird ein entsprechender Antrag an den betreffenden Rallye-Veranstalter gestellt.

Dieser Antrag muss beinhalten:

- Bezeichnung der genauen Örtlichkeit (einschl. GPS Punkt)
- Datum des Beginns und des Endes
- Fahrername/n
- Fahrgestellnummer/n des/der Fahrzeuge/s.

Jeder Test ist auf maximal 2 Tage beschränkt.

Die Genehmigung muss durch den Veranstalter schriftlich gegenüber dem Bewerber erteilt werden, mit einer Kopie an die FIA.

66.6 PRESSE-, MEDIA- ODER PR-VERANSTALTUNGEN

Teams, die eine Veranstaltung für Presse, Media oder zu PR-Zwecken durchführen und gegebenenfalls gegen die Bestimmungen dieses Artikels 66 verstoßen könnten, müssen zuvor die FIA und den FIA Media Delegierten informieren.

2018